



Brüssel, den 4. Dezember 2019
(OR. en)

14824/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0216(COD)

AGRI 593
AGRILEG 210
AGRIFIN 86
AGRISTR 80
AGRIORG 94
CODEC 1734
CADREFIN 401

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	9645/18 + COR 1 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates – <i>Formulierungsvorschläge des Vorsitzes</i>

Delegations will find in the Annex the consolidated Finnish Presidency drafting suggestions on the abovementioned proposal.

Compared to the Commission proposal, the added text is marked in **bold and underlined** and [...] is used for deleted text.

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE DES VORSITZES FÜR DEN

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Absatz 6 des der Akte beigefügten Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

¹ ABl. C. vom , S. .

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[Die Erwägungsgründe werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.]

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

² ABl. C. vom , S. .

TITEL I

GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH, ANWENDBARE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält Bestimmungen über
- a) die allgemeinen und spezifischen Ziele der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) finanzierten Unterstützung der Union sowie über die diesbezüglichen Indikatoren;
 - b) die Interventionskategorien und gemeinsamen Anforderungen an die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verfolgung dieser Ziele sowie über die entsprechenden Finanzierungsregelungen;
 - c) die von den Mitgliedstaaten zu erstellenden GAP-Strategiepläne, in denen entsprechend den spezifischen Zielen und den ermittelten Bedürfnissen Zielwerte festgelegt, **Bedingungen für Interventionen spezifiziert** und Mittel zugewiesen werden;
 - d) die Koordinierung und Verwaltung sowie über die Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung.
- (2) Diese Verordnung gilt für die aus dem EGFL und dem ELER finanzierte Unterstützung der Union für Interventionen, die in einem von den Mitgliedstaaten erstellten und von der Kommission genehmigten GAP-Strategieplan für den Zeitraum vom 1. Januar {2021} bis zum 31. Dezember 2027 **(im Folgenden „der Zeitraum {2021}-2027“)** festgelegt sind.

Artikel 2
Anwendbare Bestimmungen

- (1) Auf die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Unterstützung finden die Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates³ und die auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassenen Bestimmungen Anwendung.
- (2) Auf die im Rahmen dieser Verordnung aus dem ELER finanzierte Unterstützung finden Titel II Kapitel III, Titel III Kapitel II sowie die Artikel 41 und 43 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ Anwendung.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Landwirt“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der **Festlegung** durch die Mitgliedstaaten **im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung** ausübt.
- b) „Betrieb“ ist die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden.
- c) „Intervention“ ist ein auf einer der Interventionskategorien gemäß dieser Verordnung basierendes Stützungsinstrument mit einer Reihe von Fördervoraussetzungen, die von den Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan festgelegt werden.

³ Verordnung (EU) [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum] [vollständiger Titel] (ABl. L...).

⁴ Verordnung (EU) [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Datum] [vollständiger Titel] (ABl. L...).

d) „Unterstützungssatz“ ist der Satz des öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben. Im Fall von Finanzierungsinstrumenten bezieht sich dieser Satz auf das Bruttosubventionsäquivalent der Unterstützung im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission⁵.

da) „Öffentliche Ausgaben“ sind jedweder Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben aus Mitteln der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, dem EGFL oder dem ELER zur Verfügung gestellten Mitteln der Europäischen Union, Mitteln von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Mitteln von Behördenverbänden oder Verbänden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

e) „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ist ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem ihnen für **mengen- oder wertmäßige wirtschaftliche Einbußen oder für Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen oder Schadorganismen auf Pflanzen** Entschädigungen gewährt werden.

f) „Vorhaben“ ist

- i) ein Projekt, ein Vertrag, eine Aktion oder eine Gruppe von Projekten, das/der/die im Rahmen **des** betreffenden **GAP-Strategieplans** ausgewählt wurde;
- ii) im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten ein Beitrag aus dem **GAP-Strategieplan** zu einem Finanzierungsinstrument sowie die anschließende finanzielle Unterstützung, die den Endempfängern über dieses Finanzierungsinstrument gewährt wird.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

- g) „Zwischengeschaltete Stelle“ ist jedwede Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, **einschließlich regionaler oder lokaler Stellen, Stellen für regionale Entwicklung oder Nichtregierungsorganisationen,** die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde **oder einer Verwaltungsbehörde auf regionaler Ebene nach Artikel 110 Absatz 1 Unterabsatz 2** tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben wahrnimmt.
- h) Im Falle von Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums **gemäß Artikel 64** ist „Begünstigter“
- i) eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, [...] eine natürliche Person **oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen,** die für die Einleitung oder für die Einleitung und Durchführung von Vorhaben verantwortlich ist;
 - ii) im Zusammenhang mit Regelungen für staatliche Beihilfen **das Unternehmen, das** die Beihilfe erhält;
 - iii) im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten die Stelle, die den Holdingfonds einsetzt, oder – falls es keine Holdingfondsstruktur gibt – die Einrichtung, die den spezifischen Fonds einsetzt, oder – wenn das Finanzierungsinstrument von der Verwaltungsbehörde verwaltet wird – die Verwaltungsbehörde.
- i) „Zielwerte“ sind im Voraus **festgelegte** Werte, die am Ende des Zeitraums im Hinblick auf die **Ergebnisindikatoren** zu einem spezifischen Ziel erreicht sein müssen.
- j) „Etappenziele“ sind **im Voraus festgelegte** Zwischenzielwerte **für ein bestimmtes Haushaltsjahr,** die zu einem bestimmten Zeitpunkt während des Zeitraums des GAP-Strategieplans im Hinblick auf die **Ergebnisindikatoren** für ein spezifisches Ziel erreicht sein müssen.
- k) **„System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft“ (Agricultural Knowledge and Innovation System – AKIS) ist eine Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren.**

Artikel 4

In den GAP-Strategieplänen festzulegende Begriffsbestimmungen und Bedingungen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem GAP-Strategieplan **auf folgender Grundlage mindestens** die Begriffsbestimmungen **und Bedingungen für** „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“ [...] und „Junglandwirt“ fest:
- a) Der Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ ist so **festzulegen**, dass er sowohl die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, **ausgenommen Fischereierzeugnisse, als auch** Baumwolle und Niederwaldbetrieb mit Kurzumtrieb, **sowie** die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand umfasst, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.
 - b) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so **festzulegen**, dass er Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland umfasst. Die Begriffe „Ackerland“, „Dauerkulturen“ und „Dauergrünland“ werden von den Mitgliedstaaten innerhalb des folgenden Rahmens weiter spezifiziert:
 - i) „Ackerland“ sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁶, gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates⁷, Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder gemäß **Artikel 28 oder** Artikel 65 **oder GLÖZ-Standard Nr. 9 gemäß Anhang III** der vorliegenden Verordnung;

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

- ii) „Dauerkulturen“ sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb;
- iii) „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen „Dauergrünland“) sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und **seit** mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind **sowie ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – mindestens fünf Jahre lang weder bearbeitet noch umgepflügt wurden; es kann** auch andere Pflanzenarten [...] wie Sträucher und/oder Bäume umfassen, die abgeweidet werden können, **und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Pflanzenarten wie Sträucher oder Bäume zur** Erzeugung von Futtermitteln **, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, Folgendes als Dauergrünland zu betrachten:**
- **Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen,**
 - **Flächen, die abgeweidet werden können, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen nicht in Weidegebieten vorherrschen oder dort nicht vorkommen.**
- c) Für Interventionen in Form von Direktzahlungen ist der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ so **festzulegen**, dass er [...]

i) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs umfasst, die in dem Jahr, für das Unterstützung beantragt wird, für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, und die dem Landwirt zur Verfügung steht. Sofern aus umwelt- oder klimabezogenen Gründen ausreichend gerechtfertigt, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass förderfähige Hektarflächen

– auch bestimmte Flächen umfassen, die nur alle zwei Jahre für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, oder

– keine landwirtschaftlichen Flächen umfassen, die sich aus der Umwandlung von nichtlandwirtschaftlichen Flächen ergeben, wenn sich diese Umwandlung negativ auf das Klima oder die Umwelt auswirkt;

ia) jede Fläche des Betriebs umfasst,

– die Landschaftselemente beinhaltet, die der Erhaltungsverpflichtung nach GLÖZ-Standard Nr. 9 gemäß Anhang III unterliegen;

– die genutzt wird, um den Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Merkmale gemäß GLÖZ-Standard Nr. 9 zu erreichen;

– die für die Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des Landwirts aufgrund einer in Artikel 28 genannten Öko-Regelung festgelegt oder erhalten wird.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass förderfähige Hektarflächen auch andere Landschaftselemente beinhalten, sofern sie die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht unangemessen behindern. Für Dauergrünland mit verstreuten, nicht förderfähigen Elementen können die Mitgliedstaaten beschließen, festgesetzte Verringerungskoeffizienten anzuwenden, um die als förderfähig geltende Fläche festzulegen.

- ii) **jede Fläche des Betriebs umfasst**, für die Anspruch auf Zahlungen im Rahmen von Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 dieser Verordnung oder im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestand und die **gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Ziffern i und ia keine** „förderfähige Hektarfläche“ **darstellt**
- infolge der Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG oder [...] 2000/60/EG **auf diese Fläche**;
- infolge der Umsetzung eines Standards nach dem in Anhang III dieser Verordnung genannten GLÖZ-Standard Nr. 2;
- für die Laufzeit **einer Aufforstungsverpflichtung** des einzelnen Landwirts gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 **oder den Artikeln 65 oder 68 der vorliegenden Verordnung** oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder [...] Artikel 65 **oder Artikel 68** der vorliegenden Verordnung im Einklang stehen ;
- für die Laufzeit **einer Stilllegungsverpflichtung** des einzelnen Landwirts gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Artikel 65 der vorliegenden Verordnung [...].

Zum Hanfanbau genutzte Flächen sind nur förderfähig, wenn der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Sorten nicht mehr als 0,2 % beträgt.

- d) [...]
- e) Die Begriffsbestimmung für „Junglandwirt“ ist so festzulegen, dass sie Folgendes umfasst:
 - i) eine Altersgrenze von höchstens 40 Jahren;
 - ii) die vom „Leiter des Betriebs“ zu erfüllenden Voraussetzungen. [...]
 - iii) [...]

Die Mitgliedstaaten können weitere objektive und nichtdiskriminierende Anforderungen im Hinblick auf einschlägige Qualifikationen und Ausbildung in die Begriffsbestimmung aufnehmen.

(1a) Die Mitgliedstaaten können in ihren GAP-Strategieplänen beschließen, Artikel 15a, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 34, Artikel 66 Absatz 2 und Artikel 70 Absatz 2 lediglich für „echte Landwirte“ gemäß Unterabsatz 2 anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten können in ihren GAP-Strategieplänen festlegen, welche Landwirte nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien als „echte Landwirte“ gelten. Betrachten die Mitgliedstaaten Landwirte, die für das Vorjahr keine Direktzahlungen erhalten haben, die über einem bestimmten Betrag liegen, als echte Landwirte, so darf dieser Betrag nicht über 5 000 EUR liegen.

- (2) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, die Bestimmungen enthalten, durch die die Gewährung von Zahlungen von der Verwendung zertifizierten Saatguts bestimmter Hanfsorten abhängig gemacht wird, und in denen das Verfahren für die Auswahl solcher Hanfsorten und zur Überprüfung ihres Tetrahydrocannabinolgehalts gemäß Absatz 1 Buchstabe c festgelegt ist.

TITEL II

ZIELE UND INDIKATOREN

Artikel 5

Allgemeine Ziele

Die Unterstützung aus dem EGFL und dem ELER ist darauf ausgerichtet, die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung sowie in ländlichen Gebieten weiter zu verbessern, und trägt zur Verwirklichung der folgenden allgemeinen Ziele bei:

- a) Förderung eines intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der Ernährungssicherheit gewährleistet;
- b) Stärkung von Umweltpflege und Klimaschutz und Beitrag zu den umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union;
- c) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

Diese Ziele werden ergänzt durch das übergreifende Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung.

Artikel 6

Spezifische Ziele

[...] Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit;
- b) Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;

- c) Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette;
- d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie;
- e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft;
- f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;
- g) Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte, **anhaltende Unterstützung von Junglandwirten** und Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
- h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, **der Gleichstellung der Geschlechter**, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;
- i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der EU gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf sichere **und** nahrhafte [...] Lebensmittel **aus nachhaltiger Erzeugung**, Lebensmittelabfälle sowie Tierschutz gerecht wird.

[...]

Artikel 7

Indikatoren

- (1) Die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 5 und 6 [...] wird anhand gemeinsamer Indikatoren für Output, Ergebnisse, Wirkung **und Kontext** bewertet, **die in Anhang I festgelegt sind**. **Diese** gemeinsamen Indikatoren umfassen:
 - a) Outputindikatoren, die sich auf den erzielten Output der unterstützten Interventionen beziehen;

- b) Ergebnisindikatoren, die sich auf die betreffenden spezifischen Ziele beziehen und dafür verwendet werden, in den GAP-Strategieplänen quantifizierte Etappenziele und Zielwerte in Bezug auf diese spezifischen Ziele festzusetzen und die Fortschritte bei der Erreichung dieser Zielwerte zu bewerten [...];
- c) Wirkungsindikatoren, die sich auf die Ziele gemäß Artikel 5 und 6 [...] beziehen und im Rahmen der GAP-Strategiepläne und der GAP verwendet werden;
- d) Kontextindikatoren gemäß Artikel 103 Absatz 2, die in Anhang I aufgeführt sind.**

[...]

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen, um die gemeinsamen Output-, Ergebnis-, Wirkungs- **und Kontextindikatoren ausschließlich zur Behebung von durch die Mitgliedstaaten gemeldeten technischen Problemen in Bezug auf** ihre Anwendung [...] anzupassen [...].

TITEL III

GEMEINSAME ANFORDERUNGEN UND INTERVENTIONSKATEGORIEN

KAPITEL I

GEMEINSAME ANFORDERUNGEN

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 8

Strategischer Ansatz

Zur Verfolgung der Ziele gemäß Titel II legen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in den Kapiteln II, III und IV des vorliegenden Titels dargestellten Interventionskategorien und im Einklang mit **ihrer jeweiligen Bewertung der Bedürfnisse und mit** den gemeinsamen Anforderungen gemäß dem vorliegenden Kapitel Interventionen fest.

Artikel 9

Allgemeine Grundsätze

Die Mitgliedstaaten konzipieren die Interventionen in ihren GAP-Strategieplänen **und die in Artikel 12 genannten GLÖZ-Standards** im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Interventionen **und die in Artikel 12 genannten GLÖZ-Standards** anhand objektiver und nicht diskriminierender Kriterien festgelegt werden, mit dem Binnenmarkt vereinbar sind und den Wettbewerb nicht verzerren.

Die Mitgliedstaaten legen den Rechtsrahmen für die Gewährung der Unterstützung der Union an die Begünstigten **im Einklang mit dem jeweiligen** GAP-Strategieplan und [...] den Grundsätzen und Anforderungen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] fest.

Artikel 10

Interne Stützung im Rahmen der WTO

- (1) Die Mitgliedstaaten **gestalten** die Interventionen auf der Grundlage der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Interventionskategorien, einschließlich der Begriffsbestimmungen **und Bedingungen** gemäß Artikel 4, **auf solche Weise, dass sie den Kriterien in** Anhang 2 [...] des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft **entsprechen**.

[...] **Insbesondere die** Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit, die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte und die Regelungen für Klima und Umwelt **müssen den Kriterien in den Absätzen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, auf die in Anhang II der vorliegenden Verordnung in Bezug auf diese Interventionen verwiesen wird, entsprechen. In Bezug auf andere Interventionen haben die speziellen Absätze von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, auf die in Anhang II der vorliegenden Verordnung verwiesen wird, indikativen Charakter, und es** kann stattdessen ein anderer Absatz von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft eingehalten werden, wenn dies im GAP-Strategieplan begründet wird.

- (2) [...] *

* Am Schluss von Erwägungsgrund 20 anfügen: „**Insbesondere sollte die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß dieser Verordnung so gestaltet werden, dass die Bestimmungen der ‚Blue Box‘ eingehalten werden.**“

ABSCHNITT 2

KONDITIONALITÄT

Artikel 11

Grundsatz und Geltungsbereich

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre GAP-Strategiepläne ein System der Konditionalität auf, nach dem **Landwirte und andere** Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Kapitel II dieses Titels oder die jährliche Prämie gemäß den Artikeln 65, 66 und 67 erhalten, mit einer Verwaltungssanktion belegt werden, wenn sie die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß dem Unionsrecht und die im GAP-Strategieplan festgelegten, in Anhang III aufgelisteten **GLÖZ**-Standards [...] im Zusammenhang mit den folgenden spezifischen Bereichen nicht einhalten:
- a) Klima und Umwelt;
 - b) öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit;
 - c) Tierschutz.
- (2) [...]
- (3) Die in Anhang III genannten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der anwendbaren Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.
- (4) Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet der Begriff „Grundanforderung an die Betriebsführung“ jede einzelne Grundanforderung an die Betriebsführung, die sich aus dem in Anhang III genannten Unionsrecht innerhalb eines Rechtsakts ergibt und inhaltlich von den anderen Anforderungen desselben Rechtsakts abweicht.

Artikel 12

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich derjenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene **für jeden der in Anhang III aufgeführten GLÖZ-Standards** im Einklang mit dem Hauptziel der Standards gemäß **diesem** Anhang [...] für **Landwirte und andere** Begünstigte Mindeststandards [...] fest. **Die Mitgliedstaaten** berücksichtigen dabei **gegebenenfalls die Betriebsgröße, die Betriebsstrukturen,** die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, bestehende Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung – **etwa den Anteil an Waldflächen** –, [...] Landbewirtschaftungsmethoden und **und die Besonderheiten von Regionen in äußerster Randlage.**
- (2) In Bezug auf die Hauptziele gemäß Anhang III können die Mitgliedstaaten zusätzliche Standards zu denjenigen vorschreiben, die in dem genannten Anhang für diese Hauptziele festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch keine Mindeststandards für andere als die in Anhang III festgelegten Hauptziele* definieren.
- (3) [...]

[...]

* Ergänzende Erläuterung in Erwägungsgrund 22: „**Die nationalen Standards können je nach Region unterschiedlich konzipiert sein oder auf bestimmte Flächen oder landwirtschaftliche Betriebe ausgerichtet sein, wenn derartige Anpassungen aufgrund unterschiedlicher Merkmale der Flächen oder Betriebe gerechtfertigt sind.**“

- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, **um bezüglich der Berechnungsmethode gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, wobei die Möglichkeit eingeräumt wird, den im GLÖZ-Standard Nr. 1 gemäß Anhang III genannten Anteil anzupassen.**

ABSCHNITT 3

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBERATUNGSDIENSTE

Artikel 13

Landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen in den GAP-Strategieplan ein System zur Bereitstellung von **öffentlichen oder privaten** Diensten zur Beratung von Landwirten und anderen Begünstigten der GAP-Unterstützung in Fragen der Bodenbewirtschaftung und Betriebsführung (im Folgenden „landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste“) auf. **Die Mitgliedstaaten können bestehende Systeme nutzen.**
- (2) Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste decken wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte ab und liefern aktuelle technologische und wissenschaftliche, auf der Grundlage von Forschung und Innovation gewonnene Informationen. Sie werden in [...] die Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) [...] integriert.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die erteilte landwirtschaftliche Betriebsberatung unparteiisch ist und dass die Berater keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sind.

- (4) Die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste umfassen mindestens
- a) alle im GAP-Strategieplan festgelegten Anforderungen, Bedingungen und Bewirtschaftungsverpflichtungen für die Landwirte und sonstigen Begünstigten, einschließlich der Anforderungen und Standards im Rahmen der Konditionalität und der Bedingungen für **Interventionen**, sowie Informationen über im Rahmen der GAP-Strategieplans geschaffene Finanzierungsinstrumente und erstellte Geschäftspläne;
 - b) die von den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen für die Durchführung der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG, der Richtlinie 2008/50/EG, der Richtlinie (EU) 2016/2284, der Verordnung (EU) 2016/2031, der Verordnung (EU) 2016/429, in Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und der Richtlinie 2009/128/EG;
 - c) landwirtschaftliche Praktiken, die die Entstehung antimikrobieller Resistenzen gemäß der Mitteilung „Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts ‚Eine Gesundheit‘“⁹ verhindern;
 - d) [...] Risikomanagement [...];
 - e) Innovationsförderung, insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten von operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gemäß Artikel 114;
 - f) **digitale** Technologien in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 102 Buchstabe b;

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁹ „Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts ‚Eine Gesundheit‘“ (COM(2017) 339 final).

fa) spätestens ab {2023} die Verwendung des Betriebsnachhaltigkeitsinstruments für Nährstoffe, das von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt wird. Bei diesem Instrument handelt es sich um eine digitale Anwendung, die auf der Grundlage einschlägiger Informationen des landwirtschaftlichen Betriebs, gesetzlicher Anforderungen für Nährstoffe und verfügbarer Informationen aus Bodenanalysen eine Nährstoffbilanz bereitstellt. Die Mitgliedstaaten können auch ein anderes digitales Instrument verwenden, das denselben Zweck erfüllt. Die Kommission kann die Mitgliedstaaten bei den Anforderungen an Dienste für Datenspeicherung und -verarbeitung unterstützen.

KAPITEL II

KATEGORIEN VON INTERVENTIONEN IN FORM VON DIREKTZAHLUNGEN

ABSCHNITT 1

INTERVENTIONSKATEGORIEN, KÜRZUNG UND MINDESTANFORDERUNGEN

Artikel 14

Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen

- (1) Die Kategorien von Interventionen im Rahmen dieses Kapitels können die Form von entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen haben.
- (2) Bei den entkoppelten Direktzahlungen handelt es sich um
 - a) die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit;
 - b) die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit;
 - c) die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte;
 - d) die Regelungen für Klima und Umwelt.
- (3) Bei den gekoppelten Direktzahlungen handelt es sich um
 - a) die gekoppelte Einkommensstützung;
 - b) die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle.

Artikel 15
Kürzung von Zahlungen

- (1) Die Mitgliedstaaten kürzen den Betrag der einem Landwirt gemäß diesem Kapitel für ein Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen, der 60 000 EUR überschreitet, wie folgt:
- a) um mindestens 25 % für die Tranche von 60 000 EUR bis 75 000 EUR;
 - b) um mindestens 50 % für die Tranche von 75 000 EUR bis 90 000 EUR;
 - c) um mindestens 75 % für die Tranche von 90 000 EUR bis 100 000 EUR;
 - d) um 100 % für den Betrag, der 100 000 EUR überschreitet.
- (2) Vor der Anwendung von Absatz 1 **können** die Mitgliedstaaten von dem Betrag der einem Landwirt gemäß diesem Kapitel in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen Folgendes abziehen:
- a) die vom Landwirt gemeldeten, mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen Löhne oder Gehälter, einschließlich zugehörige Steuern und Sozialabgaben; [...]
 - b) die entsprechenden Kosten regulärer, unbezahlter Arbeit in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die von in dem betreffenden Betrieb arbeitenden Personen verrichtet wird, die keine Löhne oder Gehälter beziehen (oder die eine niedrigere Vergütung erhalten als den Betrag, der normalerweise für die geleisteten Dienste gewährt wird), aber an den Finanzerlösen und sonstigen materiellen Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes teilhaben.

Zur Berechnung der Beträge gemäß den Buchstaben a und b verwenden die Mitgliedstaaten die **in ihren GAP-Strategieplänen genauer präzierte Methode**.

- (3) Das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen wird in erster Linie als Beitrag zur Finanzierung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit – **falls diese vom Mitgliedstaat angewendet wird** – und anschließend zur Finanzierung anderer zu den entkoppelten Direktzahlungen zählender Interventionen verwendet.

Die Mitgliedstaaten können das gesamte Aufkommen oder einen Teil davon auch im Wege einer Mittelübertragung zur Finanzierung von Interventionskategorien im Rahmen des ELER gemäß Kapitel IV verwenden. Eine solche Mittelübertragung an den ELER erscheint in den Finanzübersichten des GAP-Strategieplans und kann im Jahr 2023 nach Maßgabe von Artikel 90 überprüft werden. Sie fällt nicht unter die gemäß Artikel 90 festgesetzten Obergrenzen für Mittelübertragungen vom EGFL auf den ELER.

- (4) **Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, durch die einheitliche Bedingungen** für die Berechnung der Kürzung von Zahlungen gemäß Absatz 1 **festgelegt werden**, um **detaillierte Vorschriften für die** Aufteilung der Mittel auf die berechtigten **Landwirte** bereitzustellen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 15a

Mindestanforderungen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen eine Mindestfläche fest und gewähren Landwirten, in deren Fall die förderfähige Betriebsfläche, für die Direktzahlungen beantragt werden, kleiner als diese Mindestfläche ist, keine Direktzahlungen.**

Alternativ können die Mitgliedstaaten einen Mindestbetrag für Direktzahlungen festlegen, die einem Landwirt gewährt werden können.

Hat ein Mitgliedstaat beschlossen, eine Mindestfläche gemäß Unterabsatz 1 festzulegen, legt er dennoch einen Mindestbetrag gemäß Unterabsatz 2 für die Landwirte fest, die eine tierbezogene gekoppelte Stützung erhalten und über eine geringere Hektarfläche als diese Mindestfläche verfügen.

Bei der Festlegung der Mindestfläche oder des Mindestbetrags bemühen sich die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass den Landwirten nur dann Direktzahlungen gewährt werden, wenn:

a) die Verwaltung der entsprechenden Zahlungen keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand verursacht und

b) die entsprechenden Beträge einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 6 leisten, zu denen Direktzahlungen beitragen.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat kann beschließen, diesen Artikel nicht auf die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres anzuwenden.

ABSCHNITT 2

ENTKOPPELTE DIREKTZAHLUNGEN

UNTERABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

Allgemeine Anforderungen für den Bezug von entkoppelten Direktzahlungen

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen entkoppelte Direktzahlungen.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

UNTERABSCHNITT 2

EINKOMMENSGRUNDSTÜTZUNG FÜR NACHHALTIGKEIT

Artikel 17

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen nach den in diesem Unterabschnitt festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit („Einkommensgrundstützung“) vor.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen eine Einkommensgrundstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche vor.
- (3) Unbeschadet der Artikel 19 bis 24 wird die Einkommensgrundstützung für jede von einem [...] Landwirt gemeldete förderfähige Hektarfläche gewährt.

Artikel 18
Stützungsbetrag je Hektar

- (1) Die Einkommensgrundstützung wird als Einheitsbetrag je Hektar gezahlt, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen, sie auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 19 zu gewähren.
- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Hektarbetrag der Einkommensgrundstützung nach verschiedenen Gruppen von Gebieten mit vergleichbaren sozioökonomischen oder agronomischen Bedingungen, **einschließlich traditioneller Formen der Landwirtschaft wie extensive Weidenutzung,** zu differenzieren.

Artikel 19
Zahlungsansprüche

- (1) Mitgliedstaaten, die die Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angewendet haben, können beschließen, die Einkommensgrundstützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gemäß den Artikeln 20 bis 24 der vorliegenden Verordnung zu gewähren.
- (2) Beschließt ein Mitgliedstaat, der die Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angewendet hat, die Einkommensgrundstützung nicht **mehr** auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen zu gewähren, so erlöschen die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zugewiesenen Zahlungsansprüche am 31. Dezember **des Jahres vor dem Jahr, ab dem der Beschluss gilt.**

Artikel 20

Wert der Zahlungsansprüche und Konvergenz*

- (1) Die Mitgliedstaaten bestimmen den Einheitswert der Zahlungsansprüche vor Anwendung der Konvergenz nach diesem Artikel, indem sie den Wert der Zahlungsansprüche im Verhältnis zu ihrem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Antragsjahr 2020 festgesetzten Wert und der damit verbundenen Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel III der genannten Verordnung für das Antragsjahr 2020 anpassen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Wert der Zahlungsansprüche gemäß Artikel 18 Absatz 2 zu differenzieren.
- (3) **Jeder** Mitgliedstaat setzt spätestens bis zum Antragsjahr 2026 einen Höchstwert für die **einzelbetrieblichen** Zahlungsansprüche für den Mitgliedstaat oder für jede **in** Artikel 18 Absatz 2 **genannte** Gruppe von Gebieten fest.
- (4) Ist der gemäß Absatz 1 bestimmte Wert der Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat oder innerhalb einer **in** Artikel 18 Absatz 2 **genannten** Gruppe von Gebieten nicht einheitlich, so gewährleistet **der entsprechende** Mitgliedstaat eine Konvergenz des Wertes der Zahlungsansprüche hin zu einem einheitlichem Einheitswert bis spätestens zum Antragsjahr 2026.
- (5) Für die Zwecke von Absatz 4 stellt **jeder** Mitgliedstaat sicher, dass spätestens zum Antragsjahr 2026 alle Zahlungsansprüche einen Wert von mindestens 75 % des für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 geplanten durchschnittlichen Einheitsbetrags haben, der in **seinem** gemäß Artikel 106 **genehmigten** GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder für die **in** Artikel 18 Absatz 2 **genannten** Gebiete festgesetzt ist.

* Es sei darauf hingewiesen, dass in Artikel 5 der vorgeschlagenen „Übergangsverordnung“ eine „Amnestieklausel“ (hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Landwirten zugewiesenen Zahlungsansprüche unter den derzeit geltenden Vorschriften) enthalten ist.

- (6) Zur Finanzierung der zur Einhaltung der Absätze 4 und 5 erforderlichen Erhöhungen des Wertes der Zahlungsansprüche verwenden die Mitgliedstaaten [...] etwaige **Beträge, die durch** Anwendung von Absatz 3 **verfügbar werden,** und verringern erforderlichenfalls die Differenz zwischen dem gemäß Absatz 1 bestimmten Einheitswert der Zahlungsansprüche und dem für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 geplanten durchschnittlichen Einheitsbetrag, der in dem gemäß Artikel 106 **genehmigten** GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder für die **in** Artikel 18 Absatz 2 **genannten** Gebiete festgesetzt ist.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Kürzung auf alle oder einen Teil der Zahlungsansprüche anzuwenden, deren gemäß Absatz 1 bestimmter Wert den für die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2026 geplanten durchschnittlichen Einheitsbetrag, der in dem gemäß Artikel 106 **genehmigten** GAP-Strategieplan für den Mitgliedstaat oder für die **in** Artikel 18 Absatz 2 **genannten** Gebiete festgesetzt ist, übersteigt.

- (7) Die Kürzungen gemäß Absatz 6 beruhen auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien. Unbeschadet des gemäß Absatz 5 festgesetzten **Mindestwerts** können diese Kriterien die Festsetzung einer maximalen Verringerung umfassen, die nicht weniger als 30 % betragen darf.

Artikel 21

Aktivierung von Zahlungsansprüchen

- (1) Die Mitgliedstaaten, **die sich dafür entschieden haben, Unterstützung aufgrund von Zahlungsansprüchen zu gewähren,** gewähren [...] Landwirten, die über eigene oder gepachtete Zahlungsansprüche verfügen, [...] nach Aktivierung dieser Zahlungsansprüche eine **Einkommensgrundstützung**. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] Landwirte für die Zwecke der Aktivierung von Zahlungsansprüchen die förderfähigen Hektarflächen für jeden Zahlungsanspruch anmelden.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsansprüche, einschließlich im Falle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge, nur in dem Mitgliedstaat oder innerhalb der **in** Artikel 18 Absatz 2 **genannten** Gruppe von Gebieten aktiviert werden, in dem bzw. der sie zugewiesen wurden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei aktivierten Zahlungsansprüchen Anspruch auf Zahlung auf der Grundlage des darin festgesetzten Betrags besteht.

Artikel 22

Reserven für Zahlungsansprüche

- (1) Jeder Mitgliedstaat, der beschließt, die Einkommensgrundstützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen zu gewähren, verwaltet eine nationale Reserve.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 18 Absatz 2 zu differenzieren, beschließen, eine Reserve für jede **in diesem** Artikel **genannte** Gruppe von Gebieten zu führen.
- (3) **Entscheiden sich** Mitgliedstaaten **dafür, die Definition „echter Landwirt“ und die Bedingungen gemäß Artikel 4 Nummer 1a anzuwenden**, **so** stellen **sie** sicher, dass Zahlungsansprüche aus der Reserve nur **diesen** Landwirten zugewiesen werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten verwenden ihre nationale Reserve vorrangig für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an folgende Landwirte:
 - a) Junglandwirte, die erstmals einen Betrieb neu gegründet haben;
 - b) Landwirte, die erstmals einen Betrieb neu gegründet haben, sich als Betriebsleiter niederlassen und über die einschlägigen Qualifikationen verfügen bzw. Ausbildungsanforderungen erfüllen, wie sie vom Mitgliedstaat für Junglandwirte **bestimmt** wurden.

- (5) Die Mitgliedstaaten weisen [...] Landwirten, die aufgrund eines abschließenden Gerichtsurteils oder eines abschließenden Verwaltungsakts der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats Anspruch darauf haben, Zahlungsansprüche zu oder erhöhen den Wert ihrer bestehenden Zahlungsansprüche. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese [...] Landwirte zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt die in diesem Gerichtsurteil bzw. Verwaltungsakt festgesetzte Zahl von Zahlungsansprüchen zusammen mit dem entsprechenden Wert erhalten.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Reserve durch eine lineare Kürzung des Wertes aller Zahlungsansprüche aufgefüllt wird, wenn die Reserve für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen gemäß den Absätzen 4 und 5 nicht ausreicht.
- (7) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bestimmungen über die Verwendung der Reserve und die Fälle festlegen, die ihre Auffüllung [...] auslösen würden. **Wird die Reserve durch eine lineare Kürzung des Wertes von Zahlungsansprüchen aufgefüllt, so gilt eine solche lineare Kürzung für alle Zahlungsansprüche auf nationaler Ebene oder, wenn Mitgliedstaaten die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung anwenden, auf Ebene der in Artikel 18 Absatz 2 genannten jeweiligen Gruppe von Gebieten.**
- (8) Die Mitgliedstaaten setzen den Wert neuer Zahlungsansprüche, die aus der Reserve zugewiesen werden, auf den nationalen Durchschnittswert von Zahlungsansprüchen im Jahr der Zuweisung oder auf den Durchschnittswert von Zahlungsansprüchen für jede **in** Artikel 18 Absatz 2 **genannte** Gruppe von Gebieten im Jahr der Zuweisung fest.
- (9) Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Wert der bestehenden Zahlungsansprüche auf den nationalen Durchschnittswert im Jahr der Zuweisung oder auf den Durchschnittswert für jede **in** Artikel 18 Absatz 2 **genannte** Gruppe von Gebieten im Jahr der Zuweisung zu erhöhen.

Artikel 23

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission **kann Durchführungsrechtsakte** zur **Festlegung von einheitlichen Bedingungen** erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) die Einrichtung der Reserve;

[...]

- c) den Inhalt der Anmeldung und die Anforderungen für die Aktivierung der Zahlungsansprüche.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 24

Übertragung von Zahlungsansprüchen

- (1) Außer im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge werden Zahlungsansprüche nur an [...] Landwirte, **die in demselben Mitgliedstaat ansässig sind,** übertragen.
- (2) Beschließt ein Mitgliedstaat, die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 18 Absatz 2 zu differenzieren, so werden Zahlungsansprüche nur innerhalb der Gruppe von Gebieten übertragen, in der sie zugewiesen wurden.

Artikel 25

Zahlung an Kleinerzeuger

Anstelle von Direktzahlungen im Rahmen dieses Abschnitts und des Abschnitts 3 dieses Kapitels können die Mitgliedstaaten Kleinerzeugern gemäß der Begriffsbestimmung durch die Mitgliedstaaten Zahlungen in Form eines Pauschalbetrags **oder eines Betrags je Hektar bis zu einer von den Mitgliedstaaten festzusetzenden maximalen Hektarfläche** gewähren. Die Mitgliedstaaten weisen die entsprechende Intervention im GAP-Strategieplan als für die Landwirte fakultativ aus.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, im Zusammenhang mit unterschiedlichen Flächenschwellenwerten unterschiedliche Pauschalbeträge oder Beträge je Hektar festzulegen.

UNTERABSCHNITT 3

ERGÄNZENDE EINKOMMENSSTÜTZUNG

Artikel 26

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten **können** nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit („Umverteilungseinkommensstützung“) vorsehen.
- (2) Die Mitgliedstaaten, **die die Umverteilungseinkommensstützung vorsehen**, gewährleisten eine Umverteilung der **Direktzahlungen** von größeren auf kleinere oder mittlere Betriebe, indem sie Landwirten, die Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen der Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 17 haben, eine Umverteilungseinkommensstützung in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche gewähren.

- (3) Die Mitgliedstaaten, die die Umverteilungseinkommensstützung vorsehen, setzen auf der nationalen oder regionalen Ebene, die der in Artikel 18 Absatz 2 definierten Gruppe von Gebieten entsprechen kann, einen Betrag je Hektar oder unterschiedliche Beträge für verschiedene Spannen von Hektarflächen sowie für die Höchstzahl von Hektar je Landwirt fest, für die die Umverteilungseinkommensstützung gezahlt wird.
- (4) Der für ein Antragsjahr geplante Betrag je Hektar darf den nationalen Durchschnittsbetrag der Direktzahlungen je Hektar für dieses Antragsjahr nicht übersteigen.
- (5) Der nationale Durchschnittsbetrag der Direktzahlungen je Hektar wird bestimmt als das Verhältnis zwischen der in Anhang IV festgesetzten nationalen Obergrenze für Direktzahlungen für ein Antragsjahr und den gesamten geplanten Outputs für die Einkommensgrundstützung für dieses Antragsjahr, ausgedrückt als Anzahl von Hektar.

Artikel 27

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

- (1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen.
- (2) Im Rahmen ihrer Verpflichtung, zur Verwirklichung des spezifischen Ziels [...] gemäß Artikel 6 [...] Buchstabe g beizutragen und gemäß Artikel 86 Absatz 4 [...] für dieses Ziel einen Mindestbetrag gemäß Anhang X einzusetzen, können die Mitgliedstaaten eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte vorsehen, die sich erstmals neu niedergelassen haben und Anspruch auf die Einkommensgrundstützung gemäß Artikel 17 haben.

Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, den Landwirten, die bisher gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Unterstützung erhalten haben, für den verbleibenden Teil des unter Absatz 5 jenes Artikels festgelegten Zeitraums die Unterstützung nach dem vorliegenden Artikel zu gewähren.

- (3) Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird in Form einer jährlichen entkoppelten Zahlung je förderfähige Hektarfläche oder in Form eines Pauschalbetrags gewährt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die nach diesem Artikel gewährte Unterstützung lediglich für eine Höchstzahl von Hektar je Junglandwirt zu gewähren.

UNTERABSCHNITT 4

REGELUNGEN FÜR KLIMA UND UMWELT

Artikel 28

Regelungen für Klima und Umwelt

- (1) Die Mitgliedstaaten {sehen} nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für fakultative Regelungen für Klima und Umwelt („Öko-Regelungen“) {vor}.
- (2) Die Mitgliedstaaten {unterstützen} im Rahmen dieses Artikels Landwirte oder Gruppen von Landwirten, die sich verpflichten, auf förderfähigen Hektarflächen dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden. Beschließen die Mitgliedstaaten die Anwendung von Absatz 6 Buchstabe b, können Verpflichtungen entweder für förderfähige Hektarflächen oder für Großvieheinheiten eingegangen werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten erstellen das Verzeichnis der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden. Diese Methoden werden so konzipiert, dass sie mit einem oder mehreren der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 Buchstaben d, e und f im Einklang stehen und auch zu den Zielen gemäß den Buchstaben h und i desselben Artikels beitragen können.

- (4) [...]
- (5) Im Rahmen dieses **Artikels** gewähren die Mitgliedstaaten nur Zahlungen für Verpflichtungen, die
- a) über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die **GLÖZ-Standards** [...] nach Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels hinausgehen;
 - b) über die **einschlägigen** Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, den Tierschutz sowie über sonstige **einschlägige** verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehen;
 - c) über die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung festgelegten Bedingungen hinausgehen;
 - d) sich von Verpflichtungen unterscheiden, für die Zahlungen gemäß Artikel 65 gewährt werden.
- (6) Die Unterstützung für **eine bestimmte** Öko-Regelung wird in Form einer jährlichen Zahlung **für alle** förderfähigen Hektarflächen **oder für die Hektarflächen, die unter die Öko-Regelungen fallen**, gewährt. **Zahlungen werden entweder**
- a) als zusätzliche Zahlungen zur Einkommensgrundstützung gemäß Unterabschnitt 2 dieses Abschnitts*; oder

* Text für einen möglichen Erwägungsgrund: „Anreiz und Vergütung für die Bereitstellung von Ökosystemleistungen durch dem Umwelt- und Klimaschutz förderliche landwirtschaftliche Verfahren“.

- b) als Zahlungen an **Landwirte oder Gruppen von Landwirten** zum Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der aufgrund der Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, **die** gemäß **Artikel 76 berechnet werden, gewährt** .

Die gemäß Buchstabe b gewährten Zahlungen können auch in Form einer jährlichen Zahlung für die unter die Öko-Regelungen fallenden Großvieheinheiten erfolgen und Transaktionskosten decken.

[...]

[...]

ABSCHNITT 3

GEKOPPELTE DIREKTZAHLUNGEN

UNTERABSCHNITT 1

GEKOPPELTE EINKOMMENSSTÜTZUNG

Artikel 29

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Unterabschnitt festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine gekoppelte Einkommensstützung für [...] Landwirte gewähren.
- (2) Mit den Interventionen der Mitgliedstaaten wird den unterstützten Sektoren und Erzeugungen oder den in Artikel 30 aufgelisteten spezifischen Landwirtschaftsformen bei der Bewältigung ihrer Probleme geholfen, indem ihre Wettbewerbsfähigkeit, ihre Nachhaltigkeit oder ihre Qualität verbessert wird.

- (3) Die gekoppelte Einkommensstützung wird in Form einer jährlichen Zahlung je Hektar oder Tier gewährt.

Artikel 30

Geltungsbereich

Die gekoppelte Einkommensstützung darf den folgenden Sektoren und Erzeugungen oder spezifischen Landwirtschaftsformen im Rahmen dieser Sektoren und Erzeugungen nur gewährt werden, wenn diese aus wirtschaftlichen, sozialen oder Umweltgründen von Bedeutung sind: Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, **Leguminosen, Leguminose-Gras-Mischungen**, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Rind- und Kalbfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse, Niederwald mit Kurzumtrieb und andere Non-Food-Kulturen (ausgenommen Bäume), **die für die Erzeugung von Erzeugnissen**, die potenziell fossile Materialien ersetzen können, **verwendet werden**.

Artikel 31

Förderfähigkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen die gekoppelte Einkommensstützung in Form einer Zahlung je Hektar nur für Flächen gewähren, die sie als förderfähige Hektarflächen festgelegt haben.

- (2) Betrifft die gekoppelte Einkommensstützung Rinder oder Schafe und Ziegen, so legen die Mitgliedstaaten als Fördervoraussetzungen für die Stützung die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ bzw. der Verordnung (EG) Nr. 21/2004¹¹ des Rates fest. Unbeschadet anderer geltender Fördervoraussetzungen werden Rinder oder Schafe und Ziegen jedoch als für die Unterstützung in Betracht kommend angesehen, solange die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung bis zu einem bestimmten, von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Zeitpunkt innerhalb des betreffenden Antragsjahrs erfüllt werden.

Artikel 32

Befugnisübertragung

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Maßnahmen zu ergänzen, die verhindern sollen, dass Begünstigte, die eine gekoppelte Einkommensstützung erhalten, durch strukturelle Marktungleichgewichte in einem Sektor benachteiligt werden. Solche delegierten Rechtsakte können es den Mitgliedstaaten gestatten zu beschließen, dass die gekoppelte Einkommensstützung auf der Grundlage der Erzeugungseinheiten, für die diese Stützung in einem früheren Referenzzeitraum gewährt wurde, bis 2027 weiter gezahlt wird.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

Artikel 33

Ausführung des Erläuternden Vermerks [...] über Ölsaaten

- (1) Betrifft die gekoppelte Einkommensstützung einige oder alle der Ölsaaten, die im Anhang des Erläuternden Vermerks zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Ölsaaten¹² aufgeführt sind, so darf die gesamte Stützungsfläche auf der Grundlage der in den GAP-Strategieplänen der betroffenen Mitgliedstaaten angegebenen geplanten Outputs die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union nicht übersteigen, damit die Einhaltung von deren internationalen Verpflichtungen gewährleistet ist.

Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer indikativen Referenzstützungsfläche für jeden Mitgliedstaat, die auf der Grundlage des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der durchschnittlichen Anbaufläche in der Union in den fünf Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung berechnet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, eine gekoppelte Einkommensstützung für Ölsaaten zu gewähren, die unter den Erläuternden Vermerk gemäß Absatz 1 fallen, gibt in seinem Vorschlag für den GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 Absatz 1 die betreffenden geplanten Outputs, ausgedrückt in Hektar, an.

¹² Erläuternder Vermerk zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten im Rahmen des GATT (ABl. L 147 vom 18.6.1993).

Wird nach der Mitteilung aller von den Mitgliedstaaten geplanten Outputs die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union überschritten, berechnet die Kommission für jeden Mitgliedstaat, der eine Überschreitung seiner Referenzfläche mitgeteilt hat, einen Verringerungskoeffizienten im Verhältnis zur Überschreitung durch seine geplanten Outputs. Dies hat eine Anpassung der maximalen Stützungsfläche für die gesamte Union gemäß Absatz 1 zur Folge. Jeder betroffene Mitgliedstaat wird in den Bemerkungen der Kommission zu dem GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 Absatz 3 über diesen Verringerungskoeffizienten unterrichtet. Die Verringerungskoeffizienten für die einzelnen Mitgliedstaaten werden in den Durchführungsrechtsakten festgesetzt, mit denen die Kommission deren GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 Absatz 6 genehmigt.

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Stützungsfläche nach dem Datum gemäß Artikel 106 Absatz 1 nicht auf eigene Initiative.

- (3) Beabsichtigen die Mitgliedstaaten, ihre geplanten, von der Kommission genehmigten Outputs gemäß Absatz 1 in den GAP-Strategieplänen zu erhöhen, so teilen sie der Kommission die geänderten geplanten Outputs im Wege eines Antrags auf Änderung der GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 107 vor dem 1. Januar des Jahres vor dem betreffenden Antragsjahr mit.

Um zu vermeiden, dass die maximale Stützungsfläche für die gesamte Union gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 überschritten wird, ändert die Kommission gegebenenfalls die Verringerungskoeffizienten gemäß demselben Absatz für alle Mitgliedstaaten, die ihre Referenzfläche in ihren GAP-Strategieplänen überschritten haben.

Die Kommission unterrichtet die betreffenden Mitgliedstaaten über die Änderung des Verringerungskoeffizienten vor dem 1. Februar des Jahres vor dem betreffenden Antragsjahr.

Jeder betroffene Mitgliedstaat reicht vor dem 1. April des Jahres vor dem betreffenden Antragsjahr einen entsprechenden Antrag auf Änderung seines GAP-Strategieplans mit dem geänderten Verringerungskoeffizienten gemäß Unterabsatz 2 ein. Der geänderte Verringerungskoeffizient wird in dem Durchführungsrechtsakt zur Genehmigung der Änderung des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 107 Absatz 8 festgesetzt.

- (4) In Bezug auf die unter den Erläuternden Vermerk gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 fallenden Ölsaaten teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in den jährlichen Leistungsberichten gemäß Artikel 121 die Gesamthektarzahl mit, für die tatsächlich eine Unterstützung gezahlt wurde.

UNTERABSCHNITT 2

KULTURSPECIFISCHE ZAHLUNG FÜR BAUMWOLLE

Artikel 34

Geltungsbereich

Die Mitgliedstaaten gewähren [...] Landwirten, die Baumwolle des KN-Codes 5201 00 erzeugen, nach den in diesem Unterabschnitt festgelegten Bedingungen eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle.

Artikel 35

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird je Hektar förderfähige Baumwollanbaufläche gewährt. Förderfähig sind nur Flächen, die sich auf landwirtschaftlichen Flächen befinden, auf denen der Mitgliedstaat den Baumwollanbau genehmigt hat, die mit vom Mitgliedstaat zugelassenen Sorten eingesät sind und die unter normalen Wachstumsbedingungen tatsächlich beerntet werden.
- (2) Die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle wird für Baumwolle von einwandfreier, unverfälschter und vermarktungsfähiger Qualität gezahlt.

- (3) Die Mitgliedstaaten genehmigen die in Absatz 1 genannten Flächen und Sorten nach Maßgabe jeglicher gemäß Absatz 4 erlassenen Bestimmungen und Bedingungen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung mit Bestimmungen und Bedingungen für die Genehmigung der Flächen und Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle zu erlassen.
- (5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Bestimmungen über das Verfahren für die Genehmigung der Flächen und Zulassung der Sorten im Hinblick auf die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle und die Mitteilungen an die Erzeuger im Zusammenhang mit dieser Genehmigung bzw. Zulassung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 36

Grundflächen, feste Erträge und Referenzbeträge

- (1) Es werden folgende nationale Grundflächen festgesetzt:
- Bulgarien: 3 342 ha
 - Griechenland: 250 000 ha
 - Spanien: 48 000 ha
 - Portugal 360 ha

- (2) Die festen Erträge im Referenzzeitraum werden wie folgt festgesetzt:
- Bulgarien: 1,2 t/ha,
 - Griechenland: 3,2 t/ha,
 - Spanien: 3,5 t/ha,
 - Portugal 2,2 t/ha.
- (3) Der Betrag der kulturspezifischen Zahlung je Hektar förderfähige Fläche wird berechnet, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:
- Bulgarien: [624,11] EUR,
 - Griechenland: [225,04] EUR,
 - Spanien: [348,03] EUR,
 - Portugal [219,09] EUR,
- (4) Überschreitet in einem Mitgliedstaat die förderfähige Baumwollanbaufläche in einem Jahr die Grundfläche gemäß Absatz 1, so wird der in Absatz 3 genannte Betrag für diesen Mitgliedstaat proportional zur Überschreitung der Grundfläche gekürzt.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung mit Bestimmungen über die Bedingungen für die Gewährung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle, über die Fördervoraussetzungen und über die Anbaumethoden zu erlassen.

- (6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Bestimmungen über die Berechnung der Kürzung gemäß Absatz 4 erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 37

Anerkannte Branchenverbände

- (1) Im Sinne dieses Unterabschnitts ist ein „anerkannter Branchenverband“ eine rechtliche Einheit, der baumwollerzeugende Landwirte und mindestens ein Entkörnungsbetrieb angehören und deren Tätigkeit u. a. darin besteht,
- a) insbesondere durch Marktforschung und Markterhebungen dazu beizutragen, dass die Vermarktung der Baumwolle besser koordiniert wird;
 - b) Standardvertragsformulare zu entwerfen, die mit den Rechtsvorschriften der Union im Einklang stehen;
 - c) die Produktion auf Erzeugnisse zu lenken, die insbesondere in Bezug auf Qualität und Verbraucherschutzaspekte den Markterfordernissen und Verbrauchererwartungen besser angepasst sind;
 - d) die Methoden und Mittel zur Verbesserung der Produktqualität zu aktualisieren;
 - e) Vermarktungsstrategien zu entwickeln, um den Absatz von Baumwolle über Qualitätssicherungssysteme zu fördern.
- (2) Der Mitgliedstaat, in dem die Entkörnungsbetriebe ansässig sind, erkennt [...] Branchenverbände an, die [...] gemäß Absatz 3 **festgelegte** Kriterien erfüllen.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Bestimmungen zu erlassen, die Folgendes betreffen:
- a) Kriterien für die Anerkennung der Branchenverbände;
 - b) die Pflichten der Erzeuger;
 - c) Bestimmungen für den Fall, dass ein anerkannter Branchenverband den in Buchstabe a genannten Kriterien nicht entspricht.

Artikel 38

Gewährung der Zahlung

- (1) Den Landwirten wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle je Hektar [...] wie gemäß Artikel 36 festgesetzt gewährt.
- (2) Im Falle von Landwirten, die Mitglieder eines anerkannten Branchenverbands sind, wird die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle je Hektar [...] innerhalb der Grundfläche gemäß Artikel 36 Absatz 1 um [2] EUR erhöht.

KAPITEL III

[...] INTERVENTIONSKATEGORIEN IN BESTIMMTEN

SEKTOREN

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 39

Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Interventionskategorien [...]

- a) **im Sektor** Obst und Gemüse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- b) **im Sektor** Bienenzuchterzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe v der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- c) **im Sektor** Wein gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- d) **im Sektor** Hopfen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- e) **im Sektor** Olivenöl und Tafeloliven gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;

- f) in anderen Sektoren, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h, Buchstaben k, m, o bis t und Buchstabe w der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 **festgelegt wurden, und in Sektoren, die die in Anhang [X] der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse abdecken**^{*}.

Artikel 40

Verpflichtende und fakultative [...] Interventionskategorien

- (1) Die [...] Interventionskategorien im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 39 Buchstabe a **sind für Mitgliedstaaten mit nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen in diesem Sektor verpflichtend**. [...]

(1a) Die Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor gemäß Artikel 39 Buchstabe b sind für alle Mitgliedstaaten verpflichtend.

- (2) Die [...] Interventionskategorienn im Weinsektor gemäß Artikel 39 Buchstabe c **sind** für die in Anhang V aufgeführten Mitgliedstaaten verpflichtend.
- (3) Die Mitgliedstaaten können in ihrem GAP-Strategieplan die Durchführung von [...] Interventionskategorien gemäß Artikel 39 Buchstaben d, e und f beschließen.
- (4) Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat darf die Interventionskategorienn gemäß Artikel 39 Buchstabe f im Hopfensektor nur durchführen, wenn er in seinem GAP-Strategieplan beschließt, die [...] Interventionskategorienn gemäß Artikel 39 Buchstabe d nicht durchzuführen.

^{*} Möglicherweise wird ein Erwägungsgrund eingefügt werden, in dem erläutert wird, wie die in Anhang [X] aufgeführten Erzeugnisse (im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) ermittelt wurden.

- (5) Die in Artikel 82 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten dürfen die [...] Interventionskategorienn gemäß Artikel 39 Buchstabe f im Sektor Olivenöl und Tafeloliven nur durchführen, wenn sie in ihren GAP-Strategieplänen beschließen, die [...] Interventionskategorienn gemäß Artikel 39 Buchstabe e nicht durchzuführen.

Artikel 41

Befugnisübertragung zur Festlegung weiterer Anforderungen für [...] Interventionskategorien

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Anforderungen zusätzlich zu den in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen zu erlassen, die [...] Folgendes betreffen:

- a) Gewährleistung, **dass innerhalb der Union durch die** in diesem Kapitel festgelegten Interventionskategorien **– zur Verfolgung der Ziele gemäß Artikel 41a Buchstaben a, b, c und Buchstaben g bis j im Sektor Obst und Gemüse, im Sektor Olivenöl und Tafeloliven und in anderen Sektoren sowie gemäß Artikel 51 Buchstaben a und b bis i im Weinsektor – keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen;**
- b) die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Hilfe der Union gemäß diesem Kapitel, einschließlich der Referenzzeiträume und der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung;
- c) die Obergrenze für die finanzielle Hilfe der Union für Marktrücknahmen gemäß Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe a sowie für die Interventionskategorien gemäß Artikel 52 Absatz 3;
- d) die Bestimmungen zur Festsetzung einer Obergrenze für die Ausgaben für die Wiederbepflanzung von Rebflächen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a;

- e) die Bestimmungen über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger und über Ausnahmen von dieser Verpflichtung zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands sowie Bestimmungen über die freiwillige Zertifizierung von Brennern.

Artikel 41a*

Ziele im Sektor Obst und Gemüse, im Hopfensektor, im Sektor Olivenöl und Tafeloliven und in den anderen Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f

In den Sektoren nach Artikel 39 Buchstaben a, d, e und f werden folgende Ziele verfolgt:

- a) **Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere in Bezug auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Buchstaben a, b, c und i;**
- b) **Bündelung des Angebots und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse, auch durch Direktwerbung; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Buchstaben a und c;**
- c) **Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 Buchstabe c;**
- d) **Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf Resilienz gegenüber Schädlingen, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Buchstaben a, c und i;**

* Der Artikel beruht weitgehend auf den Artikeln 42 und 59 des Vorschlags der Kommission.

e) Förderung, Entwicklung und Umsetzung von

- i) umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken;**
- ii) gegenüber Schädlingen resilienten und umweltverträglichen Anbaupraktiken;**
- iii) Tiergesundheits- und Tierschutzstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen;**
- iv) umweltverträglicher Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen und Abfällen, einschließlich deren Wiederverwendung und Valorisierung;**
- v) nachhaltiger Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere dem Schutz von Wasser, Luft und Boden sowie Biodiversitätsmaßnahmen.**

Diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Buchstaben e, f und i;

f) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 6 Buchstabe d;

g) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Erzeugnisqualität und Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter nationale Qualitätsregelungen fallen; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 Buchstabe b;

h) Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Buchstaben b und c;

- i) Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 Buchstabe i;
- j) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Krisen auf den Märkten des betreffenden Sektors; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Buchstaben a, b und c.

Artikel 41b*

Interventionskategorien im Sektor Obst und Gemüse, im Hopfensektor, im Sektor Olivenöl und Tafeloliven und in den anderen Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f

- (1) Für die Ziele gemäß Artikel 41a Buchstaben a bis i wählen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere der folgenden Interventionskategorien in den Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstaben a, d, e und f aus:

- a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau sowie sonstige Maßnahmen, u. a. in folgenden Bereichen:

- i) Bodenerhaltung, einschließlich Steigerung der Menge des bodengebundenen Kohlenstoffs;
- ii) Verbesserung der Nutzung und Bewirtschaftung von Wasser, einschließlich Wassereinsparung, Wasserschutz und -ableitung;
- iii) Verhinderung von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse und Förderung der Entwicklung und Verwendung von Sorten, Rassen und Bewirtschaftungspraktiken, die an sich ändernde klimatische Bedingungen angepasst sind;
- iv) Steigerung der Energieeinsparung, der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien;
- v) umweltfreundliche Verpackungen ausschließlich in der Forschung und im Versuchslandbau;

* Der Artikel beruht weitgehend auf den Artikeln 43 und 60 des Vorschlags der Kommission.

- vi) Biosicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
- vii) Verringerung des Emissions- und Abfallaufkommens und Verbesserung der Nutzung und der Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen und Abfällen, einschließlich Wiederverwendung und Valorisierung;
- viii) Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen;
- ix) Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden bzw. Verringerung des Einsatzes von Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika;
- x) Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die die Biodiversität begünstigen;
- b) Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmethoden, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und tiermedizinischen Produkten sowie Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz;
- c) Schulungen, einschließlich Betreuung und Austausch bewährter Verfahren;
- d) ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung;
- e) Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen;
- f) Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher über die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung aufzuklären und die Märkte zu diversifizieren;
- g) Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen;

h) Umsetzung von Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungsregelungen, insbesondere Überwachung der Qualität von an den Endverbraucher verkauften Erzeugnissen;

i) Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

(2) Für das Ziel gemäß Artikel 41a Buchstabe j wählen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere der folgenden Interventionskategorien in den Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstaben a, d, e und f aus:

a) Einrichtung und Wiederauffüllung von Fonds auf Gegenseitigkeit durch Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind;

b) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen;

c) gemeinsame Lagerung von Erzeugnissen, die von der Erzeugerorganisation oder von deren Mitgliedern erzeugt wurden, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Verarbeitung, um eine solche Lagerung zu erleichtern;

d) Wiederbepflanzung von Obstplantagen oder Olivenhainen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder zur Anpassung an den Klimawandel erforderlich ist;

e) Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke, gegebenenfalls einschließlich der Verarbeitung, um eine solche Rücknahme zu erleichtern;

f) Ernte vor der Reifung, d. h. vollständiges Abernten von unreifen, nicht marktfähigen Erzeugnissen auf einer bestimmten Fläche, wobei die Erzeugnisse vor der Ernte vor der Reifung nicht durch Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder andere Ursachen beschädigt worden sein dürfen;

- g) Nichternte, d. h. Beendigung des laufenden Anbauzyklus auf einer Fläche, auf der die Erzeugnisse gut gereift und von einwandfreier und handelsüblicher Qualität sind, ausgenommen die Vernichtung von Erzeugnissen durch Witterungsverhältnisse oder Krankheiten;**
- h) Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zur Sicherung der Erzeugereinkommen beiträgt, bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen;**
- i) Betreuung anderer Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, oder einzelner Erzeuger;**
- j) Durchführung und Verwaltung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen von Drittländern im Gebiet der Union, um den Zugang zu Drittlandmärkten zu erleichtern;**
- k) Beratungsdienste, technische Hilfe, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Schädlingsbekämpfungsmethoden, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- oder Tierarzneimitteln sowie die Nutzung organisierter Handelsplattformen und Handelsbörsen auf den Spot- und Terminmärkten.**

ABSCHNITT 2

SEKTOR OBST UND GEMÜSE

Artikel 42

Ziele im Sektor Obst und Gemüse

Die Mitgliedstaaten verfolgen im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 39 Buchstabe a die in Artikel 41a Buchstaben a bis j genannten Ziele [...]. Die in Artikel 41a Buchstaben g, h und i genannten Ziele beziehen sich auf Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form, während die in den anderen Buchstaben dieses Artikels genannten Ziele sich lediglich auf Erzeugnisse in frischer Form beziehen.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Interventionen den gemäß Artikel 41b gewählten Interventionskategorien entsprechen.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Artikel 43

[...]

[...]

[...]

[...]

(2) [...]

[...]

[...]

(3) [...]

Artikel 44

Operationelle Programme

- (1) Die Ziele gemäß **Artikel 41a** und die von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen festgelegten Interventionen im Sektor Obst und Gemüse werden durch genehmigte operationelle Programme von nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen [...] oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach den Bedingungen dieses Artikels umgesetzt.
- (2) Die operationellen Programme haben eine Laufzeit von mindestens drei Jahren und höchstens sieben Jahren. [...]

(2a) Mit den operationellen Programmen werden mindestens die in Artikel 41a Buchstaben b, e und f genannten Ziele verfolgt.

- (3) Für jedes ausgewählte Ziel werden in den operationellen Programmen die Interventionen beschrieben, die unter den von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen festgelegten Interventionen ausgewählt werden.
- (4) Die [...] nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen [...] oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen **reichen** bei den Mitgliedstaaten **operationelle Programme** zur Genehmigung ein **und führen diese im Falle der Genehmigung durch.**

(5) [...]

- (6) Die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen umfassen nicht dieselben Interventionen wie die operationellen Programme von Mitgliederorganisationen. Die Mitgliedstaaten prüfen die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gleichzeitig mit den operationellen Programmen der Mitgliederorganisationen.

Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) die Interventionen der operationellen Programme einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen der betreffenden Vereinigung finanziert werden und die Mittel aus den operativen Mitteln dieser Mitgliederorganisationen stammen;
- b) die Interventionen und deren entsprechender finanzieller Anteil im operationellen Programm jeder Mitgliederorganisation ausgewiesen sind;

c) keine Doppelfinanzierung stattfindet.

- (7) Die Mitgliedstaaten gewährleisten Folgendes:

- a) mindestens **{15 %}** der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme sind für die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß **Artikel 41a** Buchstaben [...] e **und f** bestimmt;

{aa) wenn mindestens 80 % der Mitglieder einer Erzeugerorganisation einer oder mehreren identischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen oder Verpflichtungen im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus aufgrund Titel III Kapitel IV dieser Verordnung unterliegen, zählen diese Verpflichtungen als Interventionen im Sinne des Buchstaben a;}

- b) [...]

- c) auf die Interventionen im Rahmen der Interventionskategorien gemäß **Artikel 41b** Absatz 2 Buchstaben [...] e, [...] f **und g** entfallen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben im Rahmen der operationellen Programme.

Artikel 45

Betriebsfonds

- (1) Die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse [...] oder ihre Vereinigungen können einen Betriebsfonds einrichten. Dieser Fonds wird wie folgt finanziert:
- a) Finanzbeiträge
- i) der Mitglieder der Erzeugerorganisation [...] oder der Erzeugerorganisation selbst; oder
- ii) der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen durch die Mitglieder dieser Vereinigungen;
- b) finanzielle Hilfe der Union, die den Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen, wenn diese **Organisationen oder** Vereinigungen ein operationelles Programm vorlegen, gewährt werden kann.
- (2) Die Betriebsfonds dienen ausschließlich der Finanzierung der operationellen Programme, die von den Mitgliedstaaten genehmigt worden sind.

Artikel 46

Finanzielle Hilfe der Union für den Sektor Obst und Gemüse

- (1) Die finanzielle Hilfe der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a, beträgt aber höchstens 50 % der tatsächlichen Ausgaben.
- (2) Die finanzielle Unterstützung der Union ist begrenzt auf:
- a) 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;

- b) 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
- c) 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

[...]

[...]

[...]

[...]

Diese Höchstsätze können um 0,5 Prozentpunkte erhöht werden, sofern der über dem betreffenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 liegende Betrag lediglich für eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen nach Artikel 41a Buchstaben d, e, f, h, i und j verwendet wird. Im Fall von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, können diese Interventionen von der Vereinigung im Namen ihrer Mitglieder durchgeführt werden.

- (3) Auf Antrag einer Erzeugerorganisation wird der in Absatz 1 genannte **Höchstsatz** von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms [...] auf 60 % angehoben, **wenn** mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt **ist**:
- a) Es handelt sich um in verschiedenen Mitgliedstaaten tätige Erzeugerorganisationen, die [...] Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß **Artikel 41a** Buchstaben b, e **und f** transnational durchführen;
 - b) eine oder mehrere Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden;
 - c) **ein** operationelles Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates¹³ fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
 - d) es handelt sich um **ein** operationelles Programm, das **zum ersten Mal** von einer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen durchgeführt wird;
 - e) Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat;

¹³ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

- f) die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV tätig;
- g) ein operationelles Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß **Artikel 41a** Buchstaben [...] d, e, **f**, i **und j**;

h) es handelt sich um ein operationelles Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist.

(3a) Der in Absatz 1 genannte Höchstsatz von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel nach Artikel 41a Buchstabe d auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen.

(3b) Der in Absatz 1 genannte Höchstsatz von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel nach Artikel 41a Buchstaben e und f auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens {20}* % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen.

(4) Der in Absatz 1 genannte **Höchstsatz** von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

- a) Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden:
 - i) kostenlose Verteilung an hierzu von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen oder wohltätige Stiftungen für ihre Tätigkeit zugunsten von Personen, die aufgrund des nationalen Rechts Anspruch auf Sozialhilfe haben, insbesondere weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen;

* Zusammen mit Artikel 44 Absatz 7 Buchstaben a und aa zu prüfen.

- ii) kostenlose Verteilung an von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten, Schulen und sonstige öffentliche Bildungseinrichtungen, in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Einrichtungen, Kinderferienlager sowie an Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden;
- b) Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 47 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger.

Artikel 47

Nationale Finanzhilfe

- (1) In Regionen der Mitgliedstaaten, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger im Sektor Obst und Gemüse deutlich unter dem Unionsdurchschnitt liegt, können die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen eine nationale Finanzhilfe in Höhe von bis zu 80 % der Finanzbeiträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und von bis zu 10 % des Wertes der von diesen Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung gewähren. Diese nationale Finanzhilfe kommt zum Betriebsfonds hinzu.
- (2) Der Organisationsgrad der Erzeuger in einer Region eines Mitgliedstaats gilt als deutlich unter dem Unionsdurchschnitt liegend, wenn der durchschnittliche Organisationsgrad in den drei aufeinanderfolgenden Jahren vor der Umsetzung des operationellen Programms weniger als 20 % betrug. Der Organisationsgrad wird berechnet als der Wert der Obst- und Gemüseerzeugung, der in der betroffenen Region erzielt und von nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen vermarktet wurde, geteilt durch den Gesamtwert der Obst- und Gemüseerzeugung, der in der betroffenen Region erzielt wurde.

Mitgliedstaaten, die eine nationale Finanzhilfe nach Absatz 1 gewähren, unterrichten die Kommission über die Regionen, die die Kriterien nach Absatz 2 erfüllen, sowie über die nationale finanzielle Hilfe, die Erzeugerorganisationen in diesen Regionen gewährt wurde.

ABSCHNITT 3

BIENZUCHTSEKTOR

Artikel 48

Ziele im Bienenzuchtsektor

Die Mitgliedstaaten verfolgen im Bienenzuchtsektor mindestens eines der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 [...].

Artikel 49

Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor und finanzielle Hilfe der Union

- (1) Die Mitgliedstaaten wählen in ihren GAP-Strategieplänen für jedes **ausgewählte** spezifische Ziel gemäß Artikel 6 [...] eine oder mehrere der folgenden Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor aus:
- a) **Beratungsdienste**, technische Hilfe, **Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren** für Imker und Imkerorganisationen, **auch zu Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose**;
 - b) **Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie sonstige Maßnahmen, u. a. in folgenden Bereichen**:
 - i) Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose;
 - ii) **Verhinderung von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse und Förderung der Entwicklung und Verwendung von Bewirtschaftungspraktiken, die an sich ändernde klimatische Bedingungen angepasst sind**;

iii) Wiederauffüllung des Bienenbestands der Union;

iv) Rationalisierung der Wanderimkerei;

**v) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation im
Bienenzuchtsektor;**

c) [...]

d) Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzuchterzeugnisse untersuchen;

e) [...]

f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind;

g) **Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Marktbeobachtungsmaßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher für die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung zu sensibilisieren;**

h) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

(2) Die Mitgliedstaaten begründen in ihren GAP-Strategieplänen die Auswahl von spezifischen Zielen und Interventionskategorien. Innerhalb der gewählten Interventionskategorien legen die Mitgliedstaaten die Interventionen fest.

(3) Die Mitgliedstaaten legen in ihren GAP-Strategieplänen die Finanzmittel fest, die sie für die in den GAP-Strategieplänen ausgewählten Interventionskategorien bereitstellen.

(4) Die [...] Mitgliedstaaten **stellen mindestens Mittel in Höhe der in Artikel 82 Absatz 2 genannten Beträge bereit und können zusätzliche finanzielle Hilfe von bis zu 100 % der Ausgaben leisten.**

- (5) Bei der Ausarbeitung ihrer GAP-Strategiepläne arbeiten die Mitgliedstaaten mit den Vertretern von Vereinigungen im Bienenzuchtsektor zusammen.
- (6) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jährlich die Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 50

Befugnisübertragung

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Anforderungen zusätzlich zu den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen zu erlassen, die insbesondere Folgendes betreffen:

- a) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 6, der Kommission jährlich die Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet zu melden;
- b) eine Definition des Begriffs „Bienenstock“ und Methoden zur Berechnung der Anzahl der Bienenstöcke;
- c) den Mindestbeitrag der Union zu den Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Interventionskategorien und Interventionen gemäß Artikel 49.

ABSCHNITT 4

WEINSEKTOR

Artikel 51

Ziele im Weinsektor

Die Mitgliedstaaten verfolgen im Weinsektor eines oder mehrere der folgenden Ziele:

- a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger [...]; **dieses Ziel steht** im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben **b, c und h**;
- aa) Verbesserung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Buchstaben d bis f sowie Buchstabe h;**
- b) Verbesserung der Leistung der Weinbaubetriebe in der Union und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die Erzeugung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen, einschließlich Energieeinsparungen, globaler Energieeffizienz und nachhaltiger Verfahren; diese Ziele stehen im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben a bis e sowie Buchstaben g und h;
- c) Beitrag zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union, um Marktkrisen vorzubeugen; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 [...] Buchstabe a;

- d) Beitrag zur Sicherung der Einkommen der Weinerzeuger in der Union bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Krankheiten oder Schädlingsbefall; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 6 [...] Buchstabe a;
- e) Steigerung der Vermarktbarkeit und der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union, insbesondere durch die Entwicklung innovativer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien sowie durch Schaffung eines Mehrwerts entlang der Versorgungskette, einschließlich Wissenstransfer; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben a, b, c, e und i;
- f) **Beibehaltung der** Nutzung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu industriellen Zwecken, **zu agronomischen Zwecken** bzw. zur Energieerzeugung, um die Qualität des Weins aus der Union zu gewährleisten und gleichzeitig die Umwelt zu schützen; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben d und e;
- g) Beitrag zur stärkeren Aufklärung der Verbraucher über verantwortungsvollen Weinkonsum und über die Qualitätsregelungen der Union für Weine; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben b und i;
- h) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union in Drittländern; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben b und h;
- i) Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Erzeuger gegenüber Marktschwankungen; dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 6 [...] Buchstabe a.

Artikel 52

Interventionskategorien im Weinsektor

- (1) Für jedes unter den Zielen gemäß Artikel 51 ausgewählte Ziel wählen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen eine oder mehrere der folgenden Interventionskategorien aus:
- a) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, **in Form einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen:**
- **Sortenumstellungen, auch durch Umveredelung;**
 - **Umbepflanzung von Rebflächen;**
 - Wiederbepflanzung von Rebflächen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, erforderlich ist;
 - **Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere die Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung,** jedoch unter Ausschluss der normalen Erneuerung ausgedienter Altreblächen, die in der Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Rebsorte nach derselben Anbaumethode besteht;
- b) **Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die für die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a in Betracht kommen –**, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente;

- c) grüne Weinlese, d. h. die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf Null gesenkt wird, unter Ausschluss des Nichterntens, d. h. des Verzichts auf die Ernte gewerblich angebauter Weintrauben am Ende des normalen Produktionszyklus;
- d) Ernteversicherung gegen Einkommensverluste durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;
- e) materielle und immaterielle Investitionen in Innovation, d. h. Entwicklung innovativer Erzeugnisse **, auch von Erzeugnissen aus** Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, und innovativer Verfahren und Technologien, sowie sonstige Investitionen, die einen Mehrwert entlang der Versorgungskette schaffen, einschließlich Wissenstransfer;
- f) Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß Anhang VIII Teil II Abschnitt D der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
- g) in den Mitgliedstaaten durchgeführte Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder über Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aufgeklärt wird;
- h) Absatzförderung in Drittländern, die eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten umfasst:
 - i) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Erzeugnisse aus der Union vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie hervorzuheben;
 - ii) Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
 - iii) Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Erzeugung;

- iv) Studien über neue Märkte zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeiten;
 - v) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen;
 - vi) Erstellung von technischen Unterlagen, einschließlich Laboruntersuchungen und Bewertungen, in Bezug auf önologische Verfahren, Pflanzengesundheits- und Hygienevorschriften sowie andere Vorschriften von Drittländern für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors, um den Zugang zu Drittlandmärkten zu erleichtern;
- i) befristete und degressiv gestaffelte Finanzhilfe zur Deckung der Verwaltungskosten für die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit.
- (2) Die Mitgliedstaaten begründen in ihren GAP-Strategieplänen die Auswahl von Zielen und Interventionskategorien im Weinsektor. Innerhalb der gewählten Interventionskategorien legen sie die Interventionen fest.
- (3) Zusätzlich zu den Anforderungen von Titel V nehmen die Mitgliedstaaten in ihre GAP-Strategiepläne einen Durchführungszeitplan für die ausgewählten Interventionskategorien und Interventionen sowie eine allgemeine Finanzübersicht auf, die Aufschluss über die einzusetzenden Mittel und die geplante Aufteilung der Mittel auf die ausgewählten Interventionskategorien und die Interventionen im Einklang mit den Mittelzuweisungen gemäß Anhang V gibt.

Artikel 53

Finanzielle Hilfe der Union für den Weinsektor

- (1) Die finanzielle Hilfe der Union für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a beträgt höchstens **[50 %]** der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen bzw. **[75 %]** der tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in weniger entwickelten Regionen.

Die Hilfe darf nur als den Erzeugern gewährter Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention sowie als Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten erfolgen. Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Intervention kann sich auf bis zu **[100 %]** der betreffenden Einbußen belaufen **und in einer der folgenden Formen erfolgen:**

i) Zulassung des Nebeneinanderbestehens alter und neuer Rebflächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren;

ii) finanzielle Entschädigung.

- (2) Die finanzielle Hilfe der Union für Investitionen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b darf die folgenden Höchstsätze nicht überschreiten:
- a) **[50 %]** der förderfähigen Investitionskosten in weniger entwickelten Regionen;
 - b) **[40 %]** der förderfähigen Investitionskosten in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen;
 - c) **[75 %]** der förderfähigen Investitionskosten in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV;
 - d) **[65 %]** der förderfähigen Investitionskosten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013.

Die finanzielle Hilfe der Union zum Höchstsatz gemäß Unterabsatz 1 wird nur Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission¹⁴ gewährt. Sie kann jedoch allen Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gewährt werden.

¹⁴ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, werden die Höchstsätze gemäß Unterabsatz 1 halbiert.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Union für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁵ wird keine finanzielle Hilfe der Union gewährt.

- (3) Die finanzielle Hilfe der Union für grüne Weinlese gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c darf **[50 %]** der Summe aus den direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln und den Einkommenseinbußen aufgrund dieser Vernichtung oder Entfernung nicht überschreiten.
- (4) Die finanzielle Hilfe der Union für Ernteversicherungen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d darf die folgenden Höchstsätze nicht überschreiten:
 - a) **[80 %]** der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;
 - b) **[50 %]** der Kosten der von den Erzeugern gezahlten Versicherungsprämien für
 - i) Verluste gemäß Buchstabe a und durch widrige Witterungsverhältnisse bedingte Verluste;
 - ii) durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall bedingte Verluste.

¹⁵ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

Eine finanzielle Hilfe der Union für Ernteversicherungen darf nur gewährt werden, wenn die Erzeuger – unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben – durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Einkommenseinbuße erhalten. Die Versicherungsverträge müssen die Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- (5) Die finanzielle Hilfe der Union für Innovation gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe e darf die folgenden Höchstsätze nicht überschreiten:
- a) ~~50 %~~ der förderfähigen Investitionskosten in weniger entwickelten Regionen;
 - b) ~~40 %~~ der förderfähigen Investitionskosten in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen;
 - c) ~~75 %~~ der förderfähigen Investitionskosten in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV;
 - d) ~~65 %~~ der förderfähigen Investitionskosten auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013.

Die finanzielle Hilfe der Union zum Höchstsatz gemäß Unterabsatz 1 wird nur Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gewährt. Sie kann jedoch für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gelten.

Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, wird der Beihilfemaximalsatz gemäß Unterabsatz 1 halbiert.

- (6) Die finanzielle Hilfe der Union für Informationsmaßnahmen und Absatzförderung gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben g und h beträgt höchstens [50 %] der förderfähigen Ausgaben. **Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nationale Zahlungen in Höhe von bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben gewähren, allerdings dürfen die finanzielle Hilfe der Union und die Zahlungen der Mitgliedstaaten nicht 80 % der förderfähigen Ausgaben übersteigen.**
- (7) Die finanzielle Hilfe der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe f wird von der Kommission im Einklang mit den besonderen Bestimmungen gemäß Artikel 54 Absatz 3 im Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzt, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 139 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 54

Besondere Bestimmungen über die finanzielle Hilfe der Union für den Weinsektor

- (1) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die finanzielle Hilfe der Union für Ernteversicherungen zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führt.
- (2) Die betreffenden Mitgliedstaaten richten ein auf objektiven Kriterien basierendes System ein, das sicherstellt, dass die grüne Weinlese nicht zu einem Ausgleich für einzelne Weinerzeuger über den in Artikel 53 Absatz 3 festgesetzten Höchstsatz hinaus führt.
- (3) Der Betrag der Hilfe der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung wird je % vol. Alkohol und je Hektoliter erzeugten Alkohols festgesetzt. Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltenen Volumenteile an Alkohol, die 10 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol übersteigen, wird keine finanzielle Hilfe der Union gezahlt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die finanzielle Hilfe der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung an Brennereien gezahlt wird, die die zur Destillation gelieferten Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. verarbeiten.

Die finanzielle Hilfe der Union umfasst einen Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten für das Einsammeln der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung. Dieser Betrag wird von der Brennerei an den Erzeuger weitergegeben, wenn diese Kosten vom Erzeuger getragen werden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Alkohol aus der Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe f, für die eine finanzielle Hilfe der Union gewährt wurde, ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zu Zwecken der Energieerzeugung verwendet wird, die zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen.

- (4) Die betreffenden Mitgliedstaaten setzen in ihren GAP-Strategieplänen einen Mindestanteil an Ausgaben für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und -verfahren, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor fest.

ABSCHNITT 5

HOPFENSEKTOR

Artikel 55

Ziele und Interventionskategorien im Hopfensektor

- (1) Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat verfolgt im Hopfensektor eines oder mehrere der [...] Ziele **nach Artikel 41a Buchstaben a bis h sowie j.**

[...]

[...]

- (2) Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat **wählt** in seinem GAP-Strategieplan eine oder mehrere der Interventionskategorien gemäß **Artikel 41b aus**, mit denen die ausgewählten Ziele gemäß Absatz 1 verfolgt werden sollen. Innerhalb der gewählten Interventionskategorien legt er die Interventionen fest. Der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat begründet in seinem GAP-Strategieplan die Auswahl von Zielen, Interventionskategorien und Interventionen zur Verwirklichung dieser Ziele.

(3) Die Interventionen, die der in Artikel 82 Absatz 3 genannte Mitgliedstaat festlegt, werden von Erzeugerorganisationen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, durchgeführt.

ABSCHNITT 6

SEKTOR OLIVENÖL UND TAFELOLIVEN

Artikel 56

Ziele im Sektor Olivenöl und Tafeloliven

Die in Artikel 82 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten verfolgen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven eines oder mehrere der [...] Ziele **nach Artikel 41a Buchstaben a, c, d, e, f, g und j.**

[...]

[...]

Artikel 57

Interventionskategorien [...] im Sektor Olivenöl und Tafeloliven

- (1) Zur Verfolgung der Ziele gemäß Artikel 56 wählen die in Artikel 82 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen

a) eine oder mehrere Interventionskategorien gemäß Artikel 41b aus, wenn sie beschließen, die Interventionen durch genehmigte operationelle Programme von nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen [...] oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen umzusetzen, oder

b) in anderen Fällen eine oder mehrere Interventionskategorien gemäß Absatz 2 dieses Artikels aus.

Innerhalb der gewählten Interventionskategorien legen sie die Interventionen fest.

Für die Zwecke **von Buchstabe a** finden **Artikel 44 Absätze 2 und 3 bis 6** und **Artikel 45** der vorliegenden Verordnung Anwendung.

(2) Die Interventionskategorien gemäß Absatz 1 Buchstabe b umfassen Folgendes:

- a) Anpflanzung, Umstrukturierung und Umwandlung von Olivenhainen, einschließlich Neupflanzung von Olivenbäumen, falls dies nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich wird;**
- b) materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen und Infrastrukturen von Olivenölmühlen sowie Maschinen, Vermarktungsstrukturen und -instrumente;**
- c) materielle und immaterielle Investitionen in Innovation, d. h. Entwicklung innovativer Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse im Olivenölsektor und innovativer Verfahren und Technologien, sowie sonstige Investitionen, die einen Mehrwert entlang der Versorgungskette schaffen, einschließlich Wissenstransfer;**
- d) Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen sowie Maßnahmen zur Förderung oder Erhaltung herkömmlicher Systeme der Mitgliedstaaten in Bezug auf Pflanzdichte, Mischkulturen, vorhandene Terrassierung, Verringerung der externen Energieversorgung und einen hohen landschaftlichen Wert.**

Artikel 58

Finanzielle Hilfe der Union

(1) Die finanzielle Hilfe der Union für die förderfähigen Kosten darf die folgenden Höchstsätze nicht überschreiten:

- a) [75 %] der tatsächlichen Ausgaben für Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß **Artikel 41a** Buchstaben a, [...] c **,d, e und f**;
- b) [75 %] der tatsächlichen Ausgaben für Anlageinvestitionen und [50 %] für andere Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß **Artikel 41a** Buchstabe g;

- c) **[50 %]** der tatsächlichen Ausgaben für Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß **Artikel 41a** Buchstabe **j**;
 - d) **[75 %]** der tatsächlichen Ausgaben für die Interventionskategorien gemäß **Artikel 41b** Absatz 1 Buchstaben f und h, wenn das operationelle Programm in mindestens drei Drittstaaten oder Nichterzeugermitgliedstaaten von Erzeugerorganisationen **oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen** aus mindestens zwei Erzeugermitgliedstaaten durchgeführt wird; **[50 %]** der tatsächlichen Ausgaben für diese Interventionskategorie, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.
- (2) Für die finanzielle Hilfe der Union gilt ein Höchstsatz von 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen.
 - (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine zusätzliche Finanzierung in Höhe von bis zu **[50 %]** der nicht durch die finanzielle Hilfe der Union abgedeckten Kosten.

ABSCHNITT 7

ANDERE SEKTOREN

Artikel 59

Ziele in anderen Sektoren

Die Mitgliedstaaten **können in ihren GAP-Strategieplänen diejenigen Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f auswählen, in denen sie die Interventionskategorien gemäß Artikel 41b durchführen. Für jeden von den Mitgliedstaaten ausgewählten Sektor verfolgen sie eines oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 41a Buchstaben a bis h und j. Die Mitgliedstaaten begründen ihre Wahl der Sektoren und Ziele.**

[...]

[...]

Artikel 60

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Artikel 60a

Interventionskategorien in anderen Sektoren

{(1) In jedem Sektor, der aus den anderen in Artikel 39 Buchstabe f genannten Sektoren ausgewählt wird, wählen die Mitgliedstaaten entweder

- a) eine oder mehrere der Interventionskategorien gemäß Artikel 41b, wenn sie beschließen, die Interventionen durch Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern gemäß Absatz 2 dieses Artikels durchzuführen, oder**
- b) eine oder mehrere der Interventionskategorien gemäß Absatz 3 dieses Artikels im Fall anderer Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern.**

Die Mitgliedstaaten begründen ihre Wahl der Interventionskategorien.

Die Interventionskategorien gemäß Artikel 41b Absatz 2 Buchstaben c, e, f, g und h gelten nicht für Baumwolle, Raps- und Rübensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen, die in Anhang [X] aufgeführt sind.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a legen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen fest, in welcher Form die Zusammenarbeit erfolgt:

- a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Interventionskategorien in einem oder mehreren Sektoren durch genehmigte operationelle Programme von nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder im Fall von Baumwolle von den in Absatz 4 festgelegten Einrichtungen umgesetzt werden. Zu diesem Zweck findet Artikel 44 Absätze 2 und 3 bis 6 der vorliegenden Verordnung Anwendung;**
- b) Unterstützung für Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 41a Buchstaben a, b und j wird ausschließlich nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gewährt;**
- c) Unterstützung für Interventionen gemäß Artikel 41b Absatz 1 Buchstaben b, c, f, h und i kann auch nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Branchenverbänden gewährt werden;**
- d) Unterstützung für Interventionen von Vereinigungen von Erzeugergruppierungen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen erstreckt sich nicht auf dieselben Interventionen wie im Fall von Interventionen ihrer Mitgliederorganisationen. Die Mitgliedstaaten prüfen Interventionen von Vereinigungen von Erzeugergruppierungen oder von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zum selben Zeitpunkt wie Interventionen der Mitgliederorganisationen.**

Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

 - i) die Interventionen einer Vereinigung von Erzeugergruppierungen oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen vollständig aus Beiträgen der Mitgliederorganisationen dieser Vereinigung finanziert werden;**

ii) keine Doppelfinanzierung stattfindet.

e) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung für Interventionen gemäß Artikel 41b Absatz 2 Buchstaben e, f und g ein Drittel der in ihrem GAP-Strategieplan festgelegten Gesamtausgaben des/der gewählte(n) Sektors/Sektoren nicht übersteigt.

(3) Die Interventionskategorien gemäß Absatz 1 Buchstabe b umfassen Folgendes:

a) materielle und immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen und sektorale Infrastrukturen sowie Maschinen, Vermarktungsstrukturen und -instrumente;

b) materielle und immaterielle Investitionen in Innovation, d. h. Entwicklung innovativer Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse des Sektors und innovativer Verfahren und Technologien, sowie sonstige Investitionen, die einen Mehrwert entlang der Versorgungskette schaffen, einschließlich Wissenstransfer;

c) Absatzförderung in Drittländern in einer oder mehreren der folgenden Formen:

i) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Erzeugnisse aus der Union vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie hervorzuheben;

ii) Teilnahme an international bedeutenden Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;

iii) Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Erzeugung;

iv) Studien über neue Märkte zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeiten;

v) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen;

vi) Erstellung von technischen Unterlagen, einschließlich Laboruntersuchungen und Bewertungen, Pflanzengesundheits- und Hygienevorschriften sowie anderer Vorschriften von Drittländern für die Einfuhr von Erzeugnissen des Sektors, um den Zugang zu Drittlandmärkten zu erleichtern.

(4) Mitgliedstaaten, die beschließen, sektorale Interventionskategorien im Baumwollsektor durch genehmigte operationelle Programme von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen durchzuführen, erkennen Erzeugerorganisationen im Baumwollsektor und Vereinigungen solcher Erzeugerorganisationen auf der Grundlage der Anforderungen und nach den Verfahren gemäß Artikel 152 Absatz 1 und den Artikeln 153 bis 156 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013¹⁶ an. Baumwollerzeugergruppierungen und Vereinigungen solcher Erzeugergruppierungen, die von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage des Protokolls Nr. 4 zur Akte über den Beitritt der Hellenischen Republik von 1979 anerkannt wurden, gelten für die Zwecke dieses Abschnitts als Erzeugerorganisationen bzw. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen.

(5) Mitgliedstaaten, die beschließen, sektorale Interventionskategorien für in Anhang [X] aufgeführte Raps- und Rübensamen, Sonnenblumenkerne oder Sojabohnen durchzuführen, stellen sicher, dass alle flächenbezogenen Zahlungen für diese Kulturpflanzen gemäß diesem Abschnitt in die maximale Stützungsfläche gemäß Artikel 33 einbezogen werden.}*^{*}

¹⁶ VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

* Der Inhalt dieses Artikels sollte auf der Grundlage der Ergebnisse der Sitzung des SAL vom 25. November 2019, in dem ein alternativer Ansatz für Artikel 60a vorgestellt und von der Mehrheit der Delegationen unterstützt wurde, weiter erörtert werden.

Artikel 61

[...]

[...]

[...]

Artikel 62

[...]

Artikel 63
Finanzielle Hilfe der Union

- (1) Die finanzielle Hilfe der Union **beträgt im Fall der Interventionskategorien nach Artikel 60a** höchstens 50 % der tatsächlichen Ausgaben. **Der verbleibende Teil der Ausgaben geht zulasten der Begünstigten.**

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die finanzielle Hilfe der Union in Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen oder ihrer Vereinigungen eingezahlt wird. Zu diesem Zweck finden Artikel 45 und Artikel 46 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung Anwendung.

- (1a) Der in Absatz 1 vorgesehene Höchstsatz von 50 % wird für nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in den ersten fünf Jahren nach dem Jahr der Anerkennung auf 60 % angehoben.**

- (2) Für die finanzielle Hilfe der Union gilt ein **Höchstsatz** von 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung

– _____ jeder Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen **oder**

– **der in Formen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 60a Absätze 1 bis 3 organisierten Erzeuger.**

KAPITEL IV

KATEGORIEN VON INTERVENTIONEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

ABSCHNITT 1

INTERVENTIONSKATEGORIEN

Artikel 64

Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Bei den Interventionskategorien gemäß diesem Kapitel **handelt es sich um Zahlungen oder Unterstützung in Bezug auf:**

- a) Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen;
- b) naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen;
- c) gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben;
- d) Investitionen;
- e) Niederlassung von Junglandwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum **und Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe;**
- f) Risikomanagementinstrumente;
- g) Zusammenarbeit;
- h) Wissensaustausch und Information.

Artikel 65

Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

- (1) Die Mitgliedstaaten **nehmen im Rahmen der Interventionen auch Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen in ihre GAP-Strategiepläne auf und können in diese Pläne auch weitere Bewirtschaftungsverpflichtungen aufnehmen. Die Zahlungen für diese Verpflichtungen werden** nach den in diesem Artikel festgelegten und in **den** GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen **gewährt**.
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) Die Mitgliedstaaten leisten Zahlungen nur an Landwirte **oder** andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, die als der Verwirklichung **eines oder mehrerer der** spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 [...] förderlich angesehen werden.
- (5) Im Rahmen dieses **Artikels** gewähren die Mitgliedstaaten nur Zahlungen für Verpflichtungen, die
 - a) über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die **GLÖZ**-Standards [...] nach Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels hinausgehen;
 - b) über die **einschlägigen** Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, den Tierschutz sowie über sonstige **einschlägige** verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehen;

- c) über die für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung festgelegten Bedingungen hinausgehen;
 - d) sich von Verpflichtungen unterscheiden, für die Zahlungen gemäß Artikel 28 gewährt werden.
- (6) Die Mitgliedstaaten **legen – unter Berücksichtigung der festgelegten Zielwerte – die Zahlungen fest, die auf der Grundlage der zusätzlich** entstandenen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen **gewährt werden. Diese Zahlungen werden jährlich gewährt und** können auch Transaktionskosten decken. In ordnungsgemäß begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten die Unterstützung als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewähren. [...]
- (7) Die Mitgliedstaaten können gemeinsame Regelungen fördern und unterstützen und ergebnisbasierte Zahlungen leisten, um den Betriebsinhabern **oder anderen Begünstigten** einen Anreiz für eine deutliche **oder** messbare Verbesserung der Umweltqualität in größerem Maßstab zu geben.
- (8) Die Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist es jedoch zur Erreichung oder Wahrung bestimmter angestrebter Umweltvorteile erforderlich, so können die Mitgliedstaaten im GAP-Strategieplan für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine Verlängerung um jeweils ein Jahr vorsehen.

Für Tierschutzverpflichtungen, für Verpflichtungen zur Erhaltung, nachhaltigen Nutzung und Entwicklung genetischer Ressourcen, zur Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau, für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen **oder in anderen ordnungsgemäß begründeten Fällen** können die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen auch einen kürzeren Zeitraum **von mindestens einem Jahr** festlegen.

(8a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für Vorhaben im Rahmen der in diesem Artikel genannten Interventionskategorie eine Revisionsklausel vorgesehen wird, damit sichergestellt ist, dass sie bei Änderung der einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Absatz 5, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, angepasst werden, oder die Einhaltung von Buchstabe d desselben Absatzes gewährleistet ist. Wird eine solche Anpassung von dem Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird. Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass für Vorhaben im Rahmen dieser Interventionskategorie gemäß diesem Artikel, die über den Zeitraum {2021}-2027 hinausgehen, eine Revisionsklausel vorgesehen wird, damit sie an den Rechtsrahmen des nächsten Zeitraums angepasst werden können.

(9) Wird im Rahmen **dieses Artikels** eine Unterstützung für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen, für Verpflichtungen zur Einführung oder Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und für Waldumwelt- und -klimaleistungen gewährt, so setzen die Mitgliedstaaten eine Zahlung pro Hektar fest. **In ordnungsgemäß begründeten Fällen oder für andere Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten eine andere Einheit als Hektar verwenden.**

(10) [...]

(11) [...]

Artikel 66

Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gewähren, um zur Verwirklichung **eines oder mehrerer** der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 [...] beizutragen.
- (2) **Derartige** Zahlungen werden [...] Landwirten für gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesene Gebiete gewährt.

In Abweichung von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten in ordnungsgemäß begründeten Fällen die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete im Einklang mit den Bedingungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 neu bestimmen.*

- (3) Die Mitgliedstaaten dürfen Zahlungen im Rahmen **dieses Artikels** nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste zu bieten, die mit den naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen in dem betreffenden Gebiet zusammenhängen.
- (4) Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste gemäß Absatz 3 werden in Bezug auf naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen im Vergleich zu Gebieten berechnet, die nicht von naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen betroffen sind.
- (5) Die Zahlungen werden jährlich je Hektar **landwirtschaftliche** Fläche gewährt.

* Erwägungsgrund 40 ist entsprechend anzupassen.

Artikel 67

Gebietsbezogene Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben

- (1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen Zahlungen für gebietsspezifische Benachteiligungen aufgrund von sich aus der Durchführung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG oder [...] 2000/60/EG ergebenden Anforderungen gewähren, um zur Verwirklichung **eines oder mehrerer** der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 [...] beizutragen.
- (2) **Derartige Zahlungen werden Landwirten oder anderen Begünstigten in Bezug auf Gebiete mit Benachteiligungen gemäß Absatz 1 gewährt. In der Forstwirtschaft werden Zahlungen nur Waldbesitzern, Forstverwaltungen und deren Vereinigungen gewährt.**
- (3) Bei der Festlegung der Gebiete mit Benachteiligungen können die Mitgliedstaaten **ein oder mehrere der** folgenden Gebiete einbeziehen:
 - a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete;
 - b) andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Durchführung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, sofern diese Gebiete nicht mehr als 5 % der ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete ausmachen, die in den räumlichen Geltungsbereich des GAP-Strategieplans fallen;
 - c) in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete.

- (4) Die Mitgliedstaaten dürfen eine Unterstützung im Rahmen **dieses Artikels** nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, **einschließlich etwaiger Transaktionskosten**, zu bieten, die mit den gebietsspezifischen Benachteiligungen in dem betreffenden Gebiet zusammenhängen.
- (5) Die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gemäß Absatz 4 werden wie folgt berechnet:
- a) bei Einschränkungen aufgrund der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG in Bezug auf die Nachteile, die sich aus gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels der vorliegenden Verordnung festgelegten, über die einschlägigen **GLÖZ**-Standards [...] hinausgehenden Anforderungen sowie aus den gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche ergeben;
 - b) bei Einschränkungen aufgrund der Richtlinie 2000/60/EG in Bezug auf die Nachteile, die sich aus gemäß Kapitel I Abschnitt 2 dieses Titels festgelegten, über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung (ausgenommen **GAB 1** gemäß Anhang III) und **GLÖZ**-Standards [...] hinausgehenden Anforderungen sowie aus den gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche ergeben.
- (6) Die Zahlungen werden jährlich je Hektar Fläche gewährt.

Artikel 68

Investitionen

- (1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für Investitionen gewähren.

- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen dieses Artikels nur eine Unterstützung für die Investitionen in materielle und [...] immaterielle Vermögenswerte gewähren, die zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beitragen. [...]

Für Betriebe, die eine von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung, die der Forstwirtschaft gewährt wird, von der Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung ab.

- (3) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien, die mindestens Folgendes umfasst:
- a) [...]
 - b) Erwerb von Zahlungsansprüchen;
 - c) Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt; dies gilt bei Finanzierungsinstrumenten für den dem Endempfänger im Rahmen des GAP-Strategieplans gezahlten Beitrag bzw. bei Garantien für den Betrag des zugrunde liegenden Darlehens;
 - d) Erwerb von Tieren, ausgenommen gefährdete Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung, ausgenommen zum Zweck der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen;

- e) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Finanzhilfen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien;
- f) Investitionen in Bewässerung, die nicht mit der Erreichung **und Erhaltung** eines guten Zustands der Wasserkörper gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG im Einklang stehen, einschließlich der Ausweitung von Bewässerungssystemen mit Auswirkung auf Wasserkörper, deren Zustand **aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen** in dem einschlägigen Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet als weniger als gut definiert wurde;
- g) Investitionen in **von den Mitgliedstaaten festgelegte großräumige** Infrastrukturen, die nicht Teil **der von der örtlichen Bevölkerung betriebener** Strategien für lokale Entwicklung **im Sinne von Artikel 26 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]** sind, **ausgenommen Breitbandinfrastrukturen, Infrastrukturen für erneuerbare Energien und Infrastrukturen für den Hochwasser- und Küstenschutz;**
- h) Investitionen in Aufforstung, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen.

Unterabsatz 1 Buchstaben [...] b, d und g gelten nicht, wenn die Unterstützung über Finanzierungsinstrumente gewährt wird.

Abweichend von Buchstabe c kann der Erwerb von Flächen zur Erhaltung der Umwelt und kohlenstoffreicher Böden sowie der Erwerb von Flächen durch Junglandwirte unter Nutzung von Finanzierungsinstrumenten zu einem höheren Satz als 10 % förderfähig sein. Bei Finanzierungsinstrumenten gilt der festgelegte Prozentsatz grundsätzlich für den Beitrag, der dem Endempfänger im Rahmen des GAP-Strategieplans ausgezahlt wird; bei Garantien gilt er für den Betrag des zugrunde liegenden Darlehens.

{In Abweichung von Buchstabe f können Investitionen in Bewässerung für eine Förderung in Frage kommen, wenn eine Ex-ante-Umweltanalyse ergibt, dass die Investition zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt. Die betreffende Analyse der Umweltauswirkungen wird von der zuständigen Behörde durchgeführt oder abgenommen.}

- (4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf einen **Satz oder mehrere Sätze, der bzw. die** 75 % der förderfähigen Kosten **nicht überschreitet bzw. überschreiten**.

Der **Unterstützungssatz** kann für folgende Investitionen **auf höchstens 100 %** angehoben werden:

- a) Aufforstung und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit **einem oder mehreren** der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben d, e und f, **einschließlich nichtproduktiver Investitionen zum Schutz von Tieren vor Raubtierangriffen**;
- b) Investitionen in **von den Mitgliedstaaten festgelegte** Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten;
- c) Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen oder Katastrophenereignissen sowie Investitionen in geeignete vorbeugende Maßnahmen in Wäldern und im ländlichen Raum;
- d) **nichtproduktive Investitionen, die durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategien für lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 26 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und durch Projekte von operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gemäß Artikel 71 Buchstabe a unterstützt werden**;

- e) nichtproduktive Investitionen in die Infrastruktur für die Forstwirtschaft, Flurbereinigung und Bodenverbesserung.

(5) Werden den Landwirten durch Unionsrecht neue Anforderungen auferlegt, so kann die Unterstützung zur Erfüllung dieser Anforderungen für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem die Anforderungen für den Betrieb obligatorisch werden.

Artikel 69

Niederlassung von Junglandwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum und Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe

- (1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum und Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gewähren, um zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beizutragen.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen dieses Artikels nur eine Unterstützung gewähren, um
- a) die Niederlassung von Junglandwirten zu fördern, die die vom Mitgliedstaat in seinem GAP-Strategieplan gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e vorgesehenen Voraussetzungen [...] erfüllen;
 - aa) die von den Mitgliedstaaten festgelegte Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe zu fördern;
 - b) Existenzgründungen im ländlichen Raum im Bereich der Land- und Forstwirtschaft oder die Diversifizierung des Einkommens landwirtschaftlicher Haushalte im Hinblick auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zu fördern;
 - c) von den Mitgliedstaaten festgelegte Existenzgründungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten zu fördern [...].

- (3) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Vorlage und den Inhalt eines Geschäftsplans fest, **die erfüllt sein müssen, damit Begünstigte eine Unterstützung gemäß diesem Artikel erhalten können.**
- (4) Die Mitgliedstaaten gewähren die Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen **oder Finanzierungsinstrumenten oder einer Kombination aus beiden.** Die Unterstützung ist auf einen **Beihilfebetrag** von **höchstens** 100 000 EUR begrenzt und kann **nach objektiven Kriterien differenziert** werden.

Artikel 70

Risikomanagementinstrumente

- (1) Die Mitgliedstaaten **können** nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen **gestützt auf die von ihnen nach der SWOT-Analyse vorgenommene Bedarfsbewertung** eine Unterstützung für Risikomanagementinstrumente gewähren.
- (2) **Mit der** im Rahmen **dieses Artikels gewährten** Unterstützung **werden** Risikomanagementinstrumente **gefördert**, die [...] Landwirten bei der Bewältigung von außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Produktions- und Einkommensrisiken im Zusammenhang mit ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit helfen. **Diese Unterstützung** trägt zur Verwirklichung **eines oder mehrerer** der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 bei.
- (3) Die Mitgliedstaaten können **für verschiedene Arten von Risikomanagementinstrumenten im Einklang mit ihrer Bedarfsbewertung und** insbesondere **für Folgendes** Unterstützung gewähren:
- a) Finanzbeiträge für Versicherungsprämien;
 - b) Finanzbeiträge für Fonds auf Gegenseitigkeit, einschließlich der Verwaltungskosten für die Einrichtung.

- (4) **Wenn sie eine Unterstützung nach Absatz 3 gewähren,** legen die Mitgliedstaaten [...] die folgenden Fördervoraussetzungen fest:
- a) Arten und Deckung der förderfähigen **Risikomanagementinstrumente**;
 - b) Methode für die Berechnung der Verluste und Auslösefaktoren für eine Entschädigung;
 - c) Bestimmungen über die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit **sowie gegebenenfalls anderer förderfähiger Risikomanagementinstrumente**.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung nur für die Deckung von Verlusten gewährt wird, **die den Schwellenwert** von mindestens 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes **überschreiten**.
- (6) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf **einen Satz oder mehrere Sätze, der bzw. die** 70 % der förderfähigen Kosten **nicht überschreitet bzw. überschreiten**.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination der Interventionen nach diesem Artikel mit anderen öffentlichen oder privaten Risikomanagementregelungen nicht zu einer Überkompensation führt.

Artikel 71
Zusammenarbeit

- (1) Die Mitgliedstaaten können nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für Zusammenarbeit gewähren, um
- a) **Vorhaben** von operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft gemäß Artikel 114 [...] vorzubereiten und durchzuführen; [...]
 - b) **LEADER** (von der örtlichen Bevölkerung betriebene örtliche Entwicklung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung]* **vorzubereiten und durchzuführen;**
 - c) **Qualitätsregelungen und deren Anwendung durch Landwirte zu fördern und zu unterstützen;**
 - d) **Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen zu fördern;**
 - e) **sonstige Formen der Zusammenarbeit zu fördern.**
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen **dieses Artikels** eine Unterstützung nur für Formen der Zusammenarbeit gewähren, die mindestens zwei **Akteure** betreffen und zur Verwirklichung **eines oder mehrerer** der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beitragen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können im Rahmen **dieses Artikels** die Kosten im Zusammenhang mit allen Aspekten der Zusammenarbeit decken.

* Der Vorsitz schlägt vor, Erwägungsgrund 45 wie folgt zu ändern: „[...] die gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft; **alle** Maßnahmen im Anwendungsbereich von LEADER; die Gründung von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen [...]“.

- (4) Die Mitgliedstaaten können die Unterstützung als Gesamtbetrag gewähren, der die Kosten der Zusammenarbeit sowie die Kosten, **einschließlich Investitionskosten**, der durchgeführten [...] Vorhaben deckt, oder sie decken nur die Kosten der Zusammenarbeit und verwenden für die Projektdurchführung Mittel aus anderen Interventionskategorien, nationalen Stützungsinstrumenten oder solchen der Union. **Wird die Unterstützung in Form eines Gesamtbetrags gezahlt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen für ähnliche Maßnahmen im Rahmen anderer Interventionskategorien zur Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne von Artikel 65, 66, 67, 68, 69, 70 und 72 der vorliegenden Verordnung eingehalten werden.**
- Im Fall von LEADER, der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung], wird in Abweichung von Unterabsatz 1**
- a) Unterstützung zur Deckung aller Kosten, die gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] für eine vorbereitende Unterstützung in Frage kommen, und zur Umsetzung ausgewählter Strategien gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] nur als Gesamtbetrag gemäß diesem Artikel gewährt und**
- b) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen der Union für ähnliche Vorhaben im Rahmen der Interventionskategorie für Investitionen im Sinne von Artikel 68 der vorliegenden Verordnung eingehalten werden.**
- (5) [...]
- (6) Die Mitgliedstaaten unterstützen im Rahmen dieser Interventionskategorie keine Zusammenarbeit, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

- (7) Bei einer Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Hofnachfolge dürfen die Mitgliedstaaten nur Landwirten eine Unterstützung gewähren, die **das vom Mitgliedstaat im Einklang mit dem nationalen Recht festgelegte Rentenalter bereits erreicht haben oder bis zum Ende des Vorhabens erreicht haben werden.**
- (8) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung auf eine Höchstdauer von sieben Jahren, ausgenommen für **LEADER und** in ordnungsgemäß begründeten Fällen bei gemeinsamen Umwelt- und Klimamaßnahmen zur Verwirklichung der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben d, e und f.

Artikel 72

Wissensaustausch und Information

- (1) Die Mitgliedstaaten können **in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Unternehmen und Gemeinschaften des ländlichen Raums sowie für Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich Maßnahmen der Umwelterziehung und zur Förderung des Umweltbewusstseins,** nach den in diesem Artikel festgelegten und in ihren GAP-Strategieplänen weiter ausgeführten Bedingungen eine Unterstützung für Wissensaustausch und Information [...] gewähren.
- (2) **Mit der Unterstützung gemäß diesem Artikel** können [...] die Kosten einschlägiger Maßnahmen zur Förderung von Innovation, [...] Schulungen und Beratung, **der Erstellung und Aktualisierung von Plänen und Studien** sowie des Austauschs und der Verbreitung von Wissen und Informationen **gedeckt werden,** die zur Verwirklichung **eines oder mehrerer** der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 beitragen.

Für Beratungsdienste wird die Unterstützung nur gewährt, wenn diese Dienste Artikel 13 Absatz 3 entsprechen.

(3) [...] *

Wenn Beratungsdienste eingerichtet werden, können die Mitgliedstaaten [...] eine Unterstützung in Form eines Pauschalbetrags von höchstens 200 000 EUR gewähren. **Sie gewährleisten, dass diese Unterstützung befristet ist.**

[...]

[...]

[...]

* Ein Begrenzung der Beihilfeintensität ist nicht länger vorgesehen.

Abschnitt 2

Elemente, die für mehrere Interventionskategorien gelten

Artikel 73

Auswahl von Vorhaben

- (1) Die Verwaltungsbehörde des GAP-Strategieplans, **Behörden auf regionaler Ebene** oder [...] bezeichnete zwischengeschaltete Stellen legen in Absprache mit dem in Artikel 111 genannten Begleitausschuss Auswahlkriterien für Interventionen im Rahmen folgender Interventionskategorien fest: Investitionen, Niederlassung von Junglandwirten [...], Existenzgründungen im ländlichen Raum **und Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe**, Zusammenarbeit, Wissensaustausch und Information. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung im Einklang mit der Zielsetzung der Interventionen gewährleistet werden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, für Interventionen in Form von Investitionen, die eindeutig Umweltzwecken dienen oder im Zusammenhang mit Restaurierungsmaßnahmen durchgeführt werden, keine Auswahlkriterien festzulegen.

In Abweichung von Unterabsatz 1 kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen nach Konsultation des in Artikel 111 genannten Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festgelegt werden.

- (2) Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, **der Behörden auf regionaler Ebene oder der bezeichneten zwischengeschalteten Stellen** nach Absatz 1 lässt die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] unberührt.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten gewährt wird.

- (4) **Die Mitgliedstaaten können beschließen, für** Vorhaben, die mit einem Exzellenzsiegel im Rahmen von Horizont 2020 oder Horizont Europa zertifiziert oder im Rahmen von **LIFE** ausgewählt wurden, **keine** Auswahlkriterien **festzulegen**, sofern die Vorhaben mit dem GAP-Strategieplan im Einklang stehen.
- (5) Vorhaben werden unabhängig davon, ob alle damit verbundenen Zahlungen getätigt wurden, nicht für eine Unterstützung ausgewählt, wenn sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antrag auf Finanzmittel im Rahmen des GAP-Strategieplans [...] eingereicht wurde. **Die Mitgliedstaaten legen den Beginn der Förderfähigkeit für Kosten fest.**
- (6) **Ein Vorhaben kann ganz oder teilweise außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats, auch außerhalb der Union, durchgeführt werden, sofern das Vorhaben zu den Zielen des GAP-Strategieplans beiträgt.**

{Artikel 74

Spezifische Bestimmungen für Finanzierungsinstrumente

- (1) **Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] kann im Rahmen der in den Artikeln 68, 69, 70, 71 und 72 der vorliegenden Verordnung genannten Interventionskategorien gewährt werden.**
- (2) Wird [...] eine Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten [...] gewährt, so gelten die Begriffsbestimmungen für „Finanzierungsinstrument“, „Finanzprodukt“, „Endempfänger“, „Holdingfonds“, „spezifischer Fonds“, „Hebelwirkung“, „Multiplikatorverhältnis“, „Verwaltungskosten“ und „Verwaltungsgebühren“ gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] sowie die Bestimmungen von Titel V Kapitel II Abschnitt 2 der genannten Verordnung.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Absätze **3** bis 5.

- (2) [...]
- (3) Im Einklang mit Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] [...] kann Betriebskapital **im Rahmen der in den Artikeln 68, 69, 70, 71 und 72 der vorliegenden Verordnung genannten Interventionskategorien** eine förderfähige Ausgabe sein.

Für Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, kann Betriebskapital **auf der Ebene des Endempfängers** eine förderfähige Ausgabe mit einem Bruttosubventionsäquivalent von bis zu 200 000 EUR über einen Zeitraum von drei Steuerjahren sein.

- (4) Wird für ein Vorhaben eine kombinierte Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten und Finanzhilfen gewährt, so gilt [...] für die kombinierte Unterstützung, die für das Vorhaben gewährt wird, der anwendbare **Unterstützungssatz, der im GAP-Strategieplan im Einklang mit den Artikeln 68, 69, 70, 71 und 72 der vorliegenden Verordnung festgelegt wurde** .
- (5) Die förderfähigen Ausgaben eines Finanzierungsinstruments entsprechen dem Gesamtbetrag der Beiträge im Rahmen des GAP-Strategieplans, die aus dem Finanzierungsinstrument während des Förderzeitraums gezahlt – bzw. bei Garantien **für** Garantieverträge zurückgestellt – wurden, wobei dieser Betrag Folgendem entspricht:
- a) den Zahlungen an die [...] Endempfänger im Falle von Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen;

- b) den – noch ausstehenden oder bereits fälligen – Mitteln, die für Garantieverträge zurückgestellt wurden, um potenziellen Garantieansprüchen für Verluste nachzukommen, berechnet anhand einer umsichtigen Ex-ante-Risikobewertung und im Einklang mit dem Multiplikatorverhältnis, das für die betreffenden zugrunde liegenden ausgezahlten neuen Darlehen oder Beteiligungsinvestitionen bei Endempfängern festgelegt wurde;
- c) den Zahlungen an die oder zugunsten der Endempfänger, wenn Finanzierungsinstrumente mit einem anderen Beitrag der Union zu einem einzigen Finanzierungsinstrumentvorhaben gemäß Artikel 52 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] kombiniert werden;
- d) den Zahlungen von Verwaltungsgebühren und den Erstattungen von Verwaltungskosten der das Finanzierungsinstrument ausführenden Einrichtungen.

Wird ein Finanzierungsinstrument über aufeinanderfolgende Programmplanungszeiträume hinweg eingesetzt, so kann auf der Grundlage rechtlicher Verpflichtungen, die im vorangegangenen Programmplanungszeitraum eingegangen wurden, Unterstützung an Endempfänger oder zu deren Gunsten, einschließlich für Verwaltungskosten und - gebühren, gewährt werden, sofern diese Unterstützung den Förderfähigkeitsregeln des nachfolgenden Programmplanungszeitraums entspricht. In diesem Fall wird die Förderfähigkeit der in den Zahlungsanträgen angegebenen Ausgaben gemäß den Regeln des jeweiligen Programmplanungszeitraums ermittelt.

Für die Zwecke von Buchstabe b dieses Absatzes werden die förderfähigen Ausgaben anteilig gekürzt, wenn die Organisation, für die die Garantien bestehen, den geplanten Betrag der neuen Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen nicht gemäß dem Multiplikatorverhältnis an die Endempfänger ausgezahlt hat. Das Multiplikatorverhältnis kann überprüft werden, falls dies aufgrund nachfolgender Veränderungen der Marktbedingungen gerechtfertigt ist. Eine solche Überprüfung darf für die förderfähigen Ausgaben, die dem Betrag der zurückgezahlten zugrunde liegenden Unterstützung entsprechen, nicht rückwirkend gelten.

Für die Zwecke von Buchstabe d dieses Absatzes **ist der** Betrag an Verwaltungsgebühren und -kosten [...] ein **Pauschalsatz** von bis zu **10 %** des **in jedem Zahlungsantrag gemäß Artikel 30 Absatz 4 Buchstaben a und b angegebenen** Gesamtbetrags [...], **wenn** Einrichtungen, die gemäß Artikel 53 **Absatz 2a** der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] einen Holdingfonds [...] oder spezifische Fonds einsetzen, durch Direktvergabe ausgewählt werden. **Der Pauschalsatz entspricht bis zu 20 % des in jedem Zahlungsantrag gemäß Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe b angegebenen Gesamtbetrags im Zusammenhang mit Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen.**

Für Buchstabe d dieses Absatzes werden Einrichtungen, **die einen Holdingfonds oder spezifische Fonds einsetzen,** im Rahmen einer Ausschreibung nach geltendem Recht ausgewählt; **der Betrag an** Verwaltungskosten und -gebühren **wird in der Finanzierungsvereinbarung, die dem Ergebnis der Ausschreibung Rechnung trägt, festgelegt. Diese Verwaltungskosten und - gebühren umfassen sowohl eine Grundvergütung als auch eine erfolgsabhängige Vergütung.**

Werden die Vermittlungsgebühren ganz oder teilweise den Endempfängern in Rechnung gestellt, so werden sie nicht als förderfähige Ausgaben geltend gemacht.

Artikel 75

Einsatz des ELER über [...] InvestEU

- (1) **Die Mitgliedstaaten können in dem Vorschlag für einen GAP-Strategieplan im Sinne von Artikel 106 oder in dem Antrag auf Änderung eines GAP-Strategieplans im Sinne von Artikel 107 einen zu leistenden und über die Haushaltsgarantie von InvestEU und die Plattform für Investitionsberatung von InvestEU bereitzustellenden Betrag zuweisen. Der an InvestEU zu leistende Betrag beläuft sich auf höchstens [5 %] der gesamten ELER-Mittelzuweisung an den GAP-Strategieplan und wird entsprechend den in der InvestEU-Verordnung festgelegten Regeln von InvestEU eingesetzt. Der GAP-Strategieplan enthält eine Begründung für die Verwendung von InvestEU und dessen Beitrag zur Verwirklichung einer oder mehrerer der in Artikel 6 festgelegten und im Rahmen des GAP-Strategieplans ausgewählten spezifischen Ziele.**

[...]

- (2) Für die Anträge auf Änderung eines GAP-Strategieplans [...] dürfen nur Mittel kommender Jahre ausgewiesen werden.

[...]

- (3) Der Betrag gemäß Absatz 1 [...] wird **[bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [InvestEU-Verordnung]]** zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente **und für die Plattform für Investitionsberatung von InvestEU** verwendet.
- (4) Wurde **innerhalb von vier Monaten nach dem Kommissionsbeschluss über die Genehmigung des GAP-Strategieplans für einen im GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 zugewiesenen** Betrag gemäß Absatz 1 keine Beitragsvereinbarung gemäß Artikel [9] der [InvestEU-Verordnung] geschlossen, so **wird** der entsprechende Betrag **nach einem Änderungsantrag des Mitgliedstaats** gemäß Artikel 107 **in dem GAP-Strategieplan** verwendet.
- (4a)** Die Beitragsvereinbarung für einen im Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans zugewiesenen Betrag gemäß Absatz 1 wird gleichzeitig mit der Annahme des Beschlusses [...] geschlossen, **mit dem die Änderung des GAP-Strategieplans genehmigt wird.**
- (5) Wurde innerhalb von [...] neun [...] Monaten ab Genehmigung der Beitragsvereinbarung keine Garantievereinbarung gemäß Artikel [9] der [InvestEU-Verordnung] geschlossen, so **wird die Beitragsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen beendet oder verlängert.**

Wenn ein Mitgliedstaat die Teilnahme an InvestEU einstellt, werden die entsprechenden in den gemeinsamen Dotierungsfonds als Dotierung eingezahlten Beträge **als interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 wieder eingezogen,** und der Mitgliedstaat übermittelt einen [...] Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans, **damit die eingezogenen Beträge und die gemäß Absatz 2 für künftige Kalenderjahre zugewiesenen Beträge verwendet werden können.**

Die Beendigung oder Änderung der Beitragsvereinbarung wird gleichzeitig mit der Annahme des Beschlusses zur Genehmigung der Änderung des GAP-Strategieplans bis spätestens am 31. Dezember 2026 abgeschlossen.

- (6) Wurde eine Garantievereinbarung gemäß Artikel [9] der [InvestEU-Verordnung] innerhalb von [...] vier [...] Jahren ab der Unterzeichnung der Garantievereinbarung nicht **ordnungsgemäß** ausgeführt, so kann der Mitgliedstaat beantragen, dass in der Garantievereinbarung gebundene Beträge, die keine zugrunde liegenden Darlehen, **Beteiligungsinvestitionen** oder andere risikobehaftete Instrumente decken, gemäß Absatz 5 behandelt werden.
- (7) Mittel, die durch als Beitrag an InvestEU geleistete [...] Beträge generiert wurden oder ihnen zuzuschreiben sind, werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und **in Form von Finanzierungsinstrumenten oder Haushaltsgarantien für die Unterstützung des gleichen Ziels oder der gleichen Ziele gemäß Absatz 1** verwendet.
- (8) **Die Frist für die automatische Aufhebung der Mittelbindungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) .../... [horizontalen Verordnung] für die Beträge, die in einem GAP-Strategieplan nach den Absätzen 4, 5 und 6 wiederzuverwenden sind, beginnt in dem Jahr, in dem die betreffenden Mittelbindungen vorgenommen wurden.}***

* Es sollte geprüft werden, ob es notwendig ist, eine Angleichung an die einschlägigen Bestimmungen der Dachverordnung zu gewährleisten, sobald diese Verordnung als hinreichend stabil gilt, wobei allerdings Doppelarbeit vermieden werden sollte.

Artikel 76

Angemessene und korrekte Berechnung der Zahlungen

Wird Unterstützung auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gemäß den Artikeln 65, 66 und 67 gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode erstellt wurden. Zu diesem Zweck **nehmen Stellen**, die von den für die Umsetzung des GAP-Strategieplans zuständigen Behörden funktionell unabhängig **sind** und die über entsprechende Erfahrung **verfügen**, die Berechnung vor oder **bestätigen**, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind.

Artikel 77

Formen der Unterstützung

- (1) Unbeschadet der Artikel 65, 66, 67, 69, **74 und 75** kann die gemäß diesem Kapitel gewährte Unterstützung folgende Formen haben:
 - a) Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten;
 - b) Einheitskosten;
 - c) Pauschalbeträge;
 - d) Pauschalsätze.
- (2) Die Beträge für die Formen von Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c und d werden auf eine der folgenden Arten festgelegt:
 - a) anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode, basierend auf:
 - i) statistischen Daten, anderen objektiven Informationen oder einer Experteneinschätzung; oder

- ii) überprüfen historischen Daten einzelner Begünstigter; oder
- iii)der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner Begünstigter;
- b)Haushaltsentwürfe, **die von Fall zu Fall erstellt und vorab von der für die Auswahl von Vorhaben zuständigen Stelle genehmigt werden**;
- c)im Einklang mit den Bestimmungen über die Anwendung entsprechender Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalsätze, die im Rahmen von Unionspolitiken für eine vergleichbare Art von Vorhaben gelten;
- d)im Einklang mit den Bestimmungen über die Anwendung entsprechender Kosten je Einheit, Pauschalbeträge und Pauschalsätze, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Förderprogrammen für eine vergleichbare Art von Vorhaben gelten.

Artikel 78

Befugnisübertragung zur Festlegung weiterer Anforderungen für Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Anforderungen zusätzlich zu den in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen zu erlassen, die die Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung für [...] Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 65 **für genetische Ressourcen und Tierschutz** betreffen

[...].

TITEL IV

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 79

Ausgaben des EGFL und des ELER

- (1) Der EGFL finanziert die Interventionskategorien im Zusammenhang mit
 - a) Direktzahlungen gemäß Artikel 14;
 - b) sektoralen Interventionen gemäß Titel III Kapitel III.
- (2) Aus dem ELER werden die Interventionskategorien gemäß Titel III Kapitel IV finanziert.

Artikel 80

*Förderfähigkeit von Ausgaben**

- (1) Ausgaben kommen ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Kommission folgt, für eine Beteiligung des EGFL [...] in Betracht. **Ausgaben des ELER kommen ab dem Zeitpunkt der Vorlage des GAP-Strategieplans, aber nicht vor dem 1. Januar {2021} in Betracht.**
- (2) Ausgaben, die infolge einer Änderung des GAP-Strategieplans förderfähig werden, kommen ab dem Datum der Einreichung des Änderungsantrags bei der Kommission **oder ab dem Datum der Mitteilung der Änderung gemäß Artikel 107 Absatz 7 Unterabsatz 2** für eine Beteiligung des ELER in Betracht.

* Im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen weiter zu erörtern.

Abweichend von **Unterabsatz 1 und** Artikel 73 Absatz 5 [...] kann der GAP-Strategieplan im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen, von Katastrophenereignissen oder von widrigen Witterungsverhältnissen oder bei erheblichen und plötzlichen Veränderungen der sozioökonomischen Bedingungen in einem Mitgliedstaat oder in einer Region vorsehen, dass die Förderfähigkeit von aus dem ELER finanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit Änderungen des Plans ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem das Ereignis eingetreten ist.

- (3) Ausgaben kommen für eine Beteiligung des ELER in Betracht, wenn sie bis zum 31. Dezember [2029] von einem Begünstigten getätigt und gezahlt wurden. Darüber hinaus kommen Ausgaben nur dann für eine Beteiligung des ELER in Betracht, wenn die entsprechende Beihilfe von der Zahlstelle bis zum 31. Dezember [2029] tatsächlich gezahlt wurde.

Artikel 81

Mittelzuweisungen für Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen

- (1) Unbeschadet des Artikels 15 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] darf der Gesamtbetrag für Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen, der in einem Mitgliedstaat gemäß Titel III Kapitel II der vorliegenden Verordnung für ein Kalenderjahr gewährt werden kann, die in [Anhang IV] festgesetzte Mittelzuweisung dieses Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Unbeschadet des Artikels 15 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] darf der Höchstbetrag, der in einem Mitgliedstaat gemäß Titel III Kapitel II **Abschnitt 3** Unterabschnitt 2 der vorliegenden Verordnung vor der Anwendung von Artikel 15 der vorliegenden Verordnung für ein Kalenderjahr gewährt werden kann, die in [Anhang VI] festgesetzte Mittelzuweisung dieses Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Für die Zwecke von Artikel 86 Absatz 5 ist in [Anhang VII] die Mittelzuweisung eines Mitgliedstaats gemäß Unterabsatz 1 nach Abzug der in [Anhang VI] festgesetzten Beträge und vor einer etwaigen Übertragung gemäß Artikel 15 festgesetzt.

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in den [Anhängen IV und VII] festgesetzten Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten zu erlassen, um Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Gesamtbetrag der Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, zu berücksichtigen, einschließlich der Übertragungen gemäß den Artikeln 15 und 90, Übertragungen von Mittelzuweisungen gemäß Artikel 82 Absatz 5 oder etwaiger zur Finanzierung von Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Artikel 82 Absatz 6 erforderlicher Abzüge.

Abweichend von Unterabsatz 1 werden bei der Anpassung von [Anhang VII] etwaige Übertragungen gemäß Artikel 15 nicht berücksichtigt.

- (3) Die Summe der in Artikel 88 genannten indikativen Mittelzuweisungen je Intervention für die Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Artikel 14, die in einem Mitgliedstaat für ein Kalenderjahr gewährt werden sollen, darf die in [Anhang IV] festgesetzte Zuweisung dieses Mitgliedstaats um den im GAP-Strategieplan gemäß Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d vorgesehenen geschätzten Betrag der Kürzung von Zahlungen überschreiten.

Artikel 82

Mittelzuweisungen für bestimmte sektorale Interventionskategorien

- (1) Die finanzielle Hilfe der Union für Interventionskategorien im Weinsektor wird den Mitgliedstaaten gemäß [Anhang V] zugewiesen.
- (2) Die finanzielle Hilfe der Union für Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor wird den Mitgliedstaaten gemäß [Anhang VIII] zugewiesen.
- (3) Die Deutschland zugewiesene finanzielle Hilfe der Union für Interventionskategorien im Hopfensektor beläuft sich auf [2 188 000] EUR jährlich.

- (4) Die finanzielle Hilfe der Union für Interventionskategorien im Sektor Olivenöl und Tafeloliven wird wie folgt zugewiesen:
- a) [10 666 000] EUR jährlich für Griechenland;
 - b) [554 000] EUR jährlich für Frankreich; und
 - c) [34 590 000] EUR jährlich für Italien.
- (5) Die betreffenden Mitgliedstaaten können in ihren GAP-Strategieplänen beschließen, die gesamten Mittelzuweisungen gemäß den Absätzen 3 und 4 auf ihre Zuweisungen für Direktzahlungen zu übertragen. Dieser Beschluss darf nicht überarbeitet werden.

Die auf Zuweisungen für Direktzahlungen übertragenen Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten stehen für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Interventionskategorien nicht mehr zur Verfügung.

- (6) Die Mitgliedstaaten können in ihren GAP-Strategieplänen beschließen, bis zu 3 % ihrer in Anhang IV festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen nach Abzug der für Baumwolle verfügbaren Beträge gemäß Anhang VI für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, den in Unterabsatz 1 genannten Prozentsatz auf bis zu 5 % zu erhöhen. In diesem Fall wird der dieser Erhöhung entsprechende Betrag von dem in Artikel 86 Absatz 5 Unterabsatz 1 festgelegten Höchstbetrag abgezogen und steht nicht mehr für die Zuweisung zu den dort genannten Interventionskategorien der gekoppelten Einkommensstützung zur Verfügung.

- (7) Die Mitgliedstaaten können ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Jahr 2023 im Rahmen eines Antrags auf Änderung der GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 107 überarbeiten.
- (8) Die in dem genehmigten GAP-Strategieplan festgesetzten Beträge, die sich aus der Anwendung der Absätze 6 und 7 ergeben, sind in dem betreffenden Mitgliedstaat verbindlich.

Artikel 83

Mittelzuweisungen für Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- (1) Der Gesamtbetrag der Unterstützung der Union für Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 wird im Einklang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027¹⁷ auf [78 811] Mio. EUR zu [jeweiligen] Preisen festgesetzt.
- (2) 0,25 % der in Absatz 1 genannten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] , einschließlich des europäischen Netzes für die Gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 113 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung [...]. Diese Maßnahmen können auch vorherige **Programmplanungszeiträume** und nachfolgende GAP-Strategieplanungszeiträume betreffen.
- (3) Die jährliche Aufteilung der Beträge gemäß Absatz 1 auf die Mitgliedstaaten nach Abzug des Betrags gemäß Absatz 2 ist in [Anhang IX] festgesetzt.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Änderung von [Anhang IX] zu erlassen, mit denen die jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten überarbeitet wird, um relevante Entwicklungen, einschließlich der Übertragungen gemäß den Artikeln 15 und 90, zu berücksichtigen, technische Anpassungen ohne Änderung der Gesamtzuweisungen vorzunehmen oder um sonstigen in einem Rechtsakt nach dem Erlass dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen Rechnung zu tragen.

¹⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 – Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2018) 322 final.

Artikel 84
Beteiligung des ELER

In dem **Durchführungsbeschluss** der Kommission gemäß Artikel 106 Absatz 6 zur Genehmigung eines GAP-Strategieplans wird die Höchstbeteiligung des ELER für den Plan festgesetzt. Die ELER-Beteiligung wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

{Artikel 85
Sätze der ELER-Beteiligung

- (1) In den GAP-Strategieplänen wird für alle Interventionen ein einheitlicher Satz der ELER-Beteiligung festgesetzt.
- (2) Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf
 - a) **[70 %]** der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013;
 - b) **[70 %]** der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen;
 - c) **[65 %]** der förderfähigen Ausgaben für Zahlungen gemäß Artikel 66;
 - d) **[43 %]** der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beträgt **[20 %]**.

- (3) Abweichend von Absatz 2 beläuft sich der Höchstsatz der ELER-Beteiligung auf
- a) **[80 %]** für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 65 dieser Verordnung, für Zahlungen gemäß Artikel 67 dieser Verordnung, für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 68 dieser Verordnung, für die Unterstützung der Europäischen Innovationspartnerschaft gemäß Artikel 71 dieser Verordnung und für LEADER (von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung]);
 - b) **[100 %]** für Vorhaben, für die gemäß den Artikeln 15 und 90 dieser Verordnung auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden.}

Artikel 86

Mindest- und Höchstmittelzuweisungen

- (1) Mindestens 5 % der in **[Anhang IX]** festgesetzten Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan sind für LEADER (von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) [Dachverordnung]) vorgesehen.
- (2) Mindestens 30 % der in **[Anhang IX]** festgesetzten Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan sind für Interventionen im Zusammenhang mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben d, e und f dieser Verordnung vorgesehen [...].

Unterabsatz 1 gilt nicht für die Regionen in äußerster Randlage.

- (3) Höchstens 4 % der in **[Anhang IX]** festgesetzten Gesamtbeteiligung des ELER für den GAP-Strategieplan können zur Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 112 verwendet werden.

Die ELER-Beteiligung kann für GAP-Strategiepläne, bei denen sich der Gesamtbetrag der Unterstützung der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums auf bis zu **1,5 Mrd. EUR** beläuft, auf 6 % angehoben werden.

Technische Hilfe wird auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 20**18/1046** im Rahmen von Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] erstattet. Dieser Pauschalsatz entspricht dem im GAP-Strategieplan für technische Hilfe festgesetzten Prozentsatz der insgesamt geltend gemachten Ausgaben.

- (4) Für jeden Mitgliedstaat ist der in **[Anhang X]** festgesetzte Mindestbetrag als Beitrag zu dem spezifischen Ziel [...] gemäß Artikel 6 [...] Buchstabe g bestimmt. Auf der Grundlage der Analyse der Situation in Bezug auf Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren („SWOT-Analyse“) und des ermittelten zu deckenden Bedarfs wird der Betrag für **eine oder beide der folgenden** Interventionskategorien verwendet:
- a) die ergänzende Einkommensgrundstützung für Junglandwirte gemäß Artikel 27;
 - b) die Niederlassung von Junglandwirten gemäß Artikel 69 **Absatz 2 Buchstabe a.**
- (5) Die indikativen Mittelzuweisungen für die Interventionen in Form einer gekoppelten Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II **Abschnitt 3** Unterabschnitt 1 sind auf höchstens **13 %** der in **[Anhang VII]** festgesetzten Beträge begrenzt.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für die fakultative gekoppelte Stützung mehr als 13 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II der genannten Verordnung verwendet haben, beschließen, für die gekoppelte Einkommensstützung mehr als **13 %** des in [Anhang VII] festgesetzten Betrags zu verwenden. Der sich daraus ergebende Prozentsatz darf den von der Kommission für die fakultative gekoppelte Stützung für das Antragsjahr 2018 genehmigten Prozentsatz nicht überschreiten.

Der Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 kann um höchstens **2 Prozentpunkte** angehoben werden, sofern der Betrag, um den der Prozentsatz von **13 %** überschritten wird, der Stützung für Eiweißpflanzen gemäß Titel III Kapitel II **Abschnitt 3** Unterabschnitt 1 zugewiesen wird.

Der in den genehmigten GAP-Strategieplan aufgenommene Betrag, der sich aus der Anwendung der Unterabsätze 1, 2 **und 3** ergibt, **darf nicht überschritten werden**.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 3 Mio. EUR pro Jahr zur Finanzierung der gekoppelten Einkommensstützung zu verwenden.

(6) Unbeschadet des Artikels 15 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] darf der Höchstbetrag, der in einem Mitgliedstaat gemäß Titel III Kapitel II **Abschnitt 3** Unterabschnitt 1 vor der Anwendung von Artikel 15 der vorliegenden Verordnung für ein Kalenderjahr gewährt werden kann, die im GAP-Strategieplan gemäß **Absatz 5 des vorliegenden Artikels** festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

- (7) Die Mitgliedstaaten können in ihrem GAP-Strategieplan beschließen, einen bestimmten Anteil der ELER-Zuweisung zur Mobilisierung von Unterstützung und zur großmaßstäblichen Durchführung von integrierten strategischen Naturschutzprojekten **im Rahmen** der [LIFE-Verordnung] sowie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der transnationalen Lernmobilität im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit dem Schwerpunkt auf Junglandwirte gemäß der [Erasmus-Verordnung] zu verwenden.

Artikel 87

Nachverfolgung klimabezogener Ausgaben

- (1) Die Kommission bewertet anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen den Beitrag der Politik zu den Klimaschutzziele unter Verwendung einer einfachen, gemeinsamen Methode.
- (2) Der Beitrag zu dem Ausgabenziel wird geschätzt anhand spezifischer Gewichtungen, bei denen danach differenziert wird, ob die Unterstützung einen erheblichen oder nur einen mäßigen Beitrag zu den Klimaschutzziele leistet. Es werden folgende Gewichtungen vorgenommen:
 - a) 40 % für die Ausgaben im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit und der ergänzenden Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt II Unterabschnitte 2 und 3;
 - b) 100 % für Ausgaben im Rahmen der Regelungen für Klima und Umwelt gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt II Unterabschnitt 4;
 - c) 100 % für Ausgaben für die Interventionen gemäß Artikel 86 Absatz 2 Unterabsatz 1, **ausgenommen Interventionen gemäß Buchstabe d**;
 - d) 40 % für Ausgaben für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß Artikel 66.

- (1) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem GAP-Strategieplan eine indikative Mittelzuweisung für jede Intervention fest. Für jede Intervention ergibt **sich die indikative Mittelzuweisung durch** Multiplikation des geplanten Einheitsbetrags (ohne Anwendung der in Artikel 89 genannten **Abweichung**) mit den geplanten Outputs [...].
- (2) Sind bei einer Intervention verschiedene Einheitsbeträge geplant, so ergibt **sich die indikative Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 durch Addition der Ergebnisse** der Multiplikationen der geplanten Einheitsbeträge (ohne Anwendung der in Artikel 89 genannten **Abweichung**) mit den entsprechenden geplanten Outputs [...].
- (3) **Die im Einklang mit Absatz 1 von den Mitgliedstaaten festlegten indikativen Mittelzuweisungen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, Mittel aus diesen indikativen Mittelzuweisungen für andere Interventionen zu verwenden, ohne den Strategieplan gemäß Artikel 107 zu ändern, sofern die Bestimmungen dieser Verordnung [und insbesondere die Artikel 81, 82, 83, 84, 86 und 89] und die Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... [Horizontale Verordnung] [und insbesondere Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe b] eingehalten werden und unter der Voraussetzung, dass**
 - **Mittelzuweisungen für Direktzahlungen für andere Interventionen in Form von Direktzahlungen verwendet werden,**
 - **Mittelzuweisungen für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums für andere Interventionen in Form von Entwicklung des ländlichen Raums verwendet werden,**

- Mittelzuweisungen für Interventionen im Obst- und Gemüsektor, Bienenzuchtsektor, Weinsektor, Hopfensektor, Sektor Olivenöl und Tafeloliven lediglich für andere Interventionen in demselben Sektor verwendet werden und die Verwendung keinerlei Auswirkungen auf genehmigte operationelle Programme hat und
- Mittelzuweisungen für Interventionen in anderen Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f für Interventionen in anderen Sektoren gemäß Artikel 39 Buchstabe f wie im GAP-Strategieplan festgelegt verwendet werden und diese Verwendung keinerlei Auswirkungen auf genehmigte operationelle Programme hat.

Artikel 89

Abweichung des Einheitsbetrags

- (1) Die Mitgliedstaaten können für jede Intervention im Rahmen der folgenden Interventionskategorien Höchst- oder Mindestbeträge je Einheit oder beides oder Prozentsätze der Abweichung nach unten oder nach oben oder beides festsetzen:
- a) entkoppelte Direktzahlungen und gekoppelte Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II;
 - b) Zahlungen für Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 65;
 - c) Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen gemäß den Artikeln 66 und 67.

Der Prozentsatz der Abweichung nach unten oder nach oben ist der Prozentsatz, um den der erzielte durchschnittliche oder einheitliche Einheitsbetrag den geplanten durchschnittlichen oder einheitlichen Einheitsbetrag gemäß dem GAP-Strategieplan unter- oder überschreiten darf.

Bei jeder Intervention in Form von Direktzahlungen darf der erzielte durchschnittliche oder einheitliche Einheitsbetrag **nach Anwendung des Prozentsatzes der Abweichung nach unten** nie unter **dem Mindestbetrag je Einheit oder** dem geplanten Einheitsbetrag liegen, es sei denn, der erzielte Output übersteigt den im GAP-Strategieplan festgelegten geplanten Output. **Überschreitet der erzielte Output den geplanten Output, kann der erzielte durchschnittliche oder einheitliche Einheitsbetrag nach Anwendung des Prozentsatzes der Abweichung nach unten unter den Mindestbetrag je Einheit oder den geplanten Einheitsbetrag sinken, sofern diese Verringerung im Verhältnis zum zusätzlich realisierten Output steht.**

Wurden im Rahmen einer Intervention verschiedene Einheitsbeträge festgesetzt, so gilt dieser **Absatz** für jeden einheitlichen oder durchschnittlichen Einheitsbetrag dieser Intervention.

- (2) Für die Zwecke dieses Artikels wird der erzielte durchschnittliche oder einheitliche Einheitsbetrag berechnet, indem für jede Intervention die [...] jährlichen Ausgaben durch den entsprechenden erzielten Output geteilt werden.

Artikel 90

Flexibilität zwischen den Zuweisungen für Direktzahlungen und den ELER-Zuweisungen

- (1) Im Rahmen ihres Vorschlags für den GAP-Strategieplan gemäß Artikel 106 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen,
 - a) bis zu [15 %] ihrer in [Anhang IV] festgesetzten Zuweisung für Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2021 bis 2026 nach Abzug der in [Anhang VI] festgesetzten Zuweisungen für Baumwolle auf ihre ELER-Zuweisung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2027 zu übertragen; oder
 - b) bis zu [15 %] ihrer ELER-Zuweisung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2027 auf ihre in [Anhang IV] festgesetzte Zuweisung für Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2021 bis 2026 zu übertragen.

Der in Unterabsatz 1 genannte Prozentsatz für die Übertragung von der Zuweisung des Mitgliedstaats für Direktzahlungen auf seine ELER-Zuweisung kann wie folgt angehoben werden:

- a) um bis zu [15 Prozentpunkte], sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Mittelaufstockung für aus dem ELER finanzierte Interventionen im Zusammenhang mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben d, e und f verwenden;
 - b) um bis zu [2 Prozentpunkte], sofern die Mitgliedstaaten die entsprechende Mittelaufstockung im Einklang mit Artikel 86 Absatz 4 Buchstabe b verwenden.
- (2) In den Beschlüssen gemäß Absatz 1 ist der in Absatz 1 genannte Prozentsatz festgesetzt, der von Kalenderjahr zu Kalenderjahr unterschiedlich sein kann.
- (3) Die Mitgliedstaaten können ihre Beschlüsse gemäß Absatz 1 **ab 2023 einmal im Jahr** im Rahmen eines Antrags auf Änderung der GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 107 überarbeiten.

TITEL V

GAP-STRATEGIEPLAN

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 91 *GAP-Strategiepläne*

Die Mitgliedstaaten erstellen nach Maßgabe dieser Verordnung GAP-Strategiepläne, um die aus dem EGFL und dem ELER finanzierte Unterstützung der Union für die Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 umzusetzen.

Jeder Mitgliedstaat erstellt einen einzigen GAP-Strategieplan für sein gesamtes Hoheitsgebiet.

Werden Teile des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene erstellt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten die Kohärenz und Übereinstimmung mit den auf nationaler Ebene erstellten Teilen des GAP-Strategieplans.*

Auf der Grundlage der SWOT-Analyse gemäß Artikel 103 Absatz 2 sowie einer Bewertung der Bedürfnisse gemäß Artikel 96 legen die Mitgliedstaaten in den GAP-Strategieplänen eine Interventionsstrategie gemäß Artikel 97 fest, in der quantitative Zielwerte und Etappenziele zur Verwirklichung der **jeweiligen** spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 festgesetzt sind. Die Zielwerte werden anhand eines gemeinsamen Satzes von Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I **festgelegt**.

Zur Erreichung dieser Zielwerte legen die Mitgliedstaaten Interventionen auf der Grundlage der Interventionskategorien gemäß Titel III fest.

Jeder GAP-Strategieplan deckt den Zeitraum [...] ~~2021~~ [...] 2027 ab.

* Die Unterabsätze 2 und 3 wurden ohne weitere Änderungen aus Artikel 93 übernommen.

Artikel 92

Ehrgeizigere umwelt- und klimabezogene Ziele

- (1) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, über ihre GAP-Strategiepläne – und insbesondere über die Elemente der Interventionsstrategie gemäß Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe a – einen Gesamtbeitrag zur Verwirklichung der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben d, e und f zu leisten, der größer ist als der Gesamtbeitrag, der über die Unterstützung aus dem EGFL und dem ELER im Zeitraum 2014 bis 2020 zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 110 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geleistet wurde.
- (2) Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren GAP-Strategieplänen anhand verfügbarer Informationen, wie sie den größeren Gesamtbeitrag gemäß Absatz 1 zu erreichen beabsichtigen. Diese Erläuterung stützt sich auf relevante Informationen wie die Elemente gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstaben a bis f und Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b.

Artikel 93

[...]

[...]

Artikel 94
Verfahrensvorschriften

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen die GAP-Strategiepläne nach transparenten Verfahren im Einklang mit ihrem institutionellen und rechtlichen Rahmen.
- (2) [...]
- (3) Jeder Mitgliedstaat* begründet eine Partnerschaft, die mindestens folgende Partner einschließt:
 - a) zuständige Behörden, **einschließlich der Behörden auf regionaler und lokaler Ebene sowie der für Umwelt- und Klimaschutz zuständigen Behörden;**
 - b) Wirtschafts- und Sozialpartner;
 - c) Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft vertreten, und gegebenenfalls Einrichtungen, die für die Förderung von sozialer Inklusion, der Grundrechte, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung verantwortlich sind.

Die Mitgliedstaaten beziehen diese Partner bei der Erstellung der GAP-Strategiepläne ein.

- (4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zusammen, um unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der geteilten Mittelverwaltung eine wirksame Koordinierung bei der Durchführung der GAP-Strategiepläne zu gewährleisten.

* Einfügen eines Erwägungsgrunds, um klarzustellen, dass die Partnerschaft nach Wunsch der Mitgliedstaaten organisiert werden kann.

KAPITEL II

INHALT DES GAP-STRATEGIEPLANS

Artikel 95

*Inhalt der GAP-Strategiepläne**

- (1) Jeder GAP-Strategieplan enthält [...] Abschnitte [...]
- a) **zur** Bewertung der Bedürfnisse;
 - b) **zur** Interventionsstrategie;
 - c) **zu den** Elementen, die mehreren Interventionen gemein sind;
 - d) **zu den** in der Strategie festgelegten Interventionen in Form von Direktzahlungen, sektoralen Interventionen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums;
 - e) **zu** einem Plan mit Zielwerten und einem Finanzplan;
 - f) **zum** Verwaltungs- und Koordinierungssystem;
 - g) **zu** den Elementen, die die Modernisierung der GAP gewährleisten .
 - h) [...]
- (2) Jeder GAP-Strategieplan enthält die folgenden Anhänge:
- a) Anhang I – Ex-ante-Evaluierung und strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP);

* Weiter sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, die inhaltliche Begrenzung der GAP-Strategiepläne in den Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Wechselbeziehung zwischen den GAP-Strategieplänen und dem Rechtsrahmen gemäß Artikel 9 klar festzulegen, wobei auch die Verweise im gesamten Text (z. B. in den Artikeln 26, 28 und 29) auf die Vorschriften der GAP-Strategiepläne zu berücksichtigen sind.

- b) Anhang II – SWOT-Analyse;
 - c) Anhang III – Konsultation der Partner;
 - d) **gegebenenfalls** Anhang IV – Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle;
 - e) Anhang V – Zusätzliche nationale Finanzierung im Rahmen des GAP-Strategieplans.
- (3) Die Artikel 96 bis 103 enthalten ausführliche Bestimmungen über den Inhalt der Abschnitte und Anhänge der GAP-Strategiepläne gemäß den Absätzen 1 und 2.

Artikel 96

Bewertung der Bedürfnisse

Die Bewertung der Bedürfnisse gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a umfasst Folgendes:

- a) Zusammenfassung der SWOT-Analyse gemäß Artikel 103 Absatz 2;
- b) Ermittlung der Bedürfnisse für jedes spezifische Ziel gemäß Artikel 6 auf der Grundlage der SWOT-Analyse **und Beschreibung der Bedürfnisse, auf die** im GAP-Strategieplan [...] eingegangen wird [...];
- c) für das spezifische Ziel „Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit“ gemäß Artikel 6 [...] Buchstabe a eine Bewertung der Bedürfnisse in Bezug auf Risikomanagement;
- d) gegebenenfalls eine Analyse der [...] Bedürfnisse [...] **bestimmter** geografischer **Regionen**, z. B. der Regionen in äußerster Randlage;
- e) Priorisierung [...] der Bedürfnisse, einschließlich einer schlüssigen Begründung der getroffenen Entscheidungen sowie gegebenenfalls einer Begründung dafür, warum im GAP-Strategieplan auf bestimmte festgestellte Bedürfnisse nicht oder nur teilweise eingegangen wird.

Für die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben d, e und f werden bei der Bewertung die sich aus den Rechtsinstrumenten gemäß Anhang XI ergebenden nationalen Umwelt- und Klimapläne berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten ziehen für diese Bewertung **aktuelle** und **verlässliche** Daten heran.

Artikel 97

Interventionsstrategie

- (1) In der Interventionsstrategie gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe b wird für jedes spezifische Ziel gemäß Artikel 6 [...], auf das im GAP-Strategieplan eingegangen wird, Folgendes festgelegt:
 - a) **ein** Zielwert **und dazugehörige Etappenziele** für **jeden** relevanten gemeinsamen sowie – gegebenenfalls – für den GAP-Strategieplan spezifischen Ergebnisindikator [...]. Die Zielwerte müssen angesichts der Bewertung der Bedürfnisse gemäß Artikel 96 gerechtfertigt sein. Für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben d, e und f werden die Zielwerte aus den erläuternden Elementen gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels abgeleitet;
 - b) mit den Interventionen, die auf den Interventionskategorien gemäß Titel III basieren – mit Ausnahme der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle gemäß Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 des genannten Titels – wird auf die spezifische Situation in dem betreffenden Gebiet nach einer soliden Interventionslogik eingegangen, unterstützt durch die Ex-ante-Evaluierung gemäß Artikel 125, die SWOT-Analyse gemäß Artikel 103 Absatz 2 und die Bewertung der Bedürfnisse gemäß Artikel 96;

- c) Elemente, die zeigen, wie die Interventionen gemäß Buchstabe b das Erreichen der Zielwerte ermöglichen und dass die Zuweisung der Finanzmittel für die Interventionen angemessen ist, um die festgesetzten Zielwerte zu erreichen.
 - d) [...]
- (2) Die Interventionsstrategie **belegt** die Kohärenz der Strategie und die Komplementarität der Interventionen zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 [...], indem sie Folgendes enthält:
- a) eine Übersicht über die Umwelt- und Klimaarchitektur des GAP-Strategieplans, in der beschrieben wird, wie durch Konditionalität und die einschlägigen Interventionen [...] auf die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben d, e und f eingegangen wird und wie der größere Gesamtbeitrag gemäß Artikel 92 erreicht werden soll, und Erklärungen dazu, wie der Plan zu bereits bestehenden langfristigen nationalen Zielwerten beitragen soll, die in den Rechtsinstrumenten gemäß Anhang XI festgelegt sind oder sich daraus ergeben;
 - b) [...]

- c) in Bezug auf das spezifische Ziel [...] gemäß Artikel 6 [...] Buchstabe g wird eine Übersicht über die einschlägigen Interventionen [...] und **die im GAP-Strategieplan festgelegten** besonderen Bedingungen **für Junglandwirte**, wie diejenigen gemäß Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27, Artikel 69 und Artikel 71 Absatz 7, vorgelegt. Bei der Vorlage des Finanzplans für die Interventionskategorien gemäß den Artikeln 27 und 69 nehmen die Mitgliedstaaten insbesondere auf Artikel 86 **Absatz 4** Bezug. In der Übersicht wird auch **allgemein** das Zusammenspiel mit nationalen Instrumenten erläutert, mit dem die Kohärenz zwischen Unions- und nationalen Maßnahmen in diesem Bereich verbessert werden soll;
- d) eine Übersicht über die sektorbezogenen Interventionen, einschließlich der gekoppelten Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 und der sektoralen Interventionen gemäß Titel III Kapitel III, eine Begründung der Auswahl der betreffenden Sektoren, eine Liste der Interventionen für die einzelnen Sektoren, deren Komplementarität, sowie etwaige weitere spezifische Zielwerte im Zusammenhang mit den Interventionen auf der Grundlage der sektoralen Interventionskategorien gemäß Titel III Kapitel III;
- e) **gegebenenfalls** eine Erläuterung, welche Interventionen zu einem kohärenten und integrierten Ansatz für das Risikomanagement beitragen **sollen**;
- f) **gegebenenfalls** eine Beschreibung des Zusammenspiels zwischen nationalen und regionalen Interventionen, einschließlich der Aufteilung der Mittelzuweisungen auf die einzelnen Interventionen und Fonds.

Artikel 98

Elemente, die mehreren Interventionen gemein sind

Der Abschnitt gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe c zu den Elementen, die mehreren Interventionen gemein sind, umfasst Folgendes:

- a) die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Begriffsbestimmungen **und Bedingungen** gemäß Artikel 4 Absatz 1 sowie die Mindestanforderungen für Interventionen in Form von entkoppelten Direktzahlungen gemäß Artikel 16;

[...]

- [...] **aa)** für jeden der GLÖZ-Standards gemäß Anhang III eine Beschreibung, wie der Unionsstandard umgesetzt wird, einschließlich der folgenden Elemente:
Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Praxis, räumlicher Geltungsbereich, Art der **dem Standard unterliegenden** Landwirte und **– falls erforderlich – eine Beschreibung, wie die Praxis zum Erreichen** des Hauptziels **des GLÖZ-Standards beiträgt**;

[...]

- c) eine Beschreibung der Inanspruchnahme von „technischer Hilfe“ gemäß [...] Artikel 86 Absatz 3 und Artikel 112 sowie **eine Beschreibung** der GAP-Netze gemäß Artikel 113;
- d) sonstige Informationen zur Durchführung, insbesondere:
- i) eine Kurzbeschreibung der Bestimmung des Wertes der Zahlungsansprüche sowie gegebenenfalls der Funktionsweise der Reserve;
 - ii) **gegebenenfalls** die Verwendung des geschätzten Aufkommens aus der Kürzung von Direktzahlungen gemäß Artikel 15;
 - iii) eine Übersicht über die Koordinierung, Abgrenzung und Komplementaritäten zwischen dem ELER und anderen in ländlichen Gebieten tätigen Fonds der Union.

Artikel 99
Interventionen

Der Abschnitt gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe d **zu den** in der Strategie festgelegten Interventionen umfasst Folgendes:

- a) die Interventionskategorie, zu der die Intervention gehört;
- b) den räumlichen Geltungsbereich;
- c) die [...] Ausgestaltung [...] der Intervention; **bei** Umwelt- und Klimainterventionen muss die Verknüpfung mit den Konditionalitätsanforderungen ergeben, dass [...] die Praktiken **komplementär sind und sich** nicht überschneiden;
- d) die Fördervoraussetzungen;

da) den/die Ergebnisindikator(en), zu dem/denen die Intervention beiträgt;

- e) bei jeder Intervention, die auf den in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Interventionskategorien basiert, eine Beschreibung, wie die in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung genannten einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft eingehalten werden, und bei jeder Intervention, die nicht auf den in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Interventionskategorien basiert, die Angabe, ob und – wenn ja – wie die einschlägigen Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 5 oder Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft eingehalten werden;
- f) die jährlichen geplanten Outputs der Intervention, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach einheitlichem oder durchschnittlichem Einheitsbetrag der Unterstützung;

- g) der jährliche geplante **einheitliche** Einheitsbetrag der Unterstützung **oder – falls es nicht möglich ist, einen einheitlichen Einheitsbetrag der Unterstützung festzusetzen – der geplante durchschnittliche Einheitsbetrag der Unterstützung. Die Begründung für den Einheitsbetrag** und **gegebenenfalls** eine begründete maximale Abweichung dieses Einheitsbetrags nach oben **und unten** gemäß Artikel 89 **sind vorzulegen**. Gegebenenfalls sind auch folgende Angaben zu machen:
- i) Form und Satz der Unterstützung,
 - ii) die **Methode zur** Berechnung **der** Einheitsbeträge der Unterstützung und ihre Bescheinigung **im Einklang mit** Artikel 76;
 - iii) die verschiedenen einheitlichen **oder durchschnittlichen** Einheitsbeträge der Unterstützung im Rahmen der Intervention, insbesondere für Gruppen von Gebieten gemäß Artikel 18 Absatz 2;
 - iv) [...]
- h) die daraus resultierende jährliche Mittelzuweisung für die Intervention gemäß Artikel 88. Gegebenenfalls ist eine Aufschlüsselung nach Beträgen, die für Finanzhilfen, und Beträgen, die für Finanzierungsinstrumente vorgesehen sind, vorzunehmen;
- i) Angabe, ob die Intervention außerhalb des Geltungsbereichs von Artikel 42 AEUV fällt und einer beihilferechtlichen Prüfung unterliegt.

Artikel 100

*Plan mit Zielwerten und Finanzplan**

- (1) Der in Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe e genannte Plan mit Zielwerten besteht aus einer zusammenfassenden Tabelle mit den Zielwerten **und Etappenzielen** gemäß Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a [...].

* In Bezug auf GAP-Strategiepläne mit regionalen Elementen gemäß Artikel 91 sind weitere Beratungen erforderlich.

- (2) Der in Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe e genannte Finanzplan umfasst Tabellen gemäß Artikel 99 Buchstaben f und h, einschließlich:
- a) Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats für Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß Artikel 81 Absatz 1, für sektorale Interventionskategorien für Wein gemäß Artikel 82 Absatz 1 und für den Bienenzuchtsektor gemäß Artikel 82 Absatz 2 sowie für Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 83 Absatz 3;
 - b) Mittelübertragungen zwischen Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen und Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 90 und etwaige Abzüge von den Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats für Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen, um im Einklang mit Artikel 82 **Absatz 6** Beträge für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt VII zur Verfügung zu stellen;
 - c) Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats für die sektoralen Interventionskategorien für Olivenöl gemäß Artikel 82 Absatz 4 und für Hopfen gemäß Artikel 82 Absatz 3 sowie – falls diese Interventionskategorien nicht durchgeführt werden – der Beschluss, die entsprechenden Zuweisungen im Einklang mit Artikel 82 Absatz 5 der Zuweisung des Mitgliedstaats für Direktzahlungen zuzuschlagen;
 - d) Aufschlüsselung der Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats für Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen nach den Übertragungen gemäß den Buchstaben b und c auf der Grundlage der indikativen Mittelzuweisungen nach Interventionskategorien und Interventionen, Angabe der geplanten Outputs, des durchschnittlichen oder einheitlichen Einheitsbetrags sowie der maximalen Abweichung gemäß Artikel 89. Gegebenenfalls umfasst die Aufschlüsselung auch den Betrag der Reserve von Zahlungsansprüchen.

Das geschätzte Gesamtaufkommen aus der Kürzung von Zahlungen **gemäß Artikel 15** ist anzugeben.

Unter Berücksichtigung der Verwendung des **geschätzten** Aufkommens aus der Kürzung von Zahlungen gemäß Artikel 15 und Artikel 81 Absatz 3 werden diese indikativen Mittelzuweisungen, die diesbezüglichen geplanten Outputs sowie die entsprechenden durchschnittlichen oder einheitlichen Einheitsbeträge vor der Kürzung von Zahlungen festgelegt;

- e) Aufschlüsselung der Zuweisungen für sektorale Interventionskategorien gemäß Titel III Kapitel III [...] nach Interventionen mit Angabe der geplanten Outputs [...];
- f) Aufteilung der Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats für die Entwicklung des ländlichen Raums nach den Mittelübertragungen auf und von Direktzahlungen gemäß Buchstabe b, aufgeschlüsselt nach Interventionskategorien und Interventionen, einschließlich der Gesamtbeträge für den Zeitraum, mit Angabe des geltenden Satzes der ELER-Beteiligung, aufgeschlüsselt nach Interventionen und gegebenenfalls nach Arten von Regionen. Bei einer Mittelübertragung von Direktzahlungen ist bzw. sind die durch die Übertragung finanzierte(n) Intervention(en) oder Teile von Interventionen anzugeben. In dieser Tabelle werden auch die geplanten Outputs jeder Intervention und die durchschnittlichen oder einheitlichen Einheitsbeträge angegeben. **Gegebenenfalls enthält diese Tabelle außerdem eine** Aufschlüsselung **der** Finanzhilfen **und** Beträge, die für Finanzierungsinstrumente vorgesehen sind. Die Beträge für technische Hilfe sind ebenfalls anzugeben;
- g) [...]

ga) gegebenenfalls Mittelübertragungen aus dem ELER zur Unterstützung über InvestEU gemäß Artikel 75 der vorliegenden Verordnung, im Rahmen der Verordnung (EU) .../... [LIFE-Verordnung] oder der Verordnung (EU) .../... [Erasmus-Verordnung] gemäß Artikel 86 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung.

(2a) Der Finanzplan enthält zudem Angaben zu den Interventionen, die zu den vorgeschriebenen Mindestausgaben gemäß Artikel 86 beitragen.

[...]

Artikel 101

Verwaltungs- und Koordinierungssysteme

Der Abschnitt gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe f **zu den** Verwaltungs- und Koordinierungssystemen umfasst Folgendes:

- a) Angabe aller Verwaltungseinrichtungen gemäß Titel II Kapitel II der Verordnung (EU) .../... [horizontale Verordnung] **sowie der Verwaltungsbehörde und der Behörden auf regionaler Ebene gemäß Artikel 110;**
- b) Angabe und Rolle von in **Artikel 110 Absatz 4** genannten [...] zwischengeschalteten Stellen;
- c) Angaben zu den Kontrollsystemen und Sanktionen gemäß Titel IV der Verordnung (EU) .../... [horizontale Verordnung], einschließlich:
 - i) des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) .../... [horizontale Verordnung];

- ii) des Kontroll- und Sanktionssystems für die Konditionalität gemäß Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) .../... [horizontale Verordnung];
- iii) der für die Kontrollen zuständigen Kontrolleinrichtungen;
- d) **eine Übersicht** der Struktur für Überwachung und Berichterstattung.

Artikel 102

Modernisierung

In dem Abschnitt gemäß Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe g **zu den** Elementen, die die Modernisierung der GAP gewährleisten, werden diejenigen Elemente des GAP-Strategieplans herausgestellt, die die Modernisierung des Agrarsektors und der GAP fördern, und umfasst insbesondere Folgendes:

- a) einen Überblick darüber, wie der GAP-Strategieplan zu dem übergreifenden allgemeinen Ziel der Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung **in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten** sowie der Förderung von deren Verbreitung gemäß Artikel 5 Unterabsatz 2 beitragen wird, insbesondere **durch eine** Beschreibung der Organisationsstruktur der AKIS **und** wie Beratungsdienste gemäß Artikel 13, Forschung und GAP-Netze [...] zusammenarbeiten werden und wie Beratung, **Wissensströme und Innovationsdienste** bereitgestellt werden **und wie die mit Artikel 72 geförderten Maßnahmen in die AKIS integriert werden;**

[...]

[...]

- b) eine Beschreibung, wie [...] digitale Technologien in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum **eingesetzt werden**, um die Wirksamkeit und Effizienz der Interventionen des GAP-Strategieplans zu verbessern.

Artikel 103

Anhänge

- (1) Der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a genannte Anhang I des GAP-Strategieplans enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung gemäß Artikel 125 und der strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, eine Beschreibung, wie diese Ergebnisse berücksichtigt, bzw. eine Begründung, weshalb sie nicht berücksichtigt wurden, sowie einen Link zu den vollständigen Berichten über die Ex-ante-Evaluierung und die SUP.
- (2) Der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b genannte Anhang II des GAP-Strategieplans umfasst eine SWOT-Analyse der gegenwärtigen Situation des vom GAP-Strategieplan erfassten Gebiets.

Die SWOT-Analyse erfolgt auf der Grundlage der gegenwärtigen Situation des vom GAP-Strategieplan erfassten Gebiets und umfasst für jedes der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 [...] eine [...] allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des unter den GAP-Strategieplan fallenden Gebiets, basierend auf gemeinsamen Kontextindikatoren und anderen aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen wie z. B. Studien, früheren Evaluierungsberichten, sektoralen Analysen und früheren Erfahrungen.

¹⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Gegebenenfalls enthält die SWOT-Analyse eine Analyse der räumlichen Aspekte unter Hervorhebung der Gebiete, die Gegenstand von Interventionen sind, und eine Analyse der sektoralen Aspekte, insbesondere für diejenigen Sektoren, die Gegenstand spezifischer Interventionen oder sektoraler Programme sind.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 [...] Buchstaben d, e und f werden bei der SWOT-Analyse die auf den Rechtsinstrumenten gemäß Anhang XI basierenden nationalen Pläne berücksichtigt.

Für das spezifische Ziel „Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte“ gemäß Artikel 6 [...] Buchstabe g enthält die SWOT-Analyse eine kurze Analyse in Bezug auf den Zugang zu Land, Bodenmobilität, Flächenneuordnung, Zugang zu Finanzmitteln und Krediten sowie Zugang zu Wissen und Beratung.

Für das allgemeine übergreifende Ziel der Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung sowie der Förderung von deren Verbreitung gemäß Artikel 5 Unterabsatz 2 enthält die SWOT-Analyse auch relevante Informationen über die Funktionsweise der AKIS und damit verbundener Strukturen.

- (3) Der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c genannte Anhang III des GAP-Strategieplans enthält die Ergebnisse der Konsultation der Partner und eine kurze Beschreibung, wie die Konsultation durchgeführt wurde.
- (4) **Gegebenenfalls enthält der** in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe d genannte Anhang IV des GAP-Strategieplans [...] eine Kurzbeschreibung der kulturspezifischen Zahlung für Baumwolle und ihrer Komplementarität mit anderen Interventionen des GAP-Strategieplans.
- (5) Der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe e genannte Anhang V des GAP-Strategieplans enthält Folgendes:
 - a) eine Kurzbeschreibung der zusätzlichen nationalen Finanzierung, die im Rahmen des GAP-Strategieplans bereitgestellt wird, einschließlich der Beträge je **Intervention** und Angabe der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung [...]; und
 - c) die Angabe, ob die zusätzliche nationale Finanzierung außerhalb des Geltungsbereichs von Artikel 42 AEUV fällt und einer beihilferechtlichen Prüfung unterliegt.

Artikel 104

Befugnisübertragung betreffend den Inhalt des GAP-Strategieplans

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, **bis zu dem Datum[, ab dem der GAP-Strategieplan gemäß Artikel 91 zur Anwendung kommt,** gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Kapitels in Bezug auf den Inhalt des GAP-Strategieplans und seiner Anhänge zu erlassen, **die ausschließlich auf die Behebung von Problemen der Mitgliedstaaten beschränkt sind.**

Artikel 105

Durchführungsbefugnisse betreffend den Inhalt des GAP-Strategieplans

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Präsentation der in den GAP-Strategieplänen enthaltenen Elemente gemäß den Artikeln 96 bis 103 erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL III

GENEHMIGUNG UND ÄNDERUNG DES GAP-STRATEGIEPLANS

Artikel 106

Genehmigung des GAP-Strategieplans

- (1) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis spätestens 1. Januar 202x einen Vorschlag für einen GAP-Strategieplan **des** in Artikel 95 **festgelegten Inhalts** vor.
- (2) Die Kommission bewertet **den** vorgeschlagenen GAP-**Strategieplan im Hinblick auf seine** Vollständigkeit [...], **seine** Vereinbarkeit und Kohärenz mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, mit dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen sowie mit der horizontalen Verordnung, **seinen** wirksamen Beitrag zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 **und seine** Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und Wettbewerbsverzerrungen [...]. Die Bewertung erstreckt sich insbesondere auf die Angemessenheit der Strategie des GAP-Strategieplans, der entsprechenden spezifischen Ziele, Zielwerte, Interventionen und der Zuweisung von Haushaltsmitteln zur Verwirklichung der spezifischen Ziele des GAP-Strategieplans durch das vorgeschlagene Bündel von Interventionen auf der Grundlage der SWOT-Analyse und der Ex-ante-Evaluierung.
- (3) Je nach Ergebnis der Bewertung gemäß Absatz 2 kann die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Vorlage des GAP-Strategieplans Bemerkungen übermitteln.

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung und überarbeiten gegebenenfalls den vorgeschlagenen Plan.

- (4) Die Kommission genehmigt den vorgeschlagenen GAP-Strategieplan, sofern die erforderlichen Informationen vorgelegt wurden und [...] der Plan mit **Artikel 9 und den anderen** Anforderungen dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) .../... [horizontale Verordnung]** sowie den auf **deren** Grundlage erlassenen Bestimmungen [...] vereinbar ist.
- (5) Die GAP-Strategiepläne werden spätestens **sechs** Monate nach ihrer Vorlage durch den betreffenden Mitgliedstaat genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Informationen [...] in den Anhängen I bis IV des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 95 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

In hinreichend begründeten Fällen kann der Mitgliedstaat bei der Kommission die Genehmigung eines GAP-Strategieplans beantragen, der nicht alle Elemente enthält. In diesem Fall gibt der betreffende Mitgliedstaat die fehlenden Teile des GAP-Strategieplans an und übermittelt für den gesamten GAP-Strategieplan indikative Zielwerte und Finanzpläne gemäß Artikel 100, um die generelle Vereinbarkeit und Kohärenz des Plans aufzuzeigen. Die fehlenden Elemente des GAP-Strategieplans werden der Kommission als Änderung des Plans gemäß Artikel 107 vorgelegt.

- (6) Jeder GAP-Strategieplan wird von der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses ohne Anwendung des in Artikel 139 genannten Ausschussverfahrens genehmigt.
- (7) Die GAP-Strategiepläne haben erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission Rechtswirkung.

Artikel 107
Änderung des GAP-Strategieplans

- (1) Die Mitgliedstaaten können der Kommission Anträge auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne übermitteln.
- (2) Die Anträge auf Änderung von GAP-Strategieplänen sind ordnungsgemäß zu begründen und legen insbesondere dar, wie sich die Änderungen des Plans den Erwartungen zufolge auf die Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 [...] auswirken werden. Den Anträgen wird der geänderte Plan, gegebenenfalls einschließlich der aktualisierten Anhänge, beigelegt.
- (3) Die Kommission bewertet die Vereinbarkeit der Änderung mit dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen sowie mit der Verordnung (EU) .../... [horizontale Verordnung] und ihren wirksamen Beitrag zu den spezifischen Zielen.
- (4) Die Kommission genehmigt die beantragte Änderung eines GAP-Strategieplans, sofern die erforderlichen Informationen vorgelegt wurden und [...] der geänderte Plan mit **Artikel 9 und den anderen** Anforderungen dieser Verordnung **und der Verordnung (EU) .../...** **[horizontale Verordnung] sowie** den auf **deren** Grundlage erlassenen Bestimmungen [...] vereinbar ist.
- (5) Die Kommission kann innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Einreichung des Antrags auf Änderung des GAP-Strategieplans Bemerkungen übermitteln. Der Mitgliedstaat stellt der Kommission alle notwendigen zusätzlichen Informationen zur Verfügung.
- (6) Ein Antrag auf Änderung eines GAP-Strategieplans wird spätestens drei Monate nach seiner Einreichung durch den Mitgliedstaat genehmigt [...].

- (7) Ein Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans kann [...] einmal pro Kalenderjahr gestellt werden, wobei die Kommission gemäß Artikel 109 Ausnahmen festlegen kann. **Darüber hinaus können während der Laufzeit des GAP-Strategieplans drei weitere Anträge auf Änderung des Plans eingereicht werden. Dieser Absatz gilt nicht für Änderungsanträge, mit denen gemäß Artikel 106 Absatz 5 die fehlenden Elemente vorgelegt werden.**
- (7a) In Abweichung von den Absätzen 2 bis 7 und 8 bis 9 können die Mitgliedstaaten jederzeit die Elemente ihres GAP-Strategieplans ändern und zur Anwendung bringen, die die Interventionen im Rahmen von Titel III Kapitel IV – einschließlich der Fördervoraussetzungen für diese Interventionen – betreffen und zu keinen Änderungen der in Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a genannten Zielwerte führen. Sie übermitteln diese Änderungen der Kommission, bis sie mit ihrer Anwendung beginnen, und nehmen sie in den nächsten Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans gemäß Absatz 1 auf.**
- (8) Jede Änderung des GAP-Strategieplans wird von der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses ohne Anwendung des in Artikel 139 genannten Ausschussverfahrens genehmigt.
- (9) Unbeschadet des Artikels 80 haben Änderungen von GAP-Strategieplänen erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission Rechtswirkung.
- (10) Berichtigungen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art oder Berichtigungen offensichtlicher Irrtümer, die sich nicht auf die Umsetzung der Politik und der Intervention auswirken, gelten nicht als Antrag auf Änderung. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von solchen Berichtigungen in Kenntnis.

Artikel 108

Berechnung von Fristen für ein Tätigwerden der Kommission

Wird eine Frist für ein Tätigwerden der Kommission festgesetzt, so beginnt diese Frist für die Zwecke dieses Kapitels, sobald alle Informationen, die den Anforderungen dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen entsprechen, übermittelt wurden.

Diese Frist schließt den Zeitraum nicht ein, der am Folgetag des Tages beginnt, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Bemerkungen oder ein Ersuchen um überarbeitete Unterlagen übermittelt, und an dem Tag endet, an dem der Mitgliedstaat der Kommission antwortet.

Artikel 109

Befugnisübertragung

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur **Ergänzung** dieses Kapitels zu erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) die Verfahren und Fristen für die Genehmigung von GAP-Strategieplänen;
- b) die Verfahren und Fristen für die Einreichung und die Genehmigung von Anträgen auf Änderung von GAP-Strategieplänen;
- c) die [...] Bestimmung von Ausnahmefällen, in denen die Höchstzahl von Änderungen gemäß Artikel 107 Absatz 7 nicht gilt.

TITEL VI

KOORDINIERUNG UND VERWALTUNG

Artikel 110

*Verwaltungsbehörde**

- (1) **Jeder Mitgliedstaat benennt** eine Verwaltungsbehörde (**die „Verwaltungsbehörde“**) für **seinen** GAP-Strategieplan, **die der alleinige Ansprechpartner für die Kommission ist.**

Unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten Behörden auf regionaler Ebene benennen, die für einige oder alle der in Absatz 2 genannten Aufgaben zuständig sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das einschlägige Verwaltungs- und Kontrollsystem so eingerichtet wurde, dass eine klare Zuweisung und Trennung der Funktionen der Verwaltungsbehörde und anderer **Behörden und** Stellen gewährleistet sind. Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, dass das System während des gesamten Zeitraums des GAP-Strategieplans wirksam funktioniert.

- (2) Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass der GAP-Strategieplan effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und umgesetzt wird. Insbesondere trägt sie dafür Sorge, dass
- a) es ein [...] elektronisches **Informationssystem gemäß Artikel 117** gibt [...];

* In Bezug auf GAP-Strategiepläne mit regionalen Elementen gemäß **Artikel 91** sind weitere Beratungen erforderlich.

- b) die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Interventionen beteiligten Stellen
 - i) über ihre aus der Beihilfegewährung resultierenden Verpflichtungen unterrichtet sind und entweder gesondert über alle ein Vorhaben betreffenden Vorgänge Buch führen oder **gegebenenfalls** für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden;
 - ii) sich bewusst sind, dass sie der Verwaltungsbehörde einschlägige Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Outputs und Ergebnisse anzufertigen haben;
- c) die betreffenden Begünstigten, gegebenenfalls auf elektronischem Wege, **zu den** Grundanforderungen an die Betriebsführung [...] und **den GLÖZ**-Mindeststandards [...] gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2, die auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe anzuwenden sind, klare und genaue Informationen [...] erhalten;
- d) die Ex-ante-Evaluierung gemäß Artikel 125 mit dem Evaluierungs- und Überwachungssystem im Einklang steht und [...] der Kommission übermittelt wird;
- e) der Evaluierungsplan gemäß Artikel 126 vorliegt, dass die Ex-post-Evaluierung gemäß dem genannten Artikel innerhalb der in dieser Verordnung festgesetzten Fristen durchgeführt wird, dass diese Evaluierungen mit dem Evaluierungs- und Überwachungssystem im Einklang stehen und dass sie dem Begleitausschuss gemäß Artikel 111 und der Kommission übermittelt werden;
- f) dem Begleitausschuss die erforderlichen Informationen und Unterlagen übermittelt werden, die es ihm ermöglichen, die Umsetzung des GAP-Strategieplans unter Berücksichtigung von dessen spezifischen Zielen und Prioritäten zu überwachen;

- g) der jährliche Leistungsbericht, einschließlich aggregierter Überwachungstabellen, erstellt und, **nachdem er zur** Konsultation **an den** Begleitausschuss **übermittelt wurde**, der Kommission **gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. ... [horizontale Verordnung]** übermittelt wird;
- h) angemessene Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen der Kommission zu den jährlichen Leistungsberichten ergriffen werden;
- i) die Zahlstelle vor der Bewilligung der Zahlungen alle notwendigen Auskünfte erhält, insbesondere über die angewendeten Verfahren und die durchgeführten Kontrollen bei den für eine Finanzierung ausgewählten Interventionen;
- j) die Begünstigten von aus dem ELER finanzierten Interventionen, ausgenommen flächen- und tierbezogene Interventionen, die erhaltene finanzielle Unterstützung bestätigen, einschließlich der ordnungsgemäßen Verwendung des Emblems der Union im Einklang mit den von der Kommission gemäß Absatz 5 festgelegten Bestimmungen;
- k) Publizität für den GAP-Strategieplan betrieben wird, einschließlich durch die nationalen GAP-Netze, indem
 - i)** potenzielle Begünstigte, Berufsverbände, Wirtschafts- und Sozialpartner, Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie einschlägige Nichtregierungsorganisationen, einschließlich Umweltorganisationen, über die durch den GAP-Strategieplan gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des GAP-Strategieplans unterrichtet werden und
 - ii)** die Begünstigten sowie die breite Öffentlichkeit über die Unterstützung der Union für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des GAP-Strategieplans informiert werden.

- (3) **Sind die Behörden auf regionaler Ebene für die in Absatz 2 genannten Aufgaben zuständig, so gewährleistet** die Verwaltungsbehörde **eine angemessene Koordinierung zwischen diesen Behörden, um die Kohärenz und Übereinstimmung mit dem Konzept und der Umsetzung** des GAP-Strategieplans **zu garantieren**.
- (4) **Die Verwaltungsbehörde oder die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Behörden auf regionaler Ebene können Aufgaben an zwischengeschaltete Stellen übertragen. In diesem Fall** behält die Verwaltungsbehörde dennoch weiterhin die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben **und** sorgt für geeignete Bestimmungen, damit die andere Stelle alle erforderlichen Daten und Informationen für die Durchführung dieser Aufgaben erhält.
- (5) **Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für** die Anwendung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsanforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben j und k [...] erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Ausschussverfahren erlassen.

Artikel III

Begleitausschuss

- (1) **Jeder** Mitgliedstaat setzt **innerhalb von drei Monaten nach dem Datum, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat den Durchführungsbeschluss zur Genehmigung eines GAP-Strategieplans mitteilt**, einen Ausschuss zur Überwachung der Durchführung des Plans („Begleitausschuss“) ein.

Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, **in der die Einrichtung von Unterausschüssen, auch auf regionaler Ebene, vorgesehen werden kann.**

Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft alle Faktoren, die die Fortschritte bei der Erreichung der Zielwerte des GAP-Strategieplans beeinträchtigen.

[...]

- (2) Der Mitgliedstaat entscheidet über die Zusammensetzung des Begleitausschusses und sorgt für eine ausgewogene Vertretung der zuständigen Behörden und zwischengeschalteten Stellen sowie von Vertretern der Partner gemäß Artikel 94 Absatz 3.

[...]

[...]

Vertreter der Kommission nehmen in beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teil.

(2a) Der Mitgliedstaat veröffentlicht die Geschäftsordnung und die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses sowie die gemäß Absatz 4 abgegebenen Stellungnahmen.

- (3) Der Begleitausschuss prüft insbesondere
- a) die Fortschritte bei der Durchführung des GAP-Strategieplans und bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte;
 - b) alle Faktoren, die die Leistung des GAP-Strategieplans beeinträchtigt haben, sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen;

- c) [...]
 - d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
 - e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen.
- [...]

(4) Der Begleitausschuss **wird aufgefordert**, seine Stellungnahme abzugeben zu

- a) [...]
- b) der für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Methodik und den entsprechenden Kriterien;
- c) **den Fortschritten im Hinblick auf die Verwirklichung der spezifischen Ziele eines GAP-Strategieplans gemäß** den jährlichen Leistungsberichten;
- d) dem Evaluierungsplan und etwaigen **erheblichen** Änderungen des Plans;
- e) etwaigen Vorschlägen der Verwaltungsbehörde für Änderungen des GAP-Strategieplans.

Artikel 112

Technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten

- (1) Auf Initiative eines Mitgliedstaats können aus dem ELER Maßnahmen unterstützt werden, die für die wirksame Verwaltung und Umsetzung der Unterstützung im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan erforderlich sind, einschließlich der Einrichtung und des Betriebs der nationalen GAP-Netze gemäß Artikel 113 Absatz 1. Die Maßnahmen nach diesem Absatz können auch vorherige **Programmplanungs-** und nachfolgende GAP-Strategieplanungszeiträume betreffen.

- (2) Maßnahmen der Behörde des federführenden Fonds gemäß Artikel 25 Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] können ebenfalls unterstützt werden, **sofern für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung Unterstützung aus dem ELER gewährt wird**.
- (3) Bescheinigende Stellen im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EU) .../... [horizontale Verordnung] werden nicht über technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten finanziert.

Artikel 113

Europäische und nationale Netze für die Gemeinsame Agrarpolitik

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet spätestens zwölf Monate nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Kommission ein nationales Netz für die Gemeinsame Agrarpolitik (nationales GAP-Netz) zur Vernetzung von Organisationen und Behörden, Beratern, Forschern und anderen Innovationsakteuren im Bereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums auf nationaler Ebene ein.
- (2) Ein europäisches Netz für die Gemeinsame Agrarpolitik (europäisches GAP-Netz) wird **von der Kommission** zur Vernetzung nationaler Netze, Organisationen und Behörden im Bereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums auf Unionsebene eingerichtet.
- (3) Die Vernetzung über die GAP-Netze hat folgende Ziele:
- a) stärkere Einbeziehung aller **einschlägigen** Interessenträger in die [...] Durchführung der GAP-Strategiepläne **und gegebenenfalls in deren Konzeption, sowie Erleichterung des Peer-Learning**;
 - b) **Verbesserung der Umsetzung der GAP-Strategiepläne**;
 - c) **Beitrag zur Information der Öffentlichkeit und potenzieller Begünstigter über die GAP und Finanzierungsmöglichkeiten**;

d) Förderung von Innovation **in der Landwirtschaft und bei der Entwicklung des ländlichen Raums**, der Einbeziehung aller Interessenträger in den Prozess des Wissensaustauschs und des Wissensaufbaus **sowie der Interaktion zwischen ihnen**;

e) [...]

f) Beitrag zur Verbreitung der Ergebnisse der GAP-Strategiepläne;

fa) Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der GAP-Strategiepläne und des Übergangs zu einem leistungsbasierten Umsetzungsmodell;

fb) Unterstützung der Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten der einschlägigen Stellen.

Die in den Buchstaben fa und fb gesetzten Ziele werden insbesondere durch das europäische GAP-Netz verfolgt.

(4) Die Aufgaben der GAP-Netze zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele sind:

a) Erfassung, Analyse und Verbreitung von Informationen über im Rahmen der GAP-Strategiepläne **durchgeführte oder** unterstützte Maßnahmen **und bewährte Verfahren sowie Analyse der Entwicklungen in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 relevant sind**;

b) [...]

c) [...]

- d) [...]
- e) Einrichtung von Plattformen, Foren und Veranstaltungen, um den Erfahrungsaustausch zwischen Interessenträgern und das Peer-Learning zu erleichtern, gegebenenfalls auch Austausch mit Netzen in Drittländern;
- f) Erfassung von Informationen und Erleichterung **ihrer Verbreitung sowie** der Vernetzung von finanzierten Strukturen und Projekten, wie der lokalen Aktionsgruppen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung], der operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) gemäß Artikel 114 Absatz 4 sowie vergleichbarer Strukturen und Projekte;
- g) Unterstützung von Kooperationsprojekten von **operationellen Gruppen der EIP**, LAG oder ähnlichen Strukturen im Bereich der lokalen Entwicklung, einschließlich transnationaler Zusammenarbeit;
- h) Herstellung von Verbindungen zu anderen von der Union finanzierten Strategien oder Netzen;
- i) Beitrag zur Weiterentwicklung der GAP und Vorbereitung nachfolgender GAP-Strategieplanungszeiträume;
- j) im Falle nationaler GAP-Netze: Beteiligung an und Beitrag zu den Tätigkeiten des europäischen GAP-Netzes;
- ja) im Falle des europäischen GAP-Netzes: Beitrag zum Aufbau von Kapazitäten bei den Behörden der Mitgliedstaaten und anderen Akteuren, die an der Durchführung der GAP-Strategiepläne beteiligt sind, einschließlich in Bezug auf Überwachungs- und Evaluierungsprozesse sowie Beteiligung an und Beitrag zu den Tätigkeiten der europäischen GAP-Netze.**

- (5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des organisatorischen Aufbaus und der Arbeitsweise des europäischen GAP-Netzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Ausschussverfahren erlassen.**

Artikel 114

Europäische Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"

- (1) [...]
- (2) Ziel der **Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP)** ist die Förderung der Innovation und die Verbesserung des Wissensaustauschs. **Die EIP unterstützt die AKIS gemäß Artikel 13 Absatz 2, indem sie Strategien und Instrumente miteinander verknüpft, um Innovationsprozesse zu beschleunigen.**
- (3) Die EIP trägt zur Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 [...] bei.
- (4) [...] Sie sorgt insbesondere für Folgendes:
- a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines umfassenderen Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;
 - b) Vernetzung von Innovationsakteuren und -projekten;
 - c) Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis; und
 - d) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf in der landwirtschaftlichen Praxis.

Die operationellen Gruppen der EIP, **die im Rahmen der Interventionskategorie der Zusammenarbeit gemäß Artikel 71 unterstützt werden**, sind Teil der EIP. **Jede operationelle Gruppe** erstellt einen Plan für **ein** innovatives Projekt, **das** entwickelt [...] oder durchgeführt werden **soll**. **Das innovative Projekt stützt** sich dabei auf das interaktive Innovationsmodell mit folgenden Grundprinzipien:

- a) Entwicklung innovativer Lösungen mit Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Land- bzw. Forstwirte, soweit sinnvoll unter Berücksichtigung der Interaktionen entlang der gesamten Lieferkette;
- b) Zusammenführung von Partnern mit einander ergänzenden Kenntnissen wie Landwirte, Berater, Forscher, Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen in einer gezielten Kombination, die am besten für die Projektziele geeignet ist; und
- c) Mitentscheidung und Mitgestaltung während des gesamten Projekts.

Operationelle Gruppen können auf transnationaler, auch grenzüberschreitender Ebene tätig sein. Die geplante Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Praktiken in einem neuen geografischen oder Umweltkontext stützen.

Die operationellen Gruppen verbreiten – insbesondere über die GAP-Netze – **eine Zusammenfassung** ihrer Pläne und **der** Ergebnisse ihrer Projekte.

TITEL VII

ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUIERUNG

KAPITEL I

LEISTUNGSRAHMEN

Artikel 115

Festlegung des Leistungsrahmens

- (1) **Unter der gemeinsamen Zuständigkeit der** Mitgliedstaaten **und der Kommission wird** ein Leistungsrahmen **festgelegt**, der die Überwachung und Evaluierung der Leistung des GAP-Strategieplans während der Umsetzung sowie die entsprechende Berichterstattung ermöglicht.
- (2) Der Leistungsrahmen umfasst folgende Elemente:
 - a) einen Satz gemeinsamer Kontext-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren [...] gemäß Artikel 7, die als Grundlage für die Überwachung, Evaluierung und die jährliche Leistungsberichterstattung verwendet werden;
 - b) Zielwerte und **zweijährliche** Etappenziele, die anhand von Ergebnisindikatoren für das jeweilige spezifische Ziel festgelegt werden;
 - c) Datenerhebung, -speicherung und -übertragung;
 - d) regelmäßige Berichterstattung über die Leistung sowie über Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten;

e) [...]

f) [...] Evaluierungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan.

(3) [...]

Artikel 116

Ziele des Leistungsrahmens

Die Ziele des Leistungsrahmens bestehen darin,

- a) die Auswirkungen, die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und den Zusatznutzen der GAP auf Unionsebene zu bewerten;
- b) [...]
- c) die Fortschritte bei der Erreichung der Zielwerte der GAP-Strategiepläne zu überwachen;
- d) die Auswirkungen, die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit und Kohärenz der Interventionen der GAP-Strategiepläne zu bewerten;
- e) einen gemeinsamen Lernprozess im Zusammenhang mit der Überwachung und Evaluierung zu unterstützen.

Artikel 117
Elektronisches Informationssystem

Die Mitgliedstaaten richten ein **sicheres** elektronisches Informationssystem ein, in dem sie wichtige Informationen über die Umsetzung des GAP-Strategieplans aufzeichnen und speichern, die für die Überwachung und Evaluierung benötigt werden, insbesondere **um die Fortschritte im Hinblick auf die gesetzten Ziele und Zielvorhaben zu überwachen**, einschließlich Informationen über die einzelnen Begünstigten und Vorhaben.

Artikel 118
Bereitstellung von Informationen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich die Begünstigten, die im Rahmen der Interventionen des GAP-Strategieplans eine Unterstützung erhalten, sowie die lokalen Aktionsgruppen verpflichten, der Verwaltungsbehörde oder anderen, nachgeordneten Stellen, die Aufgaben an deren Stelle wahrnehmen, alle Informationen zu übermitteln, die für die Überwachung und Evaluierung des GAP-Strategieplans erforderlich sind.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass [...] zuverlässige Datenquellen eingerichtet werden, die anhand von Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren eine wirksame Verfolgung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele im Rahmen der Politik ermöglichen.

Artikel 119
Modalitäten der Überwachung

Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss überwachen anhand der Output- und Ergebnisindikatoren die Umsetzung des GAP-Strategieplans sowie die Fortschritte bei der Erreichung seiner Zielwerte.

Artikel 120

Durchführungsbefugnisse in Bezug auf den Leistungsrahmen

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zum Inhalt des Leistungsrahmens. Diese Rechtsakte betreffen [...] die Methoden für die Berechnung der Indikatoren und die notwendigen Bestimmungen, um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten zu gewährleisten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL II

JÄHRLICHE LEISTUNGSBERICHTE

Artikel 121

Jährliche Leistungsberichte

- (1) **Im Einklang mit Artikel 8 Absätze 3 und 4 [horizontale Verordnung]** übermitteln die Mitgliedstaaten einen jährlichen Leistungsbericht über die Umsetzung des GAP-Strategieplans im vorangegangenen Haushaltsjahr. [...]

Der letzte jährliche Leistungsbericht, der **gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der horizontalen Verordnung** bis zum 15. Februar 2030 zu übermitteln ist, enthält eine Zusammenfassung der im Durchführungszeitraum vorgenommenen Evaluierungen.

- (3) Der jährliche Leistungsbericht ist nur zulässig, wenn er alle in den Absätzen 4, **4a**, 5 und 6 vorgeschriebenen Informationen enthält. Die Kommission informiert den Mitgliedstaat binnen 15 Arbeitstagen ab **der Vorlage** des jährlichen Leistungsberichts, falls der Bericht **für die Zwecke der Leistungsüberprüfung und -überwachung** als unzulässig eingestuft wurde; andernfalls gilt er als zulässig.
- (4) In den jährlichen Leistungsberichten sind die wichtigsten qualitativen und quantitativen Informationen über die Umsetzung des GAP-Strategieplans unter Bezugnahme auf Finanzdaten sowie Output- und Ergebnisindikatoren [...] dargelegt.

{(4a) Zu den in Absatz 4 genannten quantitativen Informationen gehören Informationen über

- a) erzielte Outputs;
- b) das Verhältnis zwischen den in den Jahresrechnungen angegebenen Ausgaben und den einschlägigen Outputs gemäß Buchstabe a („erzielter Einheitsbetrag“)*;
- c) Ergebnisse und den Abstand zu den entsprechenden gemäß Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a gesetzten Etappenzielen.

Die in Buchstabe b genannten Informationen werden nach den Einheitsbeträgen der Unterstützung aufgeschlüsselt, die im GAP-Strategieplan gemäß Artikel 99 Buchstabe g festgelegt wurden.

Für Interventionen, die nicht unter das in Artikel 63 Absatz 2 der Verordnung [horizontale Verordnung] genannte integrierte System fallen, können die Mitgliedstaaten beschließen, die durchschnittlichen Einheitsbeträge für die im vorangegangenen Haushaltsjahr ausgewählten Vorhaben als Richtwert in jedem jährlichen Leistungsbericht anzugeben. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten für die Jahre, in denen für die Vorhaben gezahlt wird, zu den finanzierten Vorhaben zusätzliche quantitative Daten auf dem von ihnen gewählten Aggregationsniveau bereitstellen. Diese durchschnittlichen Einheitsbeträge und gegebenenfalls die zusätzlichen quantitativen Daten werden von der Kommission für die Zwecke des jährlichen Leistungsabschlusses gemäß Artikel 52 der Verordnung [horizontale Verordnung] und für die Zwecke von Artikel 38 Absatz 2 der genannten Verordnung in jedem der Jahre, in denen für die Vorhaben gezahlt wird, verwendet.

}

* Der Wortlaut von Buchstabe b bedarf eventuell noch einer weiteren Feinabstimmung in Bezug auf den „erzielten Einheitsbetrag“.

(5) **Zu den in Absatz 4 genannten qualitativen Informationen gehören:**

- a)** eine Synthese zum Stand der Durchführung des GAP-Strategieplans **in Bezug auf das** vorangegangene Haushaltsjahr;
- b)** etwaige die Leistung des GAP-Strategieplans beeinträchtigende Probleme [...], insbesondere in Bezug auf Abweichungen von den Etappenzielen – **gegebenenfalls unter Angabe der** Gründe dafür – sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen.

Dazu kann für die Zwecke von Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung [horizontale Verordnung] und unbeschadet des Artikels 52 Absatz 3 der Verordnung auch Folgendes gehören:

- a)** **eine Begründung für jede Differenz zwischen einem erzielten Einheitsbetrag und dem entsprechenden geplanten Einheitsbetrag nach Artikel 99 Buchstabe g dieser Verordnung oder gegebenenfalls der im gleichen Buchstaben genannten maximalen Abweichung nach oben oder**
- b)** **falls ein Mitgliedstaat beschließt, von der Möglichkeit gemäß Absatz 4a Unterabsatz 3 Gebrauch zu machen: eine Begründung für jede Differenz zwischen einem erzielten Einheitsbetrag und dem entsprechenden durchschnittlichen Einheitsbetrag für die ausgewählten Vorhaben und gegebenenfalls die zusätzlichen quantitativen Daten zu den finanzierten Vorhaben.**

Für die Zwecke von Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung [horizontale Verordnung] ist eine Begründung beizufügen, wenn der erzielte Einheitsbetrag den geplanten oder durchschnittlichen Einheitsbetrag um mehr als 50 % übersteigt.

- (6) Bei Finanzierungsinstrumenten sind zusätzlich zu den gemäß Absatz 4 bereitzustellenden Daten folgende Angaben zu machen:
- a) förderfähige Ausgaben nach Art des Finanzprodukts;

- b) Betrag der als förderfähige Ausgaben geltend gemachten Verwaltungskosten und -gebühren;
- c) Betrag der zusätzlich zum ELER mobilisierten privaten und öffentlichen Mittel nach Art des Finanzprodukts;
- d) Zinsen und andere durch Unterstützung aus der ELER-Beteiligung für Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) [Dachverordnung] generierte Erträge und zurückgezahlte, der Unterstützung aus dem ELER zuzuschreibende Mittel gemäß Artikel 56 der genannten Verordnung; [...]
- e) Gesamtwert der Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen für Endempfänger, die mit Mitteln des GAP-Strategieplans garantiert waren und tatsächlich an Endempfänger ausgezahlt wurden.**

Beschließen die Mitgliedstaaten, dass Absatz 4a Unterabsatz 3 für Finanzierungsinstrumente gilt, bezieht sich der in diesem Unterabsatz genannte durchschnittliche Einheitsbetrag auf den durchschnittlichen Einheitsbetrag für die Unterstützung, die Endempfängern in dem betreffenden Haushaltsjahr im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten zugesagt wurde.

(7) [...]

(8) [...]

[...]

(9) [...]

(10) Die jährlichen Leistungsberichte sowie eine Bürgerinfo zu ihrem Inhalt werden öffentlich zugänglich gemacht.

(10a) Unbeschadet der in der horizontalen Verordnung vorgesehenen jährlichen

Abschlussverfahren kann die Kommission innerhalb eines Monats nach deren Vorlage Bemerkungen zu den zulässigen jährlichen Leistungsberichten abgeben. Äußert sich die Kommission nicht innerhalb dieser Frist, so gilt der Bericht als angenommen.

Artikel 108 über die Berechnung der Fristen für ein Tätigwerden der Kommission gilt entsprechend.*

(11) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Bestimmungen über die Vorlage des Inhalts der jährlichen Leistungsberichte. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 121a

Zweijährliche Leistungsüberprüfung

(1) Die Kommission nimmt auf der Grundlage der in den jährlichen Leistungsberichten übermittelten Informationen eine zweijährliche Leistungsüberprüfung vor.

* Dieser Absatz stützt sich weitgehend auf Absatz 8 des Kommissionsvorschlags.

- (2) Wenn der gemeldete Wert eines oder mehrerer Ergebnisindikatoren mehr als 45 % hinter dem jeweiligen Etappenziel für das Haushaltsjahr 202{3}, 40 % für das Haushaltsjahr 202{5} und 35 % für das Haushaltsjahr 202{7} zurückbleibt, legen die Mitgliedstaaten eine Begründung für diese Abweichung vor. Nach Auswertung der vorgelegten Begründungen kann die Kommission den Mitgliedstaat erforderlichenfalls auffordern, einen Aktionsplan gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] vorzulegen, in dem die geplanten Abhilfemaßnahmen und der voraussichtliche Zeitrahmen beschrieben werden.

Artikel 122

Jährliche Überprüfungssitzung

- (1) Zwischen der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten wird alljährlich eine jährliche Überprüfungssitzung [...] unter gemeinsamem Vorsitz oder unter dem Vorsitz der Kommission organisiert, die frühestens zwei Monate nach Vorlage des jährlichen Leistungsberichts stattfindet.
- (2) Die jährliche Überprüfungssitzung dient der Prüfung der Leistung des GAP-Strategieplans, einschließlich der Fortschritte im Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Zielwerte, sowie etwaiger Faktoren, die die Leistung beeinträchtigen, und vergangener oder künftiger Abhilfemaßnahmen.

KAPITEL III

ANREIZSYSTEM FÜR GUTE UMWELT- UND KLIMALEISTUNGEN

*{[...] * [...] }*

[...]

Artikel 124

[...]

[...]

* Artikel 123 und 124 enthalten Elemente, die vom Vorsitz in Klammern gesetzt wurden. Diese Elemente sind allerdings nicht Teil der jüngsten Fassung der MFR-Verhandlungsbox. Sofern diese Artikel auch weiterhin nicht Bestandteil der Verhandlungsbox sind, schlägt der Vorsitz ihre Streichung vor.

[...]

[...]1

KAPITEL IV

EVALUIERUNG DES GAP-STRATEGIEPLANS

Artikel 125

Ex-ante-Evaluierung

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen Ex-ante-Evaluierungen vor, um das Konzept ihrer GAP-Strategiepläne qualitativ zu verbessern.
- (2) Die Ex-ante-Evaluierungen werden unter der Verantwortung der Behörde durchgeführt, die für die Erstellung des GAP-Strategieplans zuständig ist.
- (3) Im Rahmen der Ex-ante-Evaluierungen wird Folgendes geprüft:
 - a) der Beitrag des GAP-Strategieplans zu den spezifischen Zielen der GAP unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Bedürfnisse und des Entwicklungspotenzials sowie der Erfahrungen aus der Durchführung der GAP in den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen;
 - b) die interne Kohärenz des vorgeschlagenen GAP-Strategieplans und dessen Bezug zu anderen relevanten Instrumenten;
 - c) die Übereinstimmung der Zuweisung der Haushaltsmittel mit den spezifischen Zielen des GAP-Strategieplans;
 - d) die Art und Weise, wie die erwarteten Outputs zu Ergebnissen beitragen;
 - e) die Frage, ob die quantifizierten Sollvorgaben für Ergebnisse **und Etappenziele angemessen und** realistisch sind; berücksichtigt wird hierbei die vorgesehene Unterstützung aus dem EGFL und dem ELER;
 - f) [...]

g) [...]

h) [...]

i) [...]

j) **gegebenenfalls** die Gründe für den Einsatz von aus dem ELER finanzierten Finanzierungsinstrumenten.

- (4) Die Ex-ante-Evaluierungen **können** auch die Anforderungen für eine strategische Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unter Berücksichtigung der Bedürfnisse im Bereich der Anpassung an den Klimawandel umfassen.

Artikel 126

Evaluierung der GAP-Strategiepläne im Durchführungszeitraum und ex post

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen Evaluierungen der GAP-Strategiepläne vor, um das Konzept und die Umsetzung der Pläne qualitativ zu verbessern. **Die Mitgliedstaaten** bewerten die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz, **den** Zusatznutzen auf Unionsebene sowie **die** Auswirkungen **ihrer GAP-Strategiepläne** im Sinne des Beitrags, den diese Pläne zu den allgemeinen und den **in den GAP-Strategieplänen vorgesehenen** spezifischen Zielen gemäß Artikel 5 und Artikel 6 [...]. **Die Bewertung der gesamten Auswirkungen der GAP-Strategiepläne erfolgt lediglich im Rahmen der Ex-post-Evaluierung.**
- (2) Die Mitgliedstaaten betrauen funktional unabhängige Sachverständige mit den Evaluierungen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verfahren zur Bereitstellung und Erhebung von evaluierungsrelevanten Daten eingerichtet werden.
- (4) [...]

- (5) Die Mitgliedstaaten erstellen einen Evaluierungsplan mit Angaben zu den geplanten Evaluierungstätigkeiten während des Durchführungszeitraums.
- (6) Spätestens ein Jahr nach Annahme des GAP-Strategieplans übermitteln die Mitgliedstaaten dem Begleitausschuss den Evaluierungsplan.
- (7) Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, bis zum 31. **Dezember** 2031 eine umfassende **Ex-post**-Evaluierung des GAP-Strategieplans abzuschließen.
- (8) Die Mitgliedstaaten machen alle Evaluierungen öffentlich zugänglich.

KAPITEL V

LEISTUNGSBEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Artikel 127

Leistungsbewertung und -evaluierung

- (1) Die Kommission erstellt einen mehrjährigen GAP-Evaluierungsplan, der unter ihrer Verantwortung durchgeführt wird. **Diese Evaluierung gilt auch für die Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.**
- (2) Die Kommission führt bis **{2024}** unter Berücksichtigung der in Anhang I festgelegten Indikatoren eine Zwischenevaluierung durch, um die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit und Kohärenz des EGFL und des ELER sowie ihren Zusatznutzen auf Unionsebene zu prüfen. Die Kommission kann dabei auf alle einschlägigen bereits vorliegenden Informationen gemäß Artikel [...]128[...] der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** zurückgreifen.
- (3) Die Kommission führt eine Ex-post-Evaluierung durch, um die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit und Kohärenz des EGFL und des ELER sowie ihren Zusatznutzen auf Unionsebene zu prüfen.
- (4) Auf der Grundlage der Erkenntnisse, die aus den Evaluierungen der GAP, einschließlich der Evaluierungen der GAP-Strategiepläne, sowie anderen einschlägigen Informationsquellen gewonnen werden, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **bis zum 30. Juni 2026** einen [...] Bericht über die **Zwischenevaluierung** vor, einschließlich erster Ergebnisse betreffend die Leistung der GAP. Ein zweiter Bericht mit einer Bewertung der Leistung der GAP wird bis zum 31. Dezember 20**32** vorgelegt.

Artikel 128

Berichterstattung auf der Grundlage von Kernindikatoren

Im Einklang mit ihrer Berichterstattungspflicht gemäß **Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h Ziffer iii** der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die anhand der Kernindikatoren gemäß Anhang XII **der vorliegenden Verordnung** gemessenen Leistungsinformationen gemäß dem genannten Artikel vor.

Artikel 129

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission **die verfügbaren** Informationen, die diese **benötigt, um** die Überwachung und Evaluierung der GAP **gemäß Artikel 127 durchführen zu können**.
- (2) Die Daten, die für die Kontext- und Wirkungsindikatoren benötigt werden, stammen in erster Linie aus etablierten Datenquellen wie dem Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und Eurostat **oder** aus Vereinbarungen mit [...] Datenlieferanten wie der Gemeinsamen Forschungsstelle und der Europäischen Umweltagentur. [...] ¹⁹ [...]

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

- (3) **Die Daten aus den** Verwaltungsregistern wie dem IVKS, dem LPIS, der Tier- und der Weinbaukartei werden [...] in Zusammenarbeit mit den statistischen Stellen in den Mitgliedstaaten und mit Eurostat für statistische Zwecke so weit wie möglich verwendet.
- (4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden – sowie Bestimmungen über den Datenbedarf und die Synergien zwischen potenziellen Datenquellen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

TITEL VIII

WETTBEWERBSBESTIMMUNGEN

Artikel 130

Vorschriften für Unternehmen

Wird im Rahmen von Titel III dieser Verordnung eine Unterstützung für Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen gewährt, so darf sie nur für solche Formen der Zusammenarbeit gewährt werden, bei denen die geltenden Wettbewerbsbestimmungen gemäß den Artikeln 206 bis **210** der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingehalten werden.

Artikel 131

Staatliche Beihilfen

- (1) Soweit in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung die Artikel 107, 108 und 109 AEUV Anwendung.
- (2) Die Artikel 107, 108 und 109 AEUV finden keine Anwendung auf [...] von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung und im Einklang mit ihr **geleistete Unterstützung** oder auf die zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 132 dieser Verordnung, soweit sie in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen.
- (3) [...]

Artikel 132

Zusätzliche nationale Finanzierung

Eine Unterstützung durch Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Vorhaben im Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV, mit **der** eine zusätzliche Finanzierung für Interventionen **zur Entwicklung des ländlichen Raums** bereitgestellt werden soll, für die zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums des GAP-Strategieplans eine Unterstützung der Union gewährt wird, **darf** nur gewährt werden, wenn sie mit dieser Verordnung im Einklang **steht und** in Anhang V des von der Kommission genehmigten GAP-Strategieplans [...] aufgeführt **ist**.

Artikel 132a

Nationale Übergangsbeihilfe

Die Mitgliedstaaten können weiterhin eine nationale Übergangsbeihilfe gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewähren, damit diese Zahlungen ab 202x, beginnend bei 40 % der Höhe der Zahlungen in jedem von der Kommission 2013 gemäß Artikel 132 Absatz 7 oder Artikel 133a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 genehmigten sektorspezifischen Finanzrahmen, durch jährliche Kürzung um 10 Prozentpunkte schrittweise eingestellt werden können.

Artikel 133

Nationale steuerliche Maßnahmen

Die Artikel 107, 108 und 109 AEUV finden keine Anwendung auf nationale steuerliche Maßnahmen, nach denen die Mitgliedstaaten beschließen, von den allgemeinen Steuervorschriften abzuweichen, indem sie gestatten, dass die für Landwirte geltende Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer auf der Grundlage eines Mehrjahreszeitraums berechnet wird, **um die Bemessungsgrundlage über eine bestimmte Anzahl von Jahren auszugleichen.**

TITEL IX

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 134

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

- (1) Zur Lösung spezifischer Probleme erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, die in dringenden Fällen erforderlich und gerechtfertigt sind. Diese Durchführungsrechtsakte können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt notwendig ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit und um spezifische Probleme gemäß Absatz 1 zu lösen und gleichzeitig die Kontinuität des **GAP-Strategieplans** im Falle außergewöhnlicher Umstände zu gewährleisten, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 139 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.
- (3) Die nach Absatz 1 oder 2 erlassenen Maßnahmen bleiben für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Kraft. Dauern die in diesen Absätzen genannten spezifischen Probleme nach diesem Zeitraum an, so kann die Kommission im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung einen geeigneten Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.
- (4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die von ihr gemäß Absatz 1 oder 2 erlassenen Maßnahmen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Erlass.

- (1) **Titel III Kapitel II gilt nicht für die Regionen in äußerster Randlage.**
- (2) Auf Direktzahlungen, die in den Regionen in äußerster Randlage der Union gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 **und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013** gewährt werden, finden [...] Artikel 3 [...] Buchstaben a und b, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und d **sowie Satz 2 von Buchstabe c,** Titel III Kapitel I Abschnitt 2 [...] sowie Titel IX der vorliegenden Verordnung Anwendung. Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und d **sowie** Titel III Kapitel I Abschnitt 2 [...] finden Anwendung ohne Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan.
- (3) [...]

KAPITEL II

INFORMATIONSSYSTEM UND SCHUTZ

PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 136

Austausch von Informationen und Dokumenten

- (1) Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Informationssystem ein, das den sicheren Austausch von Daten von gemeinsamem Interesse zwischen der Kommission und jedem Mitgliedstaat ermöglicht.
- (2) Die Kommission stellt sicher, dass ein angemessen sicheres elektronisches System existiert, in dem die wichtigsten Angaben sowie der Bericht über die Überwachung und Evaluierung aufgezeichnet, gespeichert und verwaltet werden können.
- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Bestimmungen über die Funktionsweise des Systems gemäß Absatz 1. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 139 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 137

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

- (1) Unbeschadet der Artikel [96, 97 und 98] der Verordnung (EU) [horizontale Verordnung] erheben die Mitgliedstaaten und die Kommission personenbezogene Daten, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Überwachung und Evaluierung nachzukommen, die ihnen aus dieser Verordnung – insbesondere aus den Titeln VI und VII – entstehen, und sie verarbeiten diese Daten nicht auf eine mit diesem Zweck unvereinbare Weise.

- (2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Überwachung und Evaluierung nach Titel VII unter Einsatz des sicheren elektronischen Systems nach Artikel 136, so werden sie anonymisiert und nur in aggregierter Form verarbeitet.
- (3) Personenbezogene Daten müssen im Einklang mit den Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 45/2001 und (EU) 2016/679 verarbeitet werden. Insbesondere dürfen derartige Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, für eine längere Zeit ermöglicht, als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist; hierbei sind die im geltenden nationalen und Unionsrecht festgelegten Mindestfristen für die Dauer der Speicherung zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die betroffenen Personen davon, dass ihre personenbezogenen Daten von nationalen oder Unionsstellen im Einklang mit Absatz 1 verarbeitet werden können und ihnen in diesem Zusammenhang die Datenschutzrechte gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 45/2001 und (EU) 2016/679 zustehen.

KAPITEL III

BEFUGNISÜBERTRAGUNG UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 138

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 4, 7, 12, [...] 32, 35, 36, 37, 41, 50, 78, 81, **83**, 104, **109** und 141 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 4, 7, 12, [...] 32, 35, 36, 37, 41, 50, 78, 81, **83**, 104, **109** und 141 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 4, 7, 12, [...] 32, 35, 36, 37, 41, 50, 78, 81, **83**, 104, **109** und 141 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 139
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss mit der Bezeichnung „Ausschuss für die Gemeinsame Agrarpolitik“ unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss zu den in [Artikel 15 Absatz 4, Artikel 23, 105, 120, Artikel 121 Absatz 11, Artikel 129 Absatz 4 und Artikel 134 Absatz 1] genannten Rechtsakten keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 140

Aufhebungen

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiterhin für Vorhaben, die gemäß den von der Kommission im Rahmen der genannten Verordnung vor dem 1. Januar 2021 genehmigten Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden.

Artikel 32 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gelten weiterhin für die Ausweisung von aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten. Bezugnahmen auf die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sind zu verstehen als Bezugnahmen auf die GAP-Strategiepläne.

- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiterhin für Beihilfeanträge, die sich auf vor dem 1. Januar 2021 beginnende Antragsjahre beziehen.

Für Kroatien gelten die Artikel 17 und 19 [...] der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 weiterhin bis zum 31. Dezember 2021.

Artikel 141
Übergangsmaßnahmen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 138 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung mit Maßnahmen zum Schutz erworbener Rechte und berechtigter Erwartungen von Begünstigten zu erlassen, soweit dies für den Übergang von den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, [...] (EU) Nr. 1307/2013 **und (EU) Nr. 1308/2013** zu den Regelungen der vorliegenden Verordnung erforderlich ist. Mit diesen Übergangsbestimmungen werden insbesondere die Bedingungen festgelegt, unter denen die von der Kommission auf der Grundlage der **Verordnungen** (EU) Nr. 1305/2013 **und (EU) Nr. 1308/2013** genehmigte Unterstützung in die nach der vorliegenden Verordnung vorgesehene Unterstützung einbezogen werden kann, einschließlich für technische Hilfe und Ex-post-Evaluierungen.

Artikel 142
Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident Der Präsident
